

01.03.19

V - Fz - In - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz - BwEinsatzBerStG)

A. Problem und Ziel

Die Bundeswehr muss in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld in der Lage sein, als Instrument deutscher Sicherheitspolitik ein umfangreiches Aufgabenspektrum zu bewältigen. Auftragserfüllung und Einsatzbereitschaft kann die Bundeswehr nur sicherstellen, wenn sie über qualifiziertes Personal verfügt. Mit der „Personalstrategie der Bundeswehr“ vom 1. Dezember 2016, die an die Vorgaben des „Weißbuchs zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ vom 13. Juli 2016 anknüpft, sollen Fähigkeiten im gesamten Einsatz- und Leistungsspektrum ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dazu muss sich die Bundeswehr als attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber positionieren. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln, um im Verbund mit zahlreichen untergesetzlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr jederzeit gewährleistet ist.

B. Lösung

1. Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts durch Schaffung einer neuen Art des Wehrdienstes für Reservistinnen und Reservisten zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft sowie durch Schaffung der Möglichkeit, diesen Reservistendienst in Teilzeit zu leisten.
2. Anreize für die Gewinnung von Reservistendienst Leistenden zu mehr Reservistendienst durch Änderungen des Unterhaltssicherungs- und des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten.

Fristablauf: 12.04.19

4. Schaffung der temporären Möglichkeit, die Anwendung von Arbeitszeitvorschriften für bestimmte genau bezeichnete Tätigkeiten in den Streitkräften auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um diese Tätigkeiten im erforderlichen Umfang ausüben zu können.
5. Verbesserungen der sozialen Absicherung der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, insbesondere Verbesserung der Leistungen der Berufsförderung zur Unterstützung der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben. Diese Maßnahmen wirken sich nicht zuletzt auf die Personalgewinnung aus.
6. Ergänzung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes um eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung bei der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter.
7. Neufassung des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes zur rechtssystematischen Bereinigung der Anspruchsgrundlagen für die Geld- und Sachbezüge aus den unterschiedlichen Wehrdienstverhältnissen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Erhöhung wehrsoldrechtlicher Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende in angemessenem Abstand zur Besoldung der vergleichbaren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.
8. Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung sowohl für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit als auch für Reservistendienst Leistende und freiwilligen Wehrdienst Leistende.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2022 entstehen folgende Ausgaben:

Einzelplan	Mehrausgaben in Millionen Euro			
	2019	2020	2021	2022
14	10,13	45,56	162,56	162,56

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein jährlicher Minderaufwand von insgesamt rund 555 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringfügiger jährlicher Minderaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Wirtschaft wird geringfügig von Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 1,3 Mio. Euro. Es entsteht darüber hinaus einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 100 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

01.03.19

V - Fz - In - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz - BwEinsatzBerStG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. März 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen
Einsatzbereitschaft der Bundeswehr
(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz - BwEinsatzBerStG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Fristablauf: 12.04.19

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatz-BerStG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Wehrpflichtgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige |
| Artikel 6 | Änderung des Soldatengesetzes |
| Artikel 7 | Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung |
| Artikel 8 | Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung |
| Artikel 9 | Änderung der Uniformverordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung |
| Artikel 11 | Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung |
| Artikel 12 | Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung der Wehrdisziplinarordnung |
| Artikel 16 | Wehrsoldgesetz (WSG) |
| Artikel 17 | Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 19 | Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 20 | Änderung der Berufsförderungsverordnung |
| Artikel 21 | Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes |

- Artikel 22 Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservisten-
dienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)
- Artikel 23 Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 26 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 27 Weitere Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 28 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 29 Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 30 Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung
- Artikel 31 Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 33 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Berufliche Qualifizierung
- § 4 Schutzzeit
- § 5 Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen

Abschnitt 2

Regelungen für Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und frühere Soldaten

- § 6 Wehrdienstverhältnis besonderer Art
- § 7 Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat
- § 8 Weiterverwendung als Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- § 9 Versorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

Abschnitt 3

Regelungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie für frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

- § 10 Verlängerung des Dienstverhältnisses, erneute Berufung
- § 11 Weiterverwendung nach der Schutzzeit

Abschnitt 4

Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie frühere Arbeitnehmerinnen und frühere Arbeitnehmer

- § 12 Verlängerung von Arbeitsverhältnissen, erneute Einstellung
- § 13 Ausgleichsbetrag während der Schutzzeit
- § 14 Weiterbeschäftigung einsatzgeschädigter Arbeitnehmerinnen und einsatzgeschädigter Arbeitnehmer nach der Schutzzeit
- § 15 Befristete Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 5

Regelungen für Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks

- § 16 Beschäftigungsanspruch für einsatzgeschädigte Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks
- § 17 Erstattungsanspruch
- § 18 Entschädigung

Abschnitt 6

Besondere Personengruppen

- § 19 Vorübergehend im Auswärtigen Dienst verwendete Beschäftigte des Bundes
- § 20 Zum Bund abgeordnete Beschäftigte
- § 20a Bezugspersonen

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 21 Umzüge aus gesundheitlichen Gründen
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Zuständiger Geschäftsbereich“.

2. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schutzzeit beginnt mit der Feststellung des Einsatzunfalls.“
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich 25. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 6 bis 10“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 6 bis 9“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich 25. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Bezugspersonen

(1) Bezugspersonen, deren Einbeziehung in die Therapie Einsatzgeschädigter medizinisch indiziert ist, haben Anspruch auf Erstattung folgender Aufwendungen, soweit diese notwendig waren:

1. Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes,
2. Unterbringungskosten einschließlich Kurtaxe,
3. Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe der Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes und
4. Aufwendungen für Kinderbetreuung.

Bezugspersonen sind:

1. Verwandte ersten Grades,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
4. die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, sofern sie oder er mit dem oder der Einsatzgeschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen werden nur die Aufwendungen für eine Bezugsperson erstattet, und zwar nur für eine höchstens dreiwöchige Maßnahme je Kalenderjahr und für insgesamt höchstens drei Maßnahmen.“

6. In § 5 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 und § 18 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erkrankt ein Beamter, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.“

2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet und

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. mit der eine besondere Gefährdung verbunden ist, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder ein hohes Potential an Waffen in der Zivilbevölkerung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates, oder ein gesundheitliches Risiko auf Grund von im Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.“

Artikel 3

Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung

In § 26 Absatz 1 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3250, 3431) wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:

„§ 48 Bereitschaftsdienst, Spannungs- oder Verteidigungsfall“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben des Wehersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Bundesoberbehörde –,
2. Karrierecenter der Bundeswehr – Bundesunterbehörden –.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Mittel- und“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreiswehersatzämtern“ durch die Wörter „Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Kreiswehersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 6 des Soldatengesetzes“ gestrichen.

4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kreiswehersatzämtern“ durch die Wörter „Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Spannungs- und Verteidigungsfall“ durch die Wörter „Spannungs- oder Verteidigungsfall“ ersetzt.
5. In § 25 werden die Wörter „und 93 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „bis 29e“ ersetzt.
6. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 48 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
7. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Bereitschaftsdienst, Spannungs- oder Verteidigungsfall

(1) Sind Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Absatz 6 angeordnet worden,

- 1. können Zurückstellungen nach § 12 Absatz 2 und 4 widerrufen werden, es sei denn, dass die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- 2. können nach § 13b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige gemustert und einberufen werden;
- 3. hat der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid keine aufschiebende Wirkung;
- 4. ist bei der Einberufung Wehrpflichtiger, die bereits in den Streitkräften gedient haben, § 23 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden; als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung;
- 5. haben männliche Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, auf Anordnung der Bundesregierung
 - a) Vorsorge dafür zu treffen, dass Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
 - b) die Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,
 - c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Karrierecenter der Bundeswehr zu melden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für männliche Personen, die

- 1. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,

2. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einer deutschen Dienststelle oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation beschäftigt sind oder
3. mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle

- a) sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder
- b) die Bundesrepublik Deutschland verlassen.

(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten nach § 15 Absatz 3;
 2. die Meldung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist innerhalb von 48 Stunden zu erstatten; § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden;
 3. ein Wehrpflichtiger, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt hat, kann zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Antrag entschieden worden ist;
 4. eine Zurückstellung nach § 12 Absatz 2, 4, 5 oder 7 wird unwirksam; eine erneute Zurückstellung nach § 12 Absatz 4 ist zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 5. ein Wehrpflichtiger, der nach § 12 Absatz 2 vom Wehrdienst zurückgestellt worden ist, wird auf Antrag zum Sanitätsdienst einberufen;
 6. ein Wehrpflichtiger, der sich zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr meldet, kann von einem Bataillonskommandeur oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung als Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit seinem letzten in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das Karrierecenter der Bundeswehr nicht möglich ist.“
8. In § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 13a Absatz 1 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kreiswehersatzamtes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr“ ersetzt.
 9. In § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 1 Nummer 7, § 6a Absatz 3 Satz 4 und § 13 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Spannungs- und Verteidigungsfall“ durch die Wörter „Spannungs- oder Verteidigungsfall“ ersetzt.
 10. In § 6a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 6b Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 20 Satz 1, § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, § 24a, § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und § 42 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
 11. In § 16 Absatz 2 Satz 1, § 20b Satz 3 und § 23 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kreiswehersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
 12. In § 33 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 35 Satz 3 werden jeweils die Wörter „die Wehrbereichsverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige

Die Personalaktenverordnung Wehrpflichtige vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3169) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreiswehrrersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen dienen“ durch die Wörter „Gesundheitsakte dient“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kreiswehrrersatzamtes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen sind“ durch die Wörter „Gesundheitsakte ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen können“ durch die Wörter „Gesundheitsakte kann“ und die Wörter „Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen“ durch die Wörter „Präventivmedizin der Bundeswehr“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreiswehrrersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Einsichtnahme in oder Auskunft aus Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „Einsichtnahme in die Gesundheitsakte oder Auskunft aus der Gesundheitsakte“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte“.

b) Die Angabe zu § 29 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 29 Personalakte

§ 29a Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

§ 29b Gesundheitsakte

§ 29c Personalaktenführende Stelle

§ 29d Aufbewahrung von Personalakten

§ 29e Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen“.

c) Nach der Angabe zu § 30c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30d Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften“.

d) Nach der Angabe zu § 63a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63b Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die innerhalb von zwölf Monaten durchschnittlich zu leistende wöchentliche Arbeitszeit.“

3. § 17 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte

(1) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Der Soldat muss ärztliche Maßnahmen gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn sie

1. der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen oder

2. der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bleibt § 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes unberührt.

(3) Einfache ärztliche Maßnahmen wie Blutentnahmen aus Kapillaren oder peripheren Venen und röntgenologische Untersuchungen hat der Soldat zu dulden.

(4) Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Maßnahme ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, kann ihm die Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Maßnahme, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist.

(5) Die Rechte des Patienten nach § 630c Absatz 2 und 4 sowie den §§ 630d und 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für Soldaten entsprechend; § 630c Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch im Disziplinarverfahren anzuwenden. Die §§ 630d und 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nicht entsprechend, sofern die Absätze 2 und 3 einer entsprechenden Anwendung entgegenstehen.“

5. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 werden die Wörter „erfolgreiche Besuch einer Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt.
6. In § 28 Absatz 6 werden die Wörter „Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ durch die Wörter „Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
7. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren“ durch die Wörter „nach mindestens zwanzigjähriger Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „erklärt“ durch die Wörter „sich verpflichtet“ sowie nach dem Wort „Ausübung“ und nach dem Wort „nicht“ das Wort „genehmigungspflichtiger“ jeweils durch das Wort „genehmigungsbedürftiger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt“ durch die Wörter „Handelt der Berufssoldat seiner Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft zuwider“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nebentätigkeiten, die dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen dürfen genehmigt werden, auch wenn der Soldat sich nach Satz 1 verpflichtet hat.“

8. § 29 wird durch die folgenden §§ 29 bis 29e ersetzt:

„§ 29

Personalakte

Für jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen. Sofern in den §§ 29a bis 29d nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 106 bis 112, 113 Absatz 2 bis 4 und § 114 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung an die Stelle des § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes tritt, und § 112 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorrangig anzuwenden ist.

§ 29a

Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen folgende Stellen nach Maßgabe der folgenden Absätze sowie der §§ 29b bis 29d verarbeiten:

1. der Sanitätsdienst der Bundeswehr:

- a) Gesundheitsdaten, biometrische Daten und genetische Daten von Soldaten für Zwecke der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und der eindeutigen Identifizierung sowie zur Prüfung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis,
- b) Gesundheitsdaten von Soldaten für Zwecke der Feststellung der medizinischen Eignung,

2. der Psychologische Dienst der Bundeswehr:

- a) Gesundheitsdaten von Soldaten für Zwecke der Feststellung der psychologischen Eignung und der Analyse des psychologischen Potenzials,
- b) Daten zur weltanschaulichen Überzeugung von Soldaten für Zwecke der Analyse der psychologischen Eignung,
- c) nach dem Buchstaben a erhobene Daten für Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verfahren zur Feststellung der psychologischen Eignung und der Analyse des psychologischen Potenzials sowie zur Prüfung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis,
- d) nach dem Buchstaben b erhobene Daten für Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verfahren zur Feststellung der psychologischen Eignung.

Mit der Verarbeitung der Daten dürfen nur Personen betraut werden, die in § 203 des Strafgesetzbuchs genannt sind.

(2) Biometrische Daten von Soldaten dürfen von Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht dem Sanitätsdienst der Bundeswehr angehören, zum Zweck der eindeutigen Identifizierung verarbeitet werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.

(3) Der für die Personalbearbeitung zuständigen Stelle sind nur die Ergebnisse von Maßnahmen zur Feststellung der medizinischen oder psychologischen Eignung mitzuteilen. Angaben zu Religion oder Weltanschauung, Gesundheitsdaten, biometrische Daten und genetische Daten dürfen nicht übermittelt werden.

(4) Personenbezogene Daten, die zur Feststellung der psychologischen Eignung oder zur Analyse des psychologischen Potenzials verarbeitet werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn die Kenntnis der Daten nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres der Erhebung. Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob die Kenntnis der Daten noch erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Daten über fliegendes Personal, Personal der Flugführungsdienste, Operateure unbemannter Luftfahrzeugsysteme und Taucher 30 Jahre zu speichern und dann zu löschen. Können durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, sind die Daten mit dessen Einwilligung weiter zu speichern.

(5) Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten ist zulässig

1. für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder für statistische Zwecke nach Maßgabe des § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie
2. aus zwingenden Gründen der Verteidigung nach Maßgabe des § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 29b

Gesundheitsakte

(1) Für jeden Soldaten ist eine Gesundheitsakte zu führen. Die Gesundheitsakte besteht aus der Gesundheitsgrundakte und aus fall- sowie fachrichtungsbezogenen Gesundheitsteilakten. Das Bundesministerium der Verteidigung legt fest, welche Teile der Gesundheitsakte elektronisch zu führen sind. § 114 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. § 114 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte nicht anzuwenden.

(2) Die Gesundheitsakte ist eine Teilakte der Personalakte. Sie ist getrennt von der übrigen Personalakte zu bearbeiten und aufzubewahren. Der Zugang ist auf das fachlich und fachaufsichtlich zuständige Sanitätspersonal zu beschränken. § 107 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden. § 110 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte mit der Maßgabe anzuwenden, dass der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen der Erteilung einer Auskunft an die Bevollmächtigten des Soldaten, an seine Hinterbliebenen oder an deren Bevollmächtigte nicht entgegenstehen darf.

(3) Soweit für laufende oder künftige Untersuchungen, Behandlungen oder Begutachtungen erforderlich, sind in der Gesundheitsakte zu dokumentieren:

1. medizinische Maßnahmen und ihre Ergebnisse,

2. Therapien und ihre Wirkungen,
3. Eingriffe und ihre Wirkungen.

Alle Aufklärungen und Einwilligungen sind in der Gesundheitsakte zu dokumentieren, Arztbriefe stets aufzunehmen.

(4) Die Dokumentation in der Gesundheitsakte hat in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Untersuchung, Behandlung und Begutachtung zu erfolgen. Änderungen von Eintragungen sind so vorzunehmen, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt und zudem erkennbar ist, wann und von wem die Änderung vorgenommen worden ist.

(5) Die wesentlichen Informationen zu Untersuchungen, Behandlungen und Begutachtungen, die in Gesundheitsteilakten dokumentiert sind, sind auch in der Gesundheitsgrundakte zu dokumentieren.

(6) Nimmt der Soldat auf Veranlassung des Dienstherrn oder im Notfall Erbringer medizinischer Leistungen außerhalb der Bundeswehr in Anspruch, so dürfen die Leistungserbringer die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten an die für die Weiterbehandlung zuständige Stelle im Sanitätsdienst der Bundeswehr und die für die Abrechnung zuständige Stelle übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen von der für die Weiterbehandlung zuständigen Stelle in der Gesundheitsakte gespeichert und von der für die Abrechnung zuständigen Stelle zur Abrechnung mit den Leistungserbringern verarbeitet werden.

§ 29c

Personalaktenführende Stelle

(1) Die Personalakte wird geführt

1. für nach der Bundesbesoldungsordnung B besoldete oder entsprechend verwendete Soldaten und für frühere Generale und frühere Admirale im Bundesministerium der Verteidigung,
2. für alle übrigen Soldaten im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und
3. für frühere Soldaten mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten bei dem für die Dienstleistungsüberwachung und Wehrüberwachung zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr.

Teilakten können, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, von anderen Stellen geführt werden.

(2) Personalakten, die in einem Karrierecenter der Bundeswehr geführt werden, können beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufbewahrt werden.

(3) Die Gesundheitsgrundakte wird von der für die truppenärztliche Versorgung des Soldaten zuständigen Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr geführt. Eine Gesundheitsteilakte wird von der Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr geführt, die die jeweilige medizinische Maßnahme vornimmt.

(4) Das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr führt

1. die Gesundheitsgrundakte ab dem Ende des Wehrdienstverhältnisses und
2. die Gesundheitsteilakten ab
 - a) dem fünften Jahr nach der letzten Eintragung,
 - b) dem Ende des Wehrdienstverhältnisses oder
 - c) der Außerdienststellung der aktenführenden Sanitätseinrichtung,je nachdem, welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist.

(5) Die Personalakte unanfechtbar anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist bei Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abzugeben. Aus der Gesundheitsakte sind jedoch nur diejenigen Teile abzugeben, die die körperliche Eignung betreffen.

§ 29d

Aufbewahrung von Personalakten

(1) Die Personalakte ist, sofern nicht besondere Aufbewahrungsfristen gesetzlich festgelegt sind, aufzubewahren

1. bei früheren Berufssoldaten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei den übrigen Reservisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei früheren Soldaten, die
 - a) nicht mehr dienstfähig sind,
 - b) nicht mehr wehrdienstfähig sind, sofern keine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt,
 - c) vom Wehrdienst ausgeschlossen oder befreit worden sind,
 - d) aus anderen als aus Altersgründen aus der Dienstleistungspflicht oder der Wehrpflicht ausgeschieden sind oder
 - e) verstorben sind,

bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses oder Zustands.

(2) Gesundheitsakten früherer Soldaten sind bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 29e

Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen

Werden Privatgeheimnisse, die zugleich Daten im Sinne des § 29b Absatz 3 oder 6 sind, auf der Grundlage von § 29a Absatz 1 bis 4 oder von den §§ 29b bis 29d weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch nicht unbefugt im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs.“

9. In § 30 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
10. § 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung werden die Wehrdienststarten bestimmt, bei denen Teilzeitbeschäftigung zulässig ist.“
11. § 30c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, darf 44 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral oder von vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts. Für Soldaten, die außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, gilt das für die aufnehmende Stelle geltende Arbeitszeitrecht. Ist der Rechtsträger der aufnehmenden Stelle dienstherrenfähig, gilt das für dessen Beamte geltende Arbeitszeitrecht entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „einsatzbezogenen Operationsplanungen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldaten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „größtmöglichen“ durch das Wort „bestmöglichen“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei militärischen Stellen verwendet werden, in denen Teile von Streitkräften mehrerer Staaten zusammengeschlossen sind, können durch Rechtsverordnung von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ausgenommen werden.“

12. Nach § 30c wird folgender § 30d eingefügt:

„§ 30d

Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften

(1) Die Anwendung des § 30c und einer auf Grund des § 30c Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt werden, soweit

1. Soldaten

- a) Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums ausüben,
- b) Tätigkeiten als fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst ausüben oder
- c) andere genau bezeichnete Tätigkeiten in den Streitkräften ausüben, die besondere militärische Kenntnisse oder besondere militärische Fähigkeiten erfordern, der Bedarf an Personal mit den benötigten Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht gedeckt werden kann und dies nicht vorhersehbar war und

2. die Tätigkeiten andernfalls nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt werden können.

Sobald die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rechtsverordnung aufzuheben.

(2) Für Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, bestimmt eine Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“

13. In § 31 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 6“ ersetzt.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Unteroffiziere“ ein Komma und die Wörter „Feldwebelanwärter jedoch erst“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Offizieranwärter und Geoinformationsoffizieranwärter nach Abschluss des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant, Sanitätsoffizieranwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär-, Stabsapotheker- sowie Militärmusikoffizieranwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,“.

15. In § 40 Absatz 8 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

16. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Offizieranwärters“ ein Komma und die Wörter „Sanitätsoffizieranwärters, Militärmusikoffizieranwärters oder Geoinformationsoffizieranwärters“ eingefügt.

17. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Berufssoldat, der die für ihn geltende besondere Altersgrenze nach § 45 Absatz 2 erreicht hat, kann zum Ende eines Kalendermonats in den Ruhestand versetzt werden. Dem Berufssoldaten ist auf Antrag die Fortsetzung des Dienstverhältnisses um bis zu zwei Jahre über die besondere Altersgrenze hinaus zuzusichern, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze gestellt werden.“

18. In § 45 Absatz 5 wird die Angabe „§ 147 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 147 Absatz 2“ ersetzt.

19. § 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Gestundete Erstattungsbeträge sind nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“

20. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.

21. § 55 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Satz 1 soll entlassen werden:

1. ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier eignet,
2. ein Sanitätsoffizieranwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier eignet,
3. ein Militärmusikoffizieranwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignet,
4. ein Geoinformationsoffizieranwärter, der sich nicht zum Geoinformationsoffizier eignet,
5. ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel eignet, und
6. ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignet.“

22. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muss die Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
2. seine Entlassung nach § 55 Absatz 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. nach § 55 Absatz 5 entlassen worden ist,

4. seine Rechtsstellung verloren hat oder
 5. durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Gestundete Erstattungsbeträge sind nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“
23. In § 58a werden die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservistengesetz“ ersetzt.
24. In § 58c Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
25. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 60 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
26. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b) und“.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
27. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b

Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft

(1) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft dient

1. dem Erhalt oder der Herstellung der Funktionsfähigkeit von Organisationseinheiten bei anders nicht abwendbaren Vakanzen oder
2. der Bewältigung anders nicht rechtzeitig zu bewältigender Auftragsspitzen.

Er ist nur zulässig, wenn für Reservisten

1. eine Wiederverwendung als Berufssoldat oder

2. eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nicht möglich ist.

(2) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der Einsatzbereitschaft darf höchstens zehn Monate im Kalenderjahr geleistet werden. Er wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 nicht angerechnet.“

28. In § 67 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.

29. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

30. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

31. § 75 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Wörter „Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird in dem Satzteil vor Satz 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

32. In § 81 Absatz 1 werden die Wörter „der Streitkräfte“ durch die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

33. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 3,

2. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen nach § 27 Absatz 7,

3. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,

4. die regelmäßige Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,
 5. die Nichtanwendung des § 30c Absatz 1 bis 3 und 5 nach § 30c Absatz 6,
 6. die Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften nach § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b,
 7. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Absatz 3.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Rechtsverordnungen über
1. die Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften nach § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c,
 2. die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Fall einer Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften nach § 30d Absatz 2.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 7

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

In § 1 Nummer 2a der Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2011 (BGBl. I S. 1813), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2654), werden die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservistengesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

Die Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1

Zulässigkeit von Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist in folgenden Wehrdienststarten zulässig:

1. Wehrdienst als Berufssoldatin oder Berufssoldat,
 2. Wehrdienst als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit und
 3. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall des § 1 Nummer 3 kann die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Erklärung des Einverständnisses zur Ableistung des Wehrdienstes beantragt werden. Über einen Antrag, der mit der Einverständniserklärung gestellt worden ist, ist spätestens mit der Heranziehung zum Wehrdienst zu entscheiden.“
 3. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht im Fall des § 1 Nummer 3, sofern die Soldatin oder der Soldat die für die Wehrdienstleistung erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat.“

Artikel 9

**Änderung der
Uniformverordnung**

§ 2 der Uniformverordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 778) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmung

Uniform ist die Uniform der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit den Abzeichen des Dienstgrads, den zu führen die frühere Soldatin oder der frühere Soldat berechtigt ist.“

Artikel 10

**Änderung der
Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung**

Die Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung
(SanOAAusbGV)“.**

2. In § 3 werden die Wörter „Sanitätsoffizier-Anwärterin oder ein Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch die Wörter „Sanitätsoffizieranwärterin oder ein Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Soldatinnen und Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 10 bis 15 werden die Nummern 9 bis 14.
3. In § 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 30c Absatz 1 Satz 3 des Soldatengesetzes“ gestrichen.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden.“
 - b) In dem neuen Satz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Sie kann auf Antrag auf 40 Stunden verkürzt werden für:“.

Artikel 12

Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 4 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird das Wort „Gesundheitsunterlagen“ durch das Wort „Gesundheitsakte“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes

Das Reservistinnen- und Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten

(Reservistengesetz – ResG)“.

2. In § 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Bundeswehr“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

(1) Früheren Soldatinnen und früheren Soldaten, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben, kann gestattet werden, die Uniform mit dem Abzeichen des Dienstgrads, den zu führen sie berechtigt sind, zu tragen.

(2) Näheres regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Anlässe, zu denen die Uniform nicht getragen werden darf, und
2. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gestattung nach Absatz 1.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Benachteiligungsverbot

Für die in ein Reservewehrdienstverhältnis Berufenen gelten § 5 und § 9 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.“

5. Dem § 13 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Außer in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 ist die Entlassungsverfügung spätestens einen Monat vor dem Entlassungstag zuzustellen.“

Artikel 14

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Universitäten wählen die Studierenden eine Vertrauensperson und mindestens zwei stellvertretende Vertrauenspersonen entsprechend Absatz 1 in dem Wahlbereich, der ihrer oder ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist. Die Wahl ist wählergruppenübergreifend durchzuführen.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „die Bildung von laufbahnübergreifenden Wählergruppen“ durch die Wörter „eine wählergruppenübergreifende Wahl“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz“ durch die Wörter „§ 14 der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 tritt an die Stelle der oder des Vorgesetzten, die oder der für die Maßnahme zuständig ist, die oder der Disziplinarvorgesetzte der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme auszusetzen und die oder der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall kann der Schlichtungsausschuss unmittelbar angerufen werden. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses kann von

der oder dem für die Maßnahme zuständigen Vorgesetzten oder von der Vertrauensperson verlangt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist von der Vorsitzenden Richterin oder dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufen. Er besteht aus

1. der Vorsitzenden Richterin oder dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts,
2. der oder dem Vorgesetzten,
3. der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie
4. der Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson.

Sind die stellvertretenden Vertrauenspersonen an der Teilnahme am Schlichtungsausschuss verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbands zum Mitglied des Schlichtungsausschusses.

(4) Der Schlichtungsausschuss verhandelt nichtöffentlich und soll binnen zwei Monaten nach seiner Anrufung entscheiden. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Fall des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall entscheidet die zuständige schadensbearbeitende Dienststelle.“

4. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Ermessensentscheidungen der oder des Disziplinarvorgesetzten über Maßnahmen der Berufsförderung bestimmt die Vertrauensperson auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten mit.“

5. In § 28 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

6. In § 35 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Laufbahngruppen“ durch das Wort „Wählergruppen“ ersetzt.

7. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „alle zwei Monate“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.

8. Dem § 60 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Zuteilung erfolgt auch, wenn eine Dienststelle die Voraussetzungen für die Wahl einer eigenen Personalvertretung nach dieser Vorschrift erfüllt, eine Personalvertretung jedoch nicht gebildet wird. Eine bestehende Zuteilung behält in diesem Fall ihre

Wirksamkeit. § 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind bei der Wahl einer Personalvertretung nach dieser Vorschrift nicht anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 31 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservistengesetz“ und die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetzes“ jeweils durch das Wort „Reservistengesetzes“ ersetzt.
2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservistengesetz“ ersetzt.
3. In § 62 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Feldwebel“ durch die Wörter „Dienstgrad Feldwebel, bei Stabsunteroffizieren zum Dienstgrad Unteroffizier“ ersetzt.
4. In § 74 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kreiswehrrersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
5. In § 146 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

Artikel 16

Wehrsoldgesetz

(WSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruch auf Wehrsold
- § 3 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

Abschnitt 2

Geldbezüge

- § 4 Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag
- § 5 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige
- § 6 Auslandsvergütung
- § 7 Anpassung des Wehrsolds
- § 8 Entlassungsgeld
- § 9 Vergütung für herausgehobene Funktionen
- § 10 Vergütung für besondere Erschwernisse
- § 11 Vergütung für besondere zeitliche Belastungen
- § 12 Auslandsverwendungszuschlag
- § 13 Kaufkraftausgleich

Abschnitt 3

Sachbezüge

- § 14 Unterkunft
- § 15 Dienstkleidung und Ausrüstung
- § 16 Heilfürsorge
- § 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld

Abschnitt 4

Übergangsregelungen

- § 18 Übergangsregelung

- Anlage Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wehrsold erhalten Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten.

(2) Zum Wehrsold gehören folgende Geldbezüge:

1. Wehrsoldgrundbetrag,
2. Kinderzuschlag,
3. Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige,
4. Auslandsvergütung,
5. Entlassungsgeld,
6. Vergütung für herausgehobene Funktionen,
7. Vergütung für besondere Erschwernisse,
8. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen,
9. Auslandsverwendungszuschlag.

(3) Zum Wehrsold gehören ferner folgende Sachbezüge:

1. Unterkunft,
2. Dienstkleidung und Ausrüstung,
3. Heilfürsorge,
4. Verpflegung.

§ 2

Anspruch auf Wehrsold

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, besteht der Anspruch auf Wehrsold für die Zeit vom Tag des Dienstantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Wehrdienstverhältnis endet.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind, wird für diesen Zeitraum der Wehrsold in der Höhe, in der er ihnen beim Eintritt des Ereignisses zustand, weitergewährt.

§ 3

Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) § 3 Absatz 3 bis 6, § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 9, 11, 12 und 17a des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern dieses Gesetz auf Leistungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz Bezug nimmt und diese Leistungen nach Besoldungsgruppen differenziert sind, gilt folgende Zuordnung:

1. die Wehrsoldgruppen 1 und 2 entsprechen der Besoldungsgruppe A 3,
2. die Wehrsoldgruppen 3 und 4 entsprechen der Besoldungsgruppe A 4.

A b s c h n i t t 2**G e l d b e z ü g e**

§ 4

Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag. Die Höhe des Wehrsoldgrundbetrags richtet sich nach Spalte 3 der Tabelle in der Anlage.

(2) Der Wehrsoldgrundbetrag erhöht sich für jedes Kind, für das der Soldatin oder dem Soldaten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, um einen monatlichen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach Spalte 4 der Tabelle in der Anlage.

§ 5

Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige

Für Personen ohne eigenes Einkommen, die nach § 4 der Bundesbeihilfeverordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Soldatengesetzes berücksichtigungsfähig wären, wenn die Soldatin Soldatin auf Zeit oder der Soldat Soldat auf Zeit wäre, werden der Soldatin oder dem Soldaten die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Basistarifs ohne Zusatzbeiträge erstattet.

§ 6

Auslandsvergütung

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten eine Auslandsvergütung, wenn bei entsprechender Verwendung an demselben Standort Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

(2) Die Höhe der Auslandsvergütung bemisst sich nach Spalte 5 der Tabelle in der Anlage.

§ 7

Anpassung des Wehrsolds

Im Fall einer Besoldungsanpassung nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhöhen oder verringern sich der Wehrsoldgrundbetrag, der Kinderzuschlag und die Auslandsvergütung um denselben Prozentsatz, um den das Grundgehalt, der Familienzuschlag und der Auslandszuschlag für eine dienstgradgleiche Soldatin auf Zeit oder einen dienstgradgleichen Soldaten auf Zeit erhöht oder verringert werden. Das Bundesministerium der Verteidigung macht die jeweils geltenden Monatsbeträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 8

Entlassungsgeld

(1) Soldatinnen und Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst leisten, erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld. Als Entlassung gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 Euro.

(3) Bei der Berechnung des Entlassungsgelds bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 75 Absatz 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.

(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie

1. entlassen werden

- a) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
- b) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
- c) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder
- d) nach § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 jeweils in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,

2. nach § 76 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden oder

3. innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen werden (§ 40 des Soldatengesetzes).

§ 9

Vergütung für herausgehobene Funktionen

(1) Soldatinnen und Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst geleistet haben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 80 Prozent der Beträge der jeweiligen Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 10

Vergütung für besondere Erschwernisse

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten zur Abgeltung besonderer Erschwernisse eine widerrufliche Vergütung, unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Erschwerniszulage nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Für die Höhe der Vergütung gilt die auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

§ 11

Vergütung für besondere zeitliche Belastungen

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten eine Vergütung für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 und 50a des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Vergütung gewährt wird.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 80 Prozent der Leistungen, die dienstgradgleichen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gewährt werden.

§ 12

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Soldatinnen und Soldaten, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. § 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 steht den Soldatinnen und Soldaten die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zu.

§ 13

Kaufkraftausgleich

Geldbezüge nach § 4, 6, 9, 10, und 11 unterliegen dem Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn auch die Besoldung der an demselben Dienstort stationierten Soldatinnen und Soldaten dem Kaufkraftausgleich unterliegt.

A b s c h n i t t 3

S a c h b e z ü g e

§ 14

Unterkunft

(1) Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldatinnen und Soldaten werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 15

Dienstkleidung und Ausrüstung

(1) Soldatinnen und Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 16

Heilfürsorge

(1) Soldatinnen und Soldaten haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Soldatinnen und Soldaten, deren Dienstzeit auf bis zu sechs Monate festgesetzt worden ist, wird zahnärztliche Versorgung nur bei akuter Behandlungsbedürftigkeit und nur insoweit gewährt, als sie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erforderlich ist, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung.

§ 17

Verpflegung, Verpflegungsgeld

(1) Soldatinnen und Soldaten, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 des Bundesreisekostengesetzes ein Verpflegungsgeld in Höhe der Beträge, die nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt sind, wenn

1. sie aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder
2. ihnen keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden kann.

(3) Als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teiltagesatz. Bei Dienstgeschäften im Inland gelten die §§ 3 und 4 der Trennungsgeldverordnung und bei Dienstgeschäften im Ausland die §§ 7 und 12 Absatz 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend.

Abschnitt 4**Übergangsregelungen**

§ 18

Übergangsregelung

Soldatinnen und Soldaten, deren Wehrdienst vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn sich die ihnen zustehenden Leistungen aus Anlass der Neufassung des Wehrsoldgesetzes ab dem [Datum Inkrafttreten von Artikel 16] verringern. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der Beträge aus:

1. dem Wehrsold nach § 2 Absatz 1 und § 8c des Wehrsoldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
2. einer Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
3. einer Leistung nach § 17 und nach § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
4. einer Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes und einer Leistung nach § 17 und nach § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

und dem Wehrsold nach § 4 in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Voraussetzungen für die aufgeführten Leistungen nach der jeweils genannten Vorschrift entfallen und der Gesamtbetrag dieser Leistungen den Betrag des Wehrsoldes nach § 4 nicht mehr übersteigt.

Anlage

(zu den §§ 4 und 6)

Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung

		Monatsbetrag in Euro		
1	2	3	4	5
Wehrsold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- grundbetrag (§ 4 Absatz 1)	Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Absatz 2)	Auslandsvergü- tung (§ 6 Absatz 2)
1	Grenadier, Jä- ger, Panzer- schütze, Pan- zergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Pan- zerkanonier, Pi- onier, Panzer- pionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flie- ger, Sanitäts- soldat, Matrose	1 500	100	305
2	Gefreiter	1 550		305
3	Obergefreiter	1 650		350
4	Hauptgefreiter	1 900		350

Artikel 17

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Grundwehrdienst und Wehrübungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Arbeitgeber für eine Wehrübung im Kalenderjahr das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) für den 15. bis 30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird. Satz 3 gilt nicht, wenn der Bund selbst Arbeitgeber ist.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Antrag erstattet der Bund einem Arbeitgeber, der kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist, die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung im Kalenderjahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Höhe eines Drittels der dem Arbeitnehmer zustehenden Mindestleistung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Sie erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft eingestellt hat. Der Anspruch besteht für jeden Tag der Wehrübung ab dem 21. Tag, höchstens jedoch für 30 Tage. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Benachteiligungsverbot

Einem Arbeitnehmer, der Grundwehrdienst leistet oder an einer Wehrübung teilnimmt, darf in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
6. Dem § 9 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Dienstherrn für eine Wehrübung im Kalenderjahr die um die gesetzlichen Abzüge geminder-
ten Bezüge für den 15. bis 30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er
spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird. Satz 3 gilt nicht für
Dienstherren nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes.“
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ gestrichen.
8. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Meldung“.

9. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „der Erfassungsbehörde oder einer Wehersatzbe-
hörde“ durch die Wörter „den Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.
10. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Alters- und Hinterbliebenenversorgung“.

11. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgungen sind
Versicherungen in Einrichtungen nach dem Betriebsrentengesetz, freiwillige Ver-
sicherungen in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung und Versiche-
rungen in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen ei-
ner Berufsgruppe.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 6 bis 9“ durch die Angabe „§§ 5 bis 8“
ersetzt.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
12. § 14b Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

13. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Verfahren

(1) Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden. Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Leistungen nach den §§ 14a und 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt.

(2) Der Wehrpflichtige hat die Unterlagen zur Begründung des Erstattungsantrags drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Entscheidung über den Erstattungsantrag.“

14. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Schlussvorschriften“.

15. § 16 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 ist nur bei Übungen (§ 61 des Soldatengesetzes) und Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b des Soldatengesetzes) anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

§ 1a Regelung durch Gesetz

§ 2 Wehrdienstzeit

Teil 2

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit,
Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Zweck und Arten
- § 3a Berufsberatung der Soldaten auf Zeit
- § 4 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung
- § 5 Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldaten auf Zeit
- § 6 Kosten der schulischen und beruflichen Bildung

Unterabschnitt 2

Eingliederung in das spätere Berufsleben

- § 7 Eingliederungsmaßnahmen
- § 7a Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben
- § 8 Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen
- § 8a Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen
- § 9 Eingliederungs- und Zulassungsschein
- § 10 Stellenvorbehalt
- § 10a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Unterabschnitt 3

Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

- § 11 Übergangsgebühren
- § 11a Ausgleichsbezüge
- § 11b Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung
- § 12 Übergangsbeihilfe

Unterabschnitt 4

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen

- § 13 Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit
- § 13a Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse
- § 13b Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung

- § 13c Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung bei Dienstzeiten
- § 13d Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 13e Unterhaltsbeitrag für Soldaten auf Zeit

Abschnitt 2

Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

Unterabschnitt 1

Arten der Dienstzeitversorgung

- § 14 Arten der Dienstzeitversorgung

Unterabschnitt 2

Ruhegehalt

- § 15 Entstehen des Anspruchs
- § 16 Berechnung des Ruhegehalts
- § 17 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 18 Zweijahresfrist
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 21 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 22 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 23 Ausbildungszeiten
- § 24 Sonstige Zeiten
- § 24a Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 24b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 25 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 26 Höhe des Ruhegehaltes
- § 26a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Unterabschnitt 3

Unfallruhegehalt

- § 27 Unfallruhegehalt

Unterabschnitt 4

Kapitalabfindung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Ausschluss
- § 30 Höhe der Kapitalabfindung

- § 31 Sicherung bei Grundstückskauf
- § 32 Rückzahlung
- § 33 Höhe der Rückzahlung
- § 34 Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts
- § 35 Kosten der Beurkundung

Unterabschnitt 5

Unterhaltsbeitrag

- § 36 Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldaten

Unterabschnitt 6

Übergangsgeld

- § 37 Übergangsgeld für entlassene Berufssoldaten

Unterabschnitt 7

Ausgleich bei Altersgrenzen

- § 38 Ausgleich bei Altersgrenzen

Unterabschnitt 8

Berufsförderung der Berufssoldaten

- § 39 Berufsförderung der Berufssoldaten
- § 40 Eingliederung von Berufssoldaten in das Erwerbsleben

Abschnitt 3

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

- § 41 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 42 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 42a Versorgung nach Einsatzunfall der Hinterbliebenen von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Unterabschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 43 Hinterbliebene von Berufssoldaten
- § 44 Bezüge bei Verschollenheit
- § 44a Hinterbliebene von Soldatinnen, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

- § 45 Anwendungsbereich
- § 46 Bewilligung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

- § 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 48 Pfändung, Abtretung und Verpfändung
- § 49 Rückforderung
- § 50 Aufrechnung und Zurückbehaltung
- § 51 (weggefallen)
- § 52 (weggefallen)
- § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
- § 54 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld
- § 55 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst
- § 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten
- § 55b Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Versorgung aus zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendungen
- § 55c Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 55d Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 55e Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
- § 55f Abzug für Pflegeleistungen
- § 56 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 57 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 58 Entziehung der Versorgung
- § 59 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene
- § 60 Anzeigepflicht
- § 61 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 5

Umzugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

- § 62 Umzugskostenvergütung
- § 63 Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten
- § 63a Einmalige Entschädigung
- § 63b Schadensausgleich in besonderen Fällen

Abschnitt 6

Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

- § 63c Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung
- § 63d Unfallruhegehalt
- § 63e Einmalige Entschädigung
- § 63f Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen

§ 63g Anrechnung von Geldleistungen

Abschnitt 7

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 64 Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten

§ 65 Krankheits- und Gewahrsamszeiten

§ 66 Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes

§ 67 (weggefallen)

§ 68 Zeiten bei Stationierungstreitkräften

§ 69 Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

Abschnitt 8

Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 70 Kindererziehungszuschlag

§ 71 Kindererziehungsergänzungszuschlag

§ 72 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

§ 73 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

§ 74 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

§ 75 (weggefallen)

§ 76 (weggefallen)

§ 77 (weggefallen)

§ 78 (weggefallen)

§ 79 (weggefallen)

Teil 3

Beschädigtenversorgung

Abschnitt 1

Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

§ 80 Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

§ 81 Wehrdienstbeschädigung

§ 81a Versorgung bei Schädigungen während einer Beurlaubung

§ 81b Versorgung bei Schädigungen während der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

§ 81c Versorgung bei Schädigungen während besonderer Verwendungen nach § 63c

§ 81d Versorgung bei Schädigungen während Verschleppungen oder Gefangenschaft

§ 81e Versorgung bei rechtswidrigen tätlichen Angriffen im Ausland

- § 81f Versorgung bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 82 Heilbehandlung in besonderen Fällen
- § 83 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung
- § 83a Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber
- § 84 Zusammentreffen von Ansprüchen

Abschnitt 2

Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften

- § 85 Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung
- § 85a Geldleistungen der Wohnungshilfe
- § 86 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Teil 4

Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

- § 86a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 5

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

- § 87 Dienstzeitversorgung
- § 88 Beschädigtenversorgung
- § 88a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 89 (weggefallen)
- § 89a Dienstbezüge
- § 89b Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 90 Anrechnung von Geldleistungen
- § 91 Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
- § 91a Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung
- § 91b Bußgeldvorschrift
- § 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 92a Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
- § 92b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn
- § 92c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 93 Benennung eines Kontos

- § 94 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
 - § 94a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
 - § 94b Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten
 - § 94c Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
 - § 95 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle
 - § 96 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten
 - § 96a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten
 - § 97 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
 - § 98 Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes
 - § 98a Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung
 - § 99 Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
 - § 100 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
 - § 101 Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes
 - § 102 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes
 - § 103 Übergangsregelung aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes
 - § 104 Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe
 - § 105 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
 - § 106 Übergangsregelungen aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes“.
2. Die Paragraphen und die übergeordneten Gliederungseinheiten erhalten jeweils die Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „ihnen zu einer angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben verhelfen“ werden durch die Wörter „die Soldaten auf Zeit bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche unterstützen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Alle Leistungen der Berufsförderung dienen der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(§ 7 Absatz 1 und 5)“ durch die Wörter „(§ 7 Absatz 1 und 7)“ ersetzt.

4. Dem § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeit nach dem 31. Dezember 2020 endet, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Beratungsgespräch des Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – teilzunehmen.“

5. In § 4 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Dauer der Förderung“ durch das Wort „Förderungsdauer“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 werden“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 wird“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren reduziert sich der Umfang der Minderung nach den Absätzen 6 bis 8 um 50 Prozent.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 sollen“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 soll“ sowie das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 vermindern“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 vermindern“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Förderungszeiträume nach Absatz 4 werden“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 wird“ ersetzt.

- f) In Absatz 8 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 vermindern“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert“ ersetzt sowie die Wörter „, des Hauptschul- oder eines diesem mindestens gleichwertigen schulischen Abschlusses“ gestrichen.

- g) In Absatz 9 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Dauer der Förderung“ durch das Wort „Förderungsdauer“ ersetzt.

- h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „werden die Förderungszeiten“ werden durch die Wörter „wird die Förderungsdauer“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt stets ein zeitlicher Anspruch im Umfang von mindestens sechs Monaten.“

- i) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.“

- j) In Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Maßnahmen der schulischen Bildung an Bundeswehrfachschulen sind kostenfrei. Die Kosten des Besuchs von Maßnahmen der beruflichen Bildung an einer Bundeswehrfachschule können auf die Kostenhöchstbeträge in pauschalierter Form angerechnet werden.“

8. § 7 wird durch die folgenden §§ 7 und 7a ersetzt:

„§ 7

Eingliederungsmaßnahmen

(1) Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten sieben Jahre nach dem Ende ihrer Dienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittelnde Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.

(2) Soldaten auf Zeit, die nicht auf Grund ihrer zivilberuflichen Vorbildung mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden oder die während ihrer Dienstzeit keine zivilberuflich anerkannte militärfachliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 5 Absatz 6 bis 9 erhalten haben, haben Anspruch darauf, vor dem Ende ihrer Dienstzeit unter Freistellung vom Dienst an Berufsorientierungspraktika teilzunehmen, und zwar

1. bei einer Verpflichtungsdauer von mindestens zwölf Jahren an drei Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat und
2. bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren an vier Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat.

Ein Praktikum kann in Abschnitte aufgeteilt werden, wenn es zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist. Berufsorientierungspraktika können auch nach Ablauf der Dienstzeit gefördert werden. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die keinen Anspruch nach Absatz 2, aber einen erhöhten Berufsorientierungsbedarf haben, kann ermöglicht werden, vor dem Ende ihrer Dienstzeit unter Freistellung vom militärischen Dienst an einem Berufsorientierungspraktikum mit einer Dauer von einem Monat teilzunehmen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Soldaten auf Zeit mit

einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren kann abweichend von Satz 1 die Teilnahme an zwei Berufsorientierungspraktika ermöglicht werden.

(4) Bereits vor dem Ende ihrer Dienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach § 4 gefördert werden. Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 5 Absatz 4 haben, gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Dienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 6 Absatz 3 entsprechend.

(5) Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeit nach dem 30. September 2022 endet, sind verpflichtet, im Zeitraum von vier bis zwei Jahren vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Eingliederungsseminar teilzunehmen, das das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr anbietet. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen, mit denen der Soldat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, können auf Antrag des Soldaten auf Zeit ebenfalls teilnehmen; die ihnen durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(6) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an drei Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat. Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Für ehemalige Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Dienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden.

(8) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses oder nach dem Ende der Förderung seiner Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so gelten für die Einstellung keine Höchstaltersgrenzen. Dies gilt auch dann, wenn der Soldat im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.

(9) Arbeitgebern kann auf Antrag ein Lohnkostenzuschuss für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn sie einen ehemaligen Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren einstellen, dessen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zusätzlicher Unterstützung bei dem Erwerb eines angemessenen Arbeitsplatzes bedarf. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Unterstützung des ehemaligen Soldaten auf Zeit ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages auf dessen Antrag festzustellen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7a

Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben

(1) Soldaten, die

1. infolge eines während ihrer Wehrdienstzeit erlittenen Gesundheitsschadens behindert oder von Behinderung bedroht sind und
2. deshalb nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in ihrer Fähigkeit, am Erwerbsleben teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sein werden,

erhalten während der verbleibenden Dienstzeit die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen. Die §§ 3a bis 5, 7 bis 8 sind mit dem Ziel entsprechend anzuwenden, die Erwerbsfähigkeit der Soldaten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Erwerbsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Über die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen entscheidet das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –. Die Eignung, die Neigungen und die bisherigen Tätigkeiten des Soldaten sowie die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Maßnahmen werden für die Zeit gefördert, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. Eine längere Förderung kann erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 enden mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.

(4) Kosten, die mit einer Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittelkosten sowie Kosten der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung des Soldaten, werden erstattet. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Andere Ansprüche nach diesem Gesetz bleiben von der Förderung zum Erhalt oder zur Verbesserung, zur Herstellung oder zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unberührt.

(6) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – kann Soldaten mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Soldaten für die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 2 vom militärischen Dienst freistellen. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle. Die Freistellung kann widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Belange erheblich gefährdet wäre.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „den dort festgelegten Förderungszeiten“ durch die Wörter „der dort festgelegten Dauer der Förderung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Bezugszeiträume nach den Sätzen 1 und 2 verkürzen sich um

1. Zeiten einer Verlängerung nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes, in der während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 erzielt wird,
2. Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst nach § 5 Absatz 11.

Die Bezugszeiträume verkürzen sich ferner um den Umfang einer Minderung nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 bis 8 und 10; bei einer Verkürzung nach Absatz 10 verbleibt ein Anspruch auf Übergangsgebühren von mindestens sechs Monaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der auf Antrag gewährt wird,“ gestrichen, das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren werden Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 3 gewährt.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens zwölf Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden; dies gilt nicht für Monate, in denen Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 6 Satz 1 bezogen wird.“

10. Dem § 11b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte ehemalige Soldaten auf Zeit, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können auf Antrag ab dem Beginn der Rente einen Unterhaltsbeitrag zu ihren Beiträgen zur Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung erhalten, sofern sie die Vorversicherungszeit zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund ihrer Dienstzeit nicht erfüllt haben. Der Unterhaltsbeitrag darf nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich zu entrichtenden Beiträgen und den Beiträgen, die bei einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner zu entrichten wären. Ein Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, sofern die beitragspflichtigen Einnahmen des ehemaligen Soldaten auf Zeit 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten. Bei Unterschreiten dieser Grenze kommt ein Unterhaltsbeitrag dann in Betracht, wenn die zu entrichtenden Beiträge

mehr als 15 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des ehemaligen Soldaten auf Zeit betragen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der ehemaligen Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „frühere“ durch das Wort „ehemalige“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit

Übergangsbeihilfe erhalten

- 1. Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten, wenn ihr Dienstverhältnis endet
 - a) wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes), oder
 - b) wegen Dienstunfähigkeit,
- 2. Eignungsübende nach dem Eignungsübungsgesetz, die nach der Eignungsübung nicht als Soldaten auf Zeit übernommen werden.

Die Übergangsbeihilfe beträgt 105 Euro für jeden vollen Monat der Wehrdienstzeit nach Satz 1, im Übrigen 3,50 Euro je Tag. Zusätzlich wird ein Überbrückungszuschuss nach § 21 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt, es sei denn, dass der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.“

13. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 58b des Soldatengesetzes“ die Wörter „, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entlassungsgeld, das dem Soldaten auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach dem Wehrsoldgesetz zugestanden hat, wird angerechnet.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausgleichsbezüge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 11a zugestanden haben, sind auf den Anspruch auf Übergangsgebühren oder Ausgleichsbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis anzurechnen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einem Soldaten mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als zwölf Jahren zum Dienstzeitende kann auf Antrag eine weitere Förderung im Umfang von insgesamt höchstens sechs Monaten nach Dienstzeitende gewährt werden, wenn

1. er entweder den Anspruch auf Förderung nach § 5 bereits vollständig ausgeschöpft oder nur noch einen Restanspruch auf Förderung im Umfang von bis zu sechs Monaten hat und
2. ein Bedarf für weitere Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Eingliederung besteht.

Beträgt die Gesamtdienstzeit mindestens 20 Jahre, kann der Förderungsumfang nach Satz 1 um weitere vier Monate verlängert werden.“

14. Dem § 13b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nachdienzeiten auf Grund der Inanspruchnahme einer Elternzeit nach § 40 Absatz 4 Satz 1 oder § 46 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes werden bei der Berechnung der nach den §§ 5, 11, 12 und 47 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt.“

15. In § 13c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 8“ ersetzt.

16. § 13e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „früheren“ durch das Wort „ehemaligen“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „früheren“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „frühere“ durch das Wort „ehemalige“ ersetzt.

17. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ und die Wörter „bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „bis zum Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.

18. § 27 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erkrankt ein Berufssoldat, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Berufssoldat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Berufssoldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hundertsätzen“ durch das Wort „Prozentsätzen“ und das Wort „Hundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

20. In § 38 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt und werden die Wörter „, wobei ein zweimaliges Überschreiten dieses Betrags um jeweils bis zu 450 Euro innerhalb eines Kalenderjahres außer Betracht bleibt“ gestrichen.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Förderungszeiten betragen“ durch die Wörter „Dauer der Förderung beträgt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1, 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, 3, 4 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 7a gilt entsprechend.“

23. § 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 8 wird das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

24. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.

25. In § 55c Absatz 2 Satz 2 und in § 55d Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

26. In § 55f Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug von Versorgungskrankengeld (§ 11 Absatz 7) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 11 Absatz 3 Satz 4, § 11a Absatz 1 Satz 2, den §§ 22 und 26 Absatz 8, den §§ 26a, 37 und 43 sowie den §§ 53 bis 55b und 59 Absatz 2,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 37 Absatz 6,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
5. den Bezug von beitragspflichtigen Einnahmen zur Sozialversicherung, sofern diese zusammen mit den Übergangsgebühren die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten.

Die Witwe hat der Regelungsbehörde auch eine erneute Heirat (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Fall der Auflösung dieser Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 59 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz) unverzüglich anzuzeigen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

28. In § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

29. § 63c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. mit der eine besondere Gefährdung verbunden ist, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder ein hohes Potential an Waffen in der Zivilbevölkerung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates, oder ein gesundheitliches Risiko auf Grund von im Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.“

30. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

31. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Feststellung einer gesundheitlichen Schädigung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung nach Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Absatz 1 verursacht worden ist.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

32. § 88 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesministerium“ durch die Wörter „die Bundesministerin oder den Bundesminister“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretung kann durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen werden; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“

33. In § 94 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 und § 94a Nummer 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „Vomhundredsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

34. In § 94b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.

35. § 96a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 26 Absatz 10 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehaltes für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (Prozent)	Höchstsatz der Gesamtmin- derung des Ruhegehaltes (Prozent)
vor dem 1. Januar 2002	1,8	3,6
vor dem 1. Januar 2003	2,4	7,2
vor dem 1. Januar 2004	3,0	10,8.“

36. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „erweiterten Förderungszeiträume“ durch die Wörter „erweiterte Dauer der Förderung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der beruflichen Bildung“ ersetzt.

37. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „Für die am 26. Juli 2012 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten oder eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz geleistet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht, sofern zwischen den Dienstverhältnissen keine Unterbrechung bestand.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

- „§ 3 Absatz 1, § 3a Absatz 3, § 5 Absatz 5, 8 und 11, § 6 Absatz 1 und 2, die §§ 7, 7a und 11 Absatz 4 und 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 13a, 13e, 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind in der seit dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

- „Die Höhe des Anspruchs nach § 5 Absatz 10 darf in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Förderungsanspruchs nach § 5 Absatz 10 in der vor dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung nicht unterschreiten.“

38. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

- „(2) § 11b Absatz 4 findet Anwendung auf ehemalige Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind.“

39. In § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1 und 2, § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 1, § 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 8, § 54 Satz 2 und 3, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 und 5, Absatz 3 und 4 Satz 3, § 55a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 55b Absatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 2, § 63 Absatz 1 zweiter Halbsatz, § 63a Absatz 1, §§ 63d und 63f Absatz 1 Satz 1, § 72 Absatz 3, § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, § 94b Absatz 1 Satz 3 sowie in § 100 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit dem Soldaten in einem gemeinsamen Haushalt leben, und zwar:

1. für die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Unterhaltssicherungsgesetzes genannten Personen ein Zuschuss in Höhe von 400 Euro und
2. für die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d und e des Unterhaltssicherungsgesetzes genannten Kinder in Höhe von 200 Euro.

Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet.“

2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 20

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 91 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 1 Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung

§ 1a Zuständigkeiten“.

- b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Erstattung von Aufwendungen für die Berufsberatung“.

- c) Die Angabe zu § 22 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 22 (weggefallen)“.

- d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Lohnkostenzuschuss“.

e) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

f) Die Angaben zu den §§ 38 und 39 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 38 Übergangsregelungen“.

2. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:

„§ 1

Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung

(1) Schulische und berufliche Bildung wird durch Maßnahmen mit einem bestimmten Bildungsziel vermittelt. Gefördert werden nur Maßnahmen, die anhand von Lehrplänen oder Ausbildungsvorschriften oder in einem rechtlich geregelten Ausbildungsgang durchgeführt werden.

(2) Gefördert werden nur Maßnahmen, die eine Befähigung oder Berechtigung vermitteln, über die die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit noch nicht verfügt.

(3) Eine Maßnahme schulischer und beruflicher Bildung kann auch dann gefördert werden, wenn bereits vermittelte Inhalte wiederholt oder bereits vermittelte Kenntnisse aufgefrischt werden, soweit dies voraussichtlich unverzichtbare Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer anschließend angestrebten Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung sein wird.

§ 1a

Zuständigkeiten

(1) Für die Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sind die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – zuständig.

(2) Die Entscheidungen nach den Teilen 2, 4 und 5 dieser Verordnung trifft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.

(3) Örtlich zuständig ist das Karrierecenter, in dessen Bereich die Soldatin oder der Soldat ihren oder seinen Standort oder, soweit kein Standort bestimmt werden kann, ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Abweichend von Satz 1 ist zuständig

1. bei einer internen Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung oder einer zivilberuflich anerkannten Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung grundsätzlich das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –, in dessen Zuständigkeitsbereich die Maßnahme stattfindet,
2. das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – am Sitz der Bundeswehrfachschule für die Förderungsberechtigten, die an einer Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung der Bundeswehrfachschule teilnehmen,

3. für das Verfahren nach § 32 das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einarbeitung erfolgen soll.

(4) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 5 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 15 Absatz 6 Satz 2 und nach § 26 dieser Verordnung. Es übt die Fachaufsicht über die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – aus.

(5) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – trifft die Entscheidung nach § 11 Absatz 1 und 2 nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Bundeswehrfachschule, die die Förderungsberechtigten besucht haben oder besuchen werden. Die Entscheidung nach § 14 Absatz 1 trifft die Lehrerkonferenz unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters der Bundeswehrfachschule oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

(6) Das Bildungszentrum der Bundeswehr trifft die Entscheidungen über die Einrichtung von Lehrgängen und Studienkursen nach § 9, die Zulassung zu diesen Lehrgängen und Studienkursen sowie den Ausbildungsort. Es übt die Fachaufsicht über die Bundeswehrfachschulen aus.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der oder dem Förderungsberechtigten ist auf Antrag zu gestatten, an dem Beratungsgespräch in Begleitung von einer der folgenden Personen teilzunehmen:

1. der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
3. einer Person, mit der die oder der Förderungsberechtigte in einem Haushalt zusammenlebt.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderungsberechtigten nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes haben an der Berufsberatung teilzunehmen. Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – vereinbart mit den truppendienstlichen Vorgesetzten jeweils einen Termin. Die truppendienstlichen Vorgesetzten stellen die Teilnahme sicher. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt, wenn im Zeitraum nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits eine entsprechende Beratung stattgefunden hat.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ werden durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Der Beförderungsdienst“ werden durch die Wörter „Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung und im Übrigen auf Antrag beraten.“

- 4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erstattung von Aufwendungen für die Berufsberatung

(1) Hat die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit die Wehrdienstzeit beendet und ist ihr oder ihm gestattet worden, von einem auswärtigen Wohn-, Maßnahme- oder Arbeitsort zur Berufsberatung anzureisen, so werden die Aufwendungen für Fahrten zum und vom nächstgelegenen Beratungsort erstattet. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren können auf Antrag für die Teilnahme von Personen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 an einem gemeinsamen Beratungsgespräch im Inland Kosten in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes erstattet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor dem Beratungsgespräch gestellt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.“

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Frühere“ durch das Wort „Ehemalige“, das Wort „frühere“ durch das Wort „ehemalige“ und das Wort „Berufsförderungsdienstes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- 6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausschlussfrist“ durch das Wort „Frist“ und das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- 7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die oder der Förderungsberechtigte innerhalb des Bewilligungszeitraums

- 1. aus der Bundeswehr ausscheidet,

2. als Soldatin auf Zeit zur Berufssoldatin oder als Soldat auf Zeit zum Berufssoldaten ernannt wird,
3. als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit verwendungsbezogener Altersgrenze die Zusage der Anschlussverwendung erhält oder
4. an der Maßnahme nicht teilnimmt und deshalb der erfolgreiche Abschluss gefährdet erscheint.

Tritt die auflösende Bedingung ein, kann die weitere Teilnahme an der Maßnahme gestattet werden. Kosten, die nach Eintritt der Bedingung entstehen, werden nicht erstattet.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Grundlehrgang von einem Studienhalbjahr zur Vorbereitung auf einen Lehrgang nach den Nummern 4, 5 oder 8 sowie zur Vorbereitung auf Maßnahmen der beruflichen Bildung,“.

bbb) Die Nummern 7 bis 9 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 10 ersetzt:

- „7. Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
8. Lehrgang zur Erlangung des Hauptschulabschlusses,
9. Lehrgang zur Vorbereitung auf Einstellungsprüfungen,
10. Studienkurse zur Vorbereitung auf Studiengänge oder vergleichbare Ausbildungen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrgänge nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 10 sind

1. schulische Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. Maßnahmen der schulischen Bildung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 gelten die von der zuständigen Stelle festgelegten Zugangsvoraussetzungen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Studienkurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 dauern

1. für Förderungsberechtigte, die die Fachhochschulreife nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 im Rahmen der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben und im folgenden Schulhalbjahr einen Studienkurs besuchen wollen, in der Regel drei Monate,
 2. für andere Förderungsberechtigte mit einer Hochschulzugangsberechtigung höchstens zwölf Monate.“
9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden pro angefangenem Monat der Förderung pauschal 200 Euro, höchstens jedoch 1 200 Euro pro Studienhalbjahr auf den Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2 angerechnet. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung kann in begründeten Fällen bei einzelnen Lehrgängen von der Anrechnung abgesehen werden.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6 und 8“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren mit der Maßgabe, dass die Förderung bis zu sechs Monate vor dem Dienstzeitende erfolgen kann.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten die Kosten selbst tragen müssten, wenn kein Anspruch auf berufliche Förderung bestünde, werden folgende Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet:

1. Lehrgangs- und Studiengebühren (§ 20),
2. Kosten für Ausbildungsmittel (§ 21),
3. Reise- und Trennungsauslagen (§ 23),
4. Kosten für Studienfahrten aus Anlass der Maßnahme der beruflichen Bildung (§ 24),
5. Kosten für Eignungsfeststellungsverfahren (§ 25) und
6. Umzugsauslagen (§ 26).

Sonstige Kosten dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erstattet werden. Kosten dürfen nur erstattet werden, wenn sie nach Art und Höhe zur Erreichung des angestrebten schulischen und beruflichen Bildungszieles notwendig sind. Leistungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, sind anzurechnen.

(2) Kosten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	Dauer der Förderung nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
	1	2
1	12	5 000
2	18	7 000
3	24	9 000
4	30	11 000
5	36	13 000
6	42	15 000
7	48	17 000
8	54	19 000
9	60	21 000

Wenn sich die Förderungsdauer nicht nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes richtet, reduziert oder erhöht sich der Höchstbetrag für jeden Monat, für den Anspruch auf Förderung nicht besteht beziehungsweise besteht, um 333,33 Euro, insbesondere

1. bei einer Verminderung der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. in den Fällen des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes oder
3. bei einer Kürzung der Förderungsdauer nach den §§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes.

Der Höchstbetrag erhöht sich bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren um 1 000 Euro, von mindestens 20 Jahren um 2 000 Euro und von 25 Jahren um 3 000 Euro. In Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung

oder die von ihm bestimmte Stelle eine Überschreitung des Höchstbetrags zulassen. Wird eine ehemalige Soldatin auf Zeit oder ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit berufen, werden bereits erfolgte Kostenerstattungen nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Höchstbetrag angerechnet, der auf Grund der neuen Verpflichtungsdauer besteht. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht ausgezahlt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach § 5 Absatz 2 gewährte Leistungen werden auf Leistungen nach § 5 Absatz 1a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht angerechnet.“

14. § 20 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird eine ehemalige Soldatin auf Zeit oder ein ehemaliger Soldat auf Zeit, die oder der an einer geförderten Maßnahme nach § 4 Absatz 2 oder § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes teilnimmt, erneut bei der Bundeswehr in ein Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter oder als Soldatin oder Soldat berufen oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eingestellt, erstattet ihr oder ihm der Bund die bis zum Zeitpunkt der Berufung oder Einstellung entstandenen notwendigen Kosten der Maßnahme.“

15. § 22 wird aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienstes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

17. Dem § 27 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung sind grundsätzlich unterbrechungsfrei zu fördern. Auf Antrag können unterrichtsfreie Zeiten einer Maßnahme aus der Förderung ausgeklammert werden, soweit dies nach der Förderungsplanung zur Erreichung des Eingliederungsziels zwingend notwendig ist. Unzulässig ist die Beschränkung der Förderung auf kostenintensive Teile der Maßnahme.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

19. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bereits entstandene Kosten werden im Fall der Nummern 1 und 4 gegen Nachweis erstattet; dies gilt auch für zwingend notwendige Kosten, die vor Antritt einer Maßnahme entstanden sind.“

20. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

(1) Für die Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes wird bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und bei den Karrierecentern der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – ein Job-Service eingerichtet.

(2) Der Job-Service kann Leistungen privater Arbeitsvermittlerinnen oder Arbeitsvermittler, für die eine erfolgsbezogene Vergütung von nicht mehr als 2 500 Euro anfällt, in Anspruch nehmen, um eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren bei der Arbeitssuche zu unterstützen, wenn

1. innerhalb von zwei Jahren nach Dienstzeitende keine Vermittlung durch den Job-Service erfolgt ist und
2. andernfalls die Eingliederung der Soldatin oder des Soldaten in das zivile Erwerbsleben nach Ablauf des Bezugszeitraums der Übergangsgebühren zu scheitern droht.

Eine Vergütung der Arbeitsvermittlung darf nicht vereinbart werden für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf weniger als sieben Monate begrenzt ist oder
2. bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber begründet wird, bei der oder dem die ehemalige Soldatin oder der ehemalige Soldat während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung bereits mehr als drei Monate lang beschäftigt war.

Satz 1 gilt entsprechend für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Mindestverpflichtungszeit von vier Jahren und einem Lebensalter bei Dienstzeitende von mindestens fünfzig Jahren.

(3) 50 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 werden nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und die restlichen 50 Prozent nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.“

21. In § 31 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienstes“ durch die Wörter „Karrierecentern der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ und die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

22. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Lohnkostenzuschuss

(1) Von einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes ist auszugehen, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation nicht von einer baldigen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben auf einen zumutbaren Arbeitsplatz ausgegangen werden kann. Ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf liegt nicht vor, wenn die ehemalige Soldatin oder der ehemalige Soldat bisher nicht in zumutbarer Weise an der Eingliederung mitgewirkt hat. Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs erfolgt schriftlich und ist der ehemaligen Soldatin auf Zeit oder dem ehemaligen Soldaten auf Zeit auszuhändigen.

(2) Der Lohnkostenzuschuss beträgt bei einem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt von

- | | |
|--|---|
| 1. bis zu 1 000 Euro | 400 Euro, höchstens jedoch das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, |
| 2. mehr als 1 000 Euro bis zu 2 000 Euro | 700 Euro, |
| 3. mehr als 2 000 Euro bis zu 3 000 Euro | 1 000 Euro, |
| 4. mehr als 3 000 Euro | 1 300 Euro. |

Zuschläge und sonstige Lohnersatzleistungen und Sonderzahlungen gelten nicht als Arbeitsentgelt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt monatlich nachträglich an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gegen Vorlage eines Nachweises über den gezahlten Lohn.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn

1. es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt,
2. das Arbeitsverhältnis auf weniger als zwölf Monate befristet ist,
3. es sich um eine Nebentätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung handelt oder
4. in der Vergangenheit für die ehemalige Soldatin oder den ehemaligen Soldaten bereits ein Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt worden ist.

Ein Lohnkostenzuschuss wird nicht neben einem Einarbeitungszuschuss gewährt.

(4) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat dem Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen; ohne Rechtsgrund gezahlte Leistungen sind zu erstatten.

(5) Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs ist nach Abschluss eines Arbeitsvertrages aufzuheben.“

23. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ und die Angabe „§ 7 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

24. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – bietet unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr regelmäßig zielgruppenspezifische Eingliederungsseminare nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes an. Die Teilnahme ist kostenfrei; dies gilt auch für Personen nach § 7 Absatz 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Die Einladung zum Eingliederungsseminar ist vom Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – über die truppdienstlichen Vorgesetzten gegen Empfangsbekenntnis auszusprechen.

(3) Die truppdienstlichen Vorgesetzten sorgen dafür, dass die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit an dem Eingliederungsseminar teilnimmt.“

25. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
26. Die §§ 38 und § 39 werden durch folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Übergangsregelungen

(1) Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung gilt, sind § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, die §§ 16 und 19 Absatz 2, § 27 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und 2 sowie § 35 Absatz 1 in der bis zum 27. August 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 ist erstmalig anzuwenden bei Maßnahmen, die ab dem 1. Oktober 2019 beginnen.“

27. In § 11 Absatz 3 und § 24 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
28. In § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Karrierecenter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5
Bußgeldvorschriften“.

- b) Die Angabe zu § 31 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind § 10 Absatz 3 und § 11 nicht anzuwenden.“

3. In § 3 werden die Wörter „von bis zu zusätzlich 59,06 Euro“ gestrichen.

4. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes werden die Leistungen nach diesem Kapitel anteilig gewährt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Einkommensteuerbescheid“ das Wort „letzten“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhält eine Reservistendienst Leistende oder ein Reservistendienst Leistender zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Absatz 1 ermittelten Einkünfte.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 und Leistungen an Selbständige nach § 7 Absatz 1 Satz 1 werden zusammen nur bis zu dem in § 7 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Neben Leistungen nach § 7 werden Leistungen nach § 6 nur gewährt bis zur Hälfte der Differenz zwischen

1. dem Höchstbetrag nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und
2. der in Anspruch genommenen Leistung nach § 7.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reservistendienst Leistende erhalten nach ihrer Wahl statt der Leistungen nach den §§ 6 und 7 für jeden Tag der Dienstleistung den Tagessatz nach der Tabelle in Anlage 1.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Mindestleistung nach Absatz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:

1. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie
2. Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich der Unterschiedsbeträge nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden.“

8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, die ihren Standort im Ausland haben,“ gestrichen und werden die Wörter „an diesem Standort“ durch die Wörter „an diesem Dienstort“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende, die gemäß ihrem Heranziehungsbescheid nicht mehr als drei Tage Reservistendienst leisten, erhalten für Reservistendienst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen statt der Leistungen nach den §§ 6 bis 9 sowie § 10 Absatz 1 bis 2 ein Dienstgeld nach der Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2.“

10. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

11. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsentgelte, Dienstbezüge und Erwerbsersatzeinkommen“ durch die Wörter „Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich der Unterschiedsbeträge nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

12. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuschläge nach § 10 Absatz 3 werden gezahlt, sobald die Voraussetzungen vorliegen.“

13. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung kann die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz durch allgemeine Anordnung übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“

14. Die Überschrift des Kapitels 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5

Bußgeldvorschriften“.

15. § 31 wird aufgehoben.

16. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 9)

Mindestleistung

		Tagessatz			
	1	2	3	4	5
	Dienstgrad	Reservisten- dienst Leis- tende ohne Kind	Reservisten- dienst Leis- tende mit ei- nem unter- haltsberech- tigten Kind	Reservisten- dienst Leis- tende mit zwei unterhaltsbe- rechtigten Kindern	Reservisten- dienst Leis- tende mit drei unterhaltsbe- rechtigten Kindern ¹
1	Grenadier, Jäger, Pan- zerschütze, Panzergre- nadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkano- nier, Pionier, Panzerpi- onier, Funker, Panzer- funker, Schütze, Flie- ger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
2	Obergefreiter, Haupt- gefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
3	Stabsgefreiter, Ober- stabsgefreiter, Unterof- fizier, Maat, Fahnenjun- ker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €

		Tagessatz			
	1	2	3	4	5
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
11	Oberstleutnant, Fregatkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

¹ Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom zweiten zum dritten Kind erhöht.

Anlage 2

(zu den §§ 10 und 11)

Reservistendienstleistungsprämie, Zuschlag, Dienstgeld

		Tagessatz		
	1	2	3	4
	Dienstgrad	Reservisten- dienstleistungs- prämie (§ 10 Absatz 1)	Zuschlag (§ 10 Absatz 2)	Dienstgeld (§ 11)
1	Grenadier, Jäger, Panzer- schütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Pan- zerkanonier, Pionier, Panzer- pionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssol- dat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €	37,64 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €	41,34 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsge- freiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €	43,18 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €	46,90 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähn- rich, Fähnrich zur See, Ober- feldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €	48,12 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptboots- mann, Oberfähnrich, Ober- fähnrich zur See	24,38 €	14,27 €	48,76 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsboots- mann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leut- nant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €	49,36 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €	50,58 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €	51,82 €
10	Stabshauptmann, Stabskapi- tänleutnant, Major, Korvetten- kapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €	53,04 €
11	Oberstleutnant, Fregattenka- pitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsve- terinär	27,15 €	16,32 €	54,30 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillen- apotheker, Oberfeldarzt, Flot- tillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €	55,54 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapo- theker, Oberstarzt, Flotten- arzt, Oberstveterinär und hö- here Dienstgrade	29,00 €	16,83 €	58,00 €.

Artikel 22

Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden

(Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Teilzeit
- § 3 Härteausgleich
- § 4 Ruhen der Leistungen

Kapitel 2

Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

- § 5 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 6 Leistungen an Selbständige
- § 7 Zusammentreffen mehrerer Leistungen
- § 8 Mindestleistung
- § 9 Leistungen für Versorgungsempfänger

Abschnitt 2

Prämie, Dienstgeld, Zuschläge

- § 10 Kaufkraftausgleich
- § 11 Prämie
- § 12 Zuschlag für längeren Dienst
- § 13 Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst
- § 14 Dienstgeld
- § 15 Zuschlag für herausgehobene Funktionen
- § 16 Zuschlag für besondere Erschwernisse
- § 17 Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen
- § 18 Auslandsverwendungszuschlag
- § 19 Auslandszuschlag

A b s c h n i t t 3
S a c h l e i s t u n g e n

- § 20 Unterkunft
- § 21 Dienstkleidung und Ausrüstung
- § 22 Heilfürsorge
- § 23 Verpflegung, Verpflegungsgeld

Kapitel 3
Verfahren

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Antrag
- § 26 Leistungsberechnung
- § 27 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 28 Folgen fehlender Mitwirkung
- § 29 Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Kapitel 4
Bußgeldvorschriften

- § 30 Bußgeldvorschriften
- Anlage 1 Mindestleistung
- Anlage 2 Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für Reservistendienst Leistende. Reservistendienst Leistende sind Personen, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes sind keine Reservistendienst Leistenden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 sind mit Ausnahme von § 23 Absatz 1 auf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes anzuwenden.

(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gilt dieses Gesetz auch für

1. Grundwehrdienst Leistende nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes,

2. freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes und
3. unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes.

(4) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind die §§ 12 bis 17 nicht anzuwenden.

§ 2

Teilzeit

Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes werden Leistungen nach §§ 5 bis 9, 11 und 14 anteilig gewährt. Die Leistungen nach §§ 12 bis 17 und 23 Absatz 2 werden anteilig zur vollen Dienstzeit am jeweiligen Tag gewährt. Die Tage nach §§ 12 und 13 werden bei Teilzeit anteilig gezählt.

§ 3

Härteausgleich

Wenn die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ein Ausgleich für jeden Wehrdiensttag gewährt werden.

§ 4

Ruhen der Leistungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz ruhen

1. während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge,
2. während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung,
3. während eines eigenmächtigen Fernbleibens von der Truppe oder der Dienststelle.

Kapitel 2

Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

§ 5

Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt.

(2) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Dienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 betragen je Tag der Dienstleistung höchstens 301 Euro.

§ 6

Leistungen an Selbständige

Reservistendienst Leistende, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge der Dienstleistung entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 430 Euro je Tag der Dienstleistung. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhalten Reservistendienst Leistende zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.

§ 7

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 5 und Leistungen an Selbständige nach § 6 Satz 1 werden zusammen nur bis zu dem Höchstbetrag nach § 6 Satz 1 gewährt. Neben Leistungen nach § 6 werden Leistungen nach § 5 nur bis zur Hälfte des nicht ausgeschöpften Höchstbetrags nach § 6 Satz 1 gewährt.

§ 8

Mindestleistung

(1) Reservistendienst Leistende erhalten nach ihrer Wahl statt der Leistungen nach den §§ 5 und 6 für jeden Tag der Dienstleistung einen Tagessatz, dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt. Der Tagessatz wird in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Das Bundesministerium der Verteidigung regelt den jeweils geltenden Tagessatz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:

1. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2 auch in Verbindung mit Absatz 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und
2. Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden.

§ 9

Leistungen für Versorgungsempfänger

Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen

1. ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sowie
2. den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

Abschnitt 2

Prämie, Dienstgeld, Zuschläge

§ 10

Kaufkraftausgleich

Die Leistungen nach § 11 sowie §§ 15 bis 19 unterliegen dem Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung von § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn auch die Besoldung der an demselben Dienstort stationierten Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit dem Kaufkraftausgleich unterliegt.

§ 11

Prämie

Reservistendienst Leistende erhalten für jeden Tag Reservistendienst eine Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2.

§ 12

Zuschlag für längeren Dienst

Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag von 70 Euro pro Tag ab dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr, höchstens jedoch 700 Euro im Kalenderjahr. Die Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung nach § 13 abgeschlossen ist.

§ 13

Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst

Reservistendienst Leistende, die sich vor dem ersten Tag eines Reservistendienstes auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, erhalten nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 Euro je Tag, höchstens jedoch 1 470 Euro je Kalenderjahr. Eine Verpflichtung ist nur wirksam, wenn

1. die Annahme des Verpflichtungsangebots vor dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Bundesamt) eingeht und
2. im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach § 12 gewährt worden sind.

§ 14

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende, die gemäß ihrem Heranziehungsbescheid nicht mehr als drei Tage Reservistendienst leisten, erhalten für Reservistendienst an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag statt der Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 11 und 12 ein Dienstgeld nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2.

§ 15

Zuschlag für herausgehobene Funktionen

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen widerruflichen Zuschlag für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der entsprechenden Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 16

Zuschlag für besondere Erschwernisse

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen widerruflichen Zuschlag zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, sofern sie Aufgaben unter den gleichen Voraussetzungen wahrnehmen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Erschwerniszulage nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

§ 17

Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 bis 50b des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Vergütung gewährt wird.

(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der Leistungen, die dienstgradgleichen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gewährt werden.

§ 18

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Reservistendienst Leistende, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. § 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.

(2) Reservistendienst Leistende, die während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind, wird für diesen Zeitraum die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlages gewährt.

§ 19

Auslandszuschlag

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag, wenn Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit an diesem Dienstort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18.

(2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2.

Abschnitt 3

Sachleistungen

§ 20

Unterkunft

(1) Reservistendienst Leistenden, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Reservistendienst Leistende werden von den notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 21

Dienstkleidung und Ausrüstung

Reservistendienst Leistenden werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Reservistendienst Leistende, die auf dienstliche Anordnung im Dienst eigene Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 22

Heilfürsorge

(1) Reservistendienst Leistende haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Reservistendienst Leistenden mit festgesetzter Dienstzeit von bis zu sechs Monaten wird zahnärztliche Versorgung nur bei akuter Behandlungsbedürftigkeit und zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung.

§ 23

Verpflegung, Verpflegungsgeld

(1) Reservistendienst Leistende, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes haben während der Dauer ihres Wehrdienstes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

(3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 und nach Absatz 2, erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 des Bundesreisekostengesetzes ein Verpflegungsgeld in Höhe der Beträge, die durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt sind, wenn

1. sie aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder
2. ihnen keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden kann.

(4) Als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teiltagesatz. Bei Dienstgeschäften im Inland gelten die §§ 3 und 4 der Trennungsgeldverordnung und im Ausland die §§ 7 und 12 Absatz 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend.

(5) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 auszuführende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 10.

Kapitel 3

Verfahren

§ 24

Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme von Kapitel 2 Abschnitt 3 ist das Bundesamt zuständig.

§ 25

Antrag

(1) Die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 14 und 19 werden auf Antrag gewährt.

(2) Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes.

§ 26

Leistungsberechnung

Bemisst sich der Anspruch auf Leistungen nach Tagen, wird der Monat mit 30 Tagen berechnet.

§ 27

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Reservistendienst Leistende, die Leistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 beantragen, haben Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes anzugeben, die sie für die Zeit des Reservistendienstes erhalten.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 haben dem Bundesamt unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.

(3) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern haben dem Bundesamt auf Anforderung Auskunft über die Art und die Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und die Höhe des Arbeitsentgelts der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers zu erteilen, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Die Sozialleistungsträger übermitteln dem Bundesamt auf Ersuchen die ihnen bekannten Sozialdaten zu Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(5) Die Finanzbehörden erteilen dem Bundesamt auf Ersuchen Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(6) Die für die Aufforderung zum Dienstantritt, die Einberufung, die Heranziehung oder die Entlassung von Reservistendienst Leistenden zuständige Stelle übermittelt dem Bundesamt auf Ersuchen unverzüglich die Tatsachen, deren Kenntnis für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 28

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller oder eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger einer Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes oder nach § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen, bis die Mitwirkung nachgeholt wird, versagt oder entzogen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger auf diese Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden und ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(3) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Leistung nachträglich gewährt werden.

§ 29

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung kann die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz durch allgemeine Anordnung übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Kapitel 4

Bußgeldvorschriften

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Absatz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. entgegen § 27 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 27 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Anlage 1

(zu § 8)

Mindestleistung

		Tagessatz			
	1	2	3	4	5
	Dienstgrad	Reservisten- dienst Leis- tende ohne Kind	Reservisten- dienst Leis- tende mit ei- nem unterhalts- berechtigten Kind	Reservisten- dienst Leis- tende mit zwei unterhaltsbe- rechtigten Kin- dern	Reservisten- dienst Leis- tende mit drei unterhaltsbe- rechtigten Kin- dern ¹
1	Grenadier, Jäger, Panzer- schütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
2	Obergefreiter, Hauptge- freiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabs- gefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, See- kadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
4	Stabsunteroffizier, Ober- maat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Ober- bootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
6	Hauptfeldwebel, Haupt- bootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
7	Stabsfeldwebel, Stabs- bootsmann, Oberstabs- feldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
8	Oberleutnant, Oberleut- nant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
9	Hauptmann, Kapitänleut- nant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
10	Stabshauptmann, Stabs- kapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabs- arzt, Stabsveterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
11	Oberstleutnant, Fregatten- kapitän, Oberstabsapoth- ker, Oberstabsarzt, Ober- stabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €

		Tagessatz			
	1	2	3	4	5
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveternär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

- 1 Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.

Anlage 2

(zu den §§ 11, 14 und 19)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

		Tagessatz		
	1	2	3	4
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Dienstgeld nach § 14	Auslandszuschlag nach § 19
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	37,64 €	10,18 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	41,34 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	43,18 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	46,90 €	13,25 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	48,12 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	48,76 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	49,36 €	14,27 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	50,58 €	14,78 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	51,82 €	15,29 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	53,04 €	15,80 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	54,30 €	16,32 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	55,54 €	16,32 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstvetinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	58,00 €	16,83 €

Artikel 23

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 78 des Zivildienstgesetzes vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, dass
 - a) in § 14a Absatz 2 an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle sowie in § 14c Absatz 1 an die Stelle des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die von diesem bestimmte Stelle treten und
 - b) an die Stelle des Grundwehrdienstes der Zivildienst tritt;“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „und an die Stelle des freiwilligen Wehrdienstes der Zivildienst“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Wehrdienst“ durch „Grundwehrdienst“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 35 die Wörter „Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 4 und 5, die §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, die §§ 5, 6, 12 Absatz 1 und § 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 14a Absatz 3 und § 14b Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der neue Arbeitgeber erstattungspflichtig ist.“
3. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§§ 6, 12, 13 und 14a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“ durch die Wörter „§§ 5, 6, 12, 13 und 14a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs ist oder eine selbständige Arbeit ausübt, erhält Leistungen entsprechend § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Die laufenden Nettogeldbezüge aus dem neuen Arbeitsverhältnis sind anzurechnen.“

c) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 und 2 gilt Kapitel 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

(4) § 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. In § 23 Absatz 2 und 3, § 26 Satz 5, § 34 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 22 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen (§ 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“

Artikel 26

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

§ 40 Absatz 2 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben, wenn die Personen Leistungen nach § 5 oder § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder Dienstbezüge auf Grund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten.“

Artikel 27

Weitere Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Nach § 40a der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Zeiten des Bezuges von Übergangsgebühren

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind, zu melden. Dabei sind

1. die der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen anzugeben und
2. Dienstzeiten im Beitrittsgebiet besonders zu kennzeichnen.

(2) § 5 Absatz 1, 3, 4 und 6 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

Artikel 28

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 166 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - „1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind, 80 Prozent der Bezugsgröße,
 - 1a. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind und Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zu Grunde liegt beziehungsweise läge, mindestens jedoch 80 Prozent der Bezugsgröße,“.
2. Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.

Artikel 29

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 176a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 176b Beitragszahlung und Abrechnung für Bezieher von Übergangsgebührrnissen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 192a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 192b Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebührrnissen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2a werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „; sind zwischen dem Einsatzunfall und der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mehr als sechs Wochen vergangen, gilt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art als mit dem Tag des Einsatzunfalls begonnen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. in der sie als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührrnisse beziehen,“.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
3. Nach § 166 Absatz 1 Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

„1c. bei Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührrnisse beziehen, die nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährten Übergangsgebührrnisse; liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,“.

4. § 170 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Wehr- oder Zivildienst Leistenden, ehemaligen Soldaten auf Zeit während des Bezuges von Übergangsgebührrnissen nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten vom Bund,“.

5. Nach § 176a wird folgender § 176b eingefügt:

„§ 176b

Beitragszahlung und Abrechnung für Bezieher von Übergangsgebührrnissen

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für ehemalige Soldaten auf Zeit bei Bezug von Übergangsgebührrnissen können das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

6. Nach § 192a wird folgender § 192b eingefügt:

„§ 192b

Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebührrnissen

(1) Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebührrnisse beziehen, hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Bezuges der Übergangsgebührrnisse zu melden.

(2) § 28a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, 3 und 5, § 28b Absatz 1 und 4 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.“

Artikel 30

Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung

Die RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3831), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

1. für Dienstleistende, die Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten und deren beitragspflichtige Einnahme nach § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch das Arbeitsentgelt ist, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zu Grunde liegt oder zu Grunde läge, oder die Dienstbezüge auf Grund eines versicherten Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten:

Beitrag = Summe der Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge × Beitragssatz,

2. für Dienstleistende, die Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten und deren beitragspflichtige Einnahme nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der dort festgesetzte Prozentsatz der Bezugsgröße ist:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Beitragsbemessungsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} \times \text{Zahl der Dienstage}}{365 \text{ (in Schaltjahren: 366)}} . "$$

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 Absatz 1“ durch die Wörter „Leistungen nach § 5 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeit

Die Berechnung und die Zahlung der Beiträge nimmt vor für

1. Wehrdienstleistende das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
2. Zivildienstleistende das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.“
4. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ und „Bundesamt für den Zivildienst“ durch die Wörter „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ und „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

In § 21 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 Absatz 2 Nummer 5.2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 33

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und des Soldatengesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 21 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) In Artikel 18 Nummer 7 tritt § 6 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes am 25. Juni 2019 in Kraft.

(4) In Artikel 18 Nummer 8 tritt § 7 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(5) Die Artikel 3, 16, 17, 19, 22, 24 Nummer 2, 3 und 4, 26, 28, 30 und 32 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(6) Die Artikel 25, 27 und 29 mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am 1. Januar 2021 in Kraft. In Artikel 18 Nummer 10 tritt § 11b Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Am 31. Dezember 2019 treten außer Kraft:

1. das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,
2. die Wehrsoldempfängervergütungsverordnung vom 9. April 2015 (BGBl. I S. 613), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2017 (BGBl. I S. 276) geändert worden ist,
3. die Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2892) und
4. das Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig zu stärken. Dazu soll die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als moderner Arbeitgeber durch die Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts, Verbesserungen im Versorgungsrecht und in der sozialen Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhöht werden. Ferner sollen eine Novellierung des Wehrsoldgesetzes sowie Verbesserungen beim Reservistendienst zur Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr beitragen. Der Bedarf an Reservistinnen und Reservisten nimmt weiter zu, sowohl in internationalen Einsätzen der Bundeswehr wie auch im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Reservistendienst Leistende werden in allen Aufgabengebieten der Bundeswehr eingesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende Regelungen bilden den Schwerpunkt des Entwurfs:

Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts

- a) Für den Personenkreis der Reservistinnen und Reservisten wird eine neue Art des Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft mit der Möglichkeit zur Teilzeit geschaffen. Die Rechtsgrundlagen für die Heranziehung zu Dienstleistungen werden an die aktuellen Erfordernisse der Bundeswehr angepasst.
- b) Ziel der Erweiterung der Berufungsmöglichkeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten ist die Stärkung der Personalbindung in der Bundeswehr durch attraktive Perspektiven für leistungsstarke Soldatinnen und Soldaten zum Zwecke der demografiefesten Ausgestaltung der Bedarfsdeckung in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere und der Verbesserung der Personallage in diesen Laufbahnen.
- c) Ziel der Überarbeitung des Personalaktenrechts ist die weitere Angleichung des Personalaktenrechts der Soldatinnen und Soldaten an das Personalaktenrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten und die Integration der derzeit in der Personalaktenverordnung Soldaten enthaltenen Regelungen in das Soldatengesetz.
- d) Mit der Änderung des Arbeitszeitrechts wird dessen Anwendungsbereich detailliert bestimmt und die temporäre Möglichkeit geschaffen, die Anwendung von Arbeitszeitsvorschriften auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um zwei bezeichnete oder weitere noch genau zu bezeichnende Tätigkeiten in den Streitkräften im erforderlichen Umfang ausüben zu können.
- e) Mit der Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes wird eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter geschaffen.
- f) Die Anpassung einzelner Regelungen des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes ist nach dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des Gesetzes am 2. September 2016 im Interesse einer praxisnahen und bedarfsgerechten Umsetzung erforderlich. Nach einer deutlichen Stärkung der Beteiligungsrechte der Vertrauenspersonen werden mit

den nun angestrebten Änderungen insbesondere die inzwischen erworbenen Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Gesetzes umgesetzt. Die gesetzlichen Neuerungen dienen auch der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung.

Verbesserung des Versorgungsrechts länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Eine Verbesserung des Versorgungsrechts und der sozialen Absicherung insbesondere länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wird durch folgende Neuerungen erreicht:

a) Einsatzversorgung wird künftig auch bei den sogenannten „einsatzgleichen Verpflichtungen“ gewährt. Bei Maßnahmen, die sich unterhalb der Schwelle eines Einsatzes nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes bewegen, jedoch Einsatzcharakter im militärfachlichen Sinne haben, wie enhanced Forward Presence in Litauen, wird zukünftig einheitlich Einsatzversorgung gewährt.

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsförderung im Wege der Optimierung von Bildungsmöglichkeiten und die Anpassung der finanziellen Leistungen insbesondere für lebensältere und länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit werden durch Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes und der Berufsförderungsverordnung umgesetzt. Ziel ist die Unterstützung dieses Personenkreises bei der Eingliederung in den zivilen Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck wird ein breites Spektrum an Einzelmaßnahmen bereitgestellt, das von Beratungsgesprächen, Eingliederungsseminaren, Berufspraktika über die Verbesserung der Übergangsgebührrnisse oder begleitenden Leistungen wie Trennungsgeld oder Reisekosten (für die Dauer des Anspruchs auf Berufsförderung) bis zur Gewährung von Leistungen an potentielle Arbeitgeber reicht.

Verbesserung der sozialen Absicherung länger dienender ehemaliger Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden

Mit den Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden bestehende Lücken in der rentenversicherungsrechtlichen Biografie von ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Ausgestaltung der Übergangsgebührrnisse als rentenversicherungspflichtig verringert. Als Ausdruck der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn werden die ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in das System der Alterssicherung aufgenommen, dem sie künftig angehören werden. Zu diesem Zweck soll künftig für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebührrnissen Versicherungspflicht bestehen. Dies erhöht in Ergänzung zur Nachversicherung der Dienstzeit als Soldatin auf Zeit und Soldat auf Zeit die künftige Altersrente und verringert so für diesen Personenkreis das Risiko der Altersarmut. Daneben wird sowohl der Reservistendienst als auch der freiwillige Wehrdienst durch Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung attraktiver gestaltet.

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Durch eine Ergänzung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes werden Anreize für Reservistendienst Leistende und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Stärkung des Reservistendienstes geschaffen. Mit verbesserten Leistungen für Kurzübungen soll mehr Reservistendienst im Rahmen der territorialen Reserve ermöglicht werden. Neben den finanziellen Anreizen für die Reservistinnen und Reservisten selbst erfolgt nunmehr auch eine finanzielle Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wenn der Reservistendienst länger als zwei Wochen und bis zu 30 Wehrübungstage dauert, damit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Reservistendienst ihrer Beschäftigten unterstützen.

Novellierung des Wehrsoldgesetzes

Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes führt zu einer Angleichung wehrsoldrechtlicher Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende an die Besoldung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie zu einer Angleichung der Zulagen für die Reservistendienst Leistenden an die Zulagen der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Mit der Übertragung der Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende in das Wehrsoldgesetz sind die Unterhaltsleistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende und ihre Angehörigen aus dem Unterhaltssicherungsgesetz zu streichen. Die Anzahl der Streichungen macht eine konstitutive Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes erforderlich. Grundwehrdienst Leistende erhalten Unterhaltssicherungsleistungen im Spannungs- oder Verteidigungsfall wie Reservistendienst Leistende.

III. Alternativen

Das Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr ist eingebettet in eine Reihe von Maßnahmen unter dem Dach der Personalstrategie der Bundeswehr. Die Personalstrategie bildet den übergeordneten Rahmen für alle Maßnahmen und Initiativen der Bundeswehr zur Steigerung ihrer personellen Einsatzbereitschaft sowie ihrer Attraktivität als Arbeitgeber. In der Personalstrategie werden unter anderem Themenfelder wie systematische und strategische Personalplanung, Potenzialerschließung und zielgruppengerechte Personalgewinnung, Entwicklungsmöglichkeiten/Karrierperspektiven/Leistungsbereitschaft, nahtlose Übergänge sowie modernes Arbeitsumfeld und Bindungsanreize betrachtet. In Letzterem ist als ein Punkt weiterer Maßnahmen die Schaffung sozialer und rechtlicher Rahmenbedingungen enthalten, worunter auch das vorliegende Gesetz fällt. Das vorliegende Artikelgesetz bildet insoweit die gesetzliche Komponente der Personalstrategie. Weit überwiegend sind die Maßnahmen der Personalstrategie nicht in diesem Gesetz abgebildet. Insoweit wurden die Gesetzesänderungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Alternativen dazu sind nicht erkennbar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 für die Verteidigung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Hinsichtlich der Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (Artikel 32) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Bund hat zwar seit der Änderung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform keine Gesetzgebungskompetenz mehr für die Wohnraumförderung. Das Wohnraumförderungsgesetz gilt jedoch nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Der Bund hat dadurch noch die Kompetenz zur Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes wie hier zur Aufhebung von Verweisen, die überholt sind (vgl. BT-Drs 16/813, S. 20 mit Verweis auf BVerfGE 111, 10).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuordnung der wehrsoldrechtlichen Geld- und Sachleistungen trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da weitgehend auf eingeführte Strukturmerkmale der vergleichbaren Besoldung zurückgegriffen wird. Der Entwurf sieht im Übrigen keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es, die Strukturen der Bundeswehr an die demografischen Entwicklungen und Gegebenheiten des Arbeitsmarktes anzupassen.

Die Änderungen im Bereich des Reservistendienstes, des Wehrsoldrechts, des Einsatzversorgungsrechts sowie der sozialen Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bewirken finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt und betreffen daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Änderungen sind jedoch notwendig, da diese die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber unterstützen und so zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr maßgeblich beitragen. Die soziale Absicherung länger dienender Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit entspricht zudem der Managementregel 10, da hierdurch der soziale Zusammenhalt durch vorbeugende Maßnahmen gegen Armut gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2019 bis 2022 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt:

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1	Anreize für Kurzübungen und Reservistendienst bis zu vier Wochen	- 2,0	- 2,0	- 2,0	- 2,0	- 8,0
2	Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
3	Leistungsansprüche für Einsatzgeschädigte und deren Angehörige	0,4	0,4	0,4	0,4	1,6
4	Verbesserung der Informationsleistungen (insbesondere für SaZ 20+)	0,34	0,05	0,05	0,05	0,49
5	Optimierung der Bildungsmöglichkeiten (insbesondere für SaZ 20+)	1,90	2,55	2,55	2,55	9,55
6	Optimierung der schulischen Bildung	1,0	1,7	1,7	1,7	6,1
7	Verbesserung der Arbeitsplatzvermittlung/Eingliederung (insbes. für SaZ 20+ und lebensältere SaZ)	0,7	0,95	0,95	0,95	3,55

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2019	2020	2021	2022	Gesamt
8	Verbesserung der Versorgungsleistungen/Übergangsgebühren zur Stärkung der zivilberuflichen Eingliederung (insbesondere für SaZ 20+ und lebensältere SaZ)	3,3	4,4	4,4	4,4	16,5
9	Unterstützende Maßnahmen zur Personalgewinnung/-bindung	0,04	0,06	0,06	0,06	0,22
10	Einsatzversorgung auch bei einsatzgleichen Verpflichtungen	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
11	Rentenrechtliche Absicherung für SaZ während des Bezugs von Übergangsgebühren	–	–	117,0	117,0	234,0
12	Rentenrechtliche Absicherung für Reservistendienst Leistende und freiwilligen Wehrdienst Leistende Schließung einer Rentenlücke		1,0	1,0	1,0	3,0
	Anhebung des in § 166 SGB VI festgesetzten Von-Hundert-Satzes um 20 % für freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende		17	17	17	51
13	Neuordnung der wehrsoldrechtlichen Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende	–	15,0	15,0	15,0	45,0
14	Anpassungen im Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz nach Inkrafttreten der Neufassung am 2. September 2016	0,45	0,45	0,45	0,45	1,8
15	Einführung eines Reservistendienstes in Teilzeit und Schaffung einer neuen Wehrdienststart zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft	–	–	–	–	–
16	Überarbeitung des Personalaktenrechts	–	–	–	–	–
17	Arbeitszeitrecht Soldaten	–	–	–	–	–
18	Rechtsgrundlage für die Übersendung von Meldedaten im Spannungs- oder Verteidigungsfall	–	–	–	–	–
19	Berufliche Rehabilitation von behinderten oder von Behinderung bedrohten Soldaten/-innen	–	–	–	–	–
20	Zusammenrechnung von Expositionszeiten	–	–	–	–	–
	insgesamt	10,13	45,56	162,56	162,56	380,81

Für die Einführung eines Unterhaltsbeitrages nach § 11b Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden frühestens ab dem Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von ca. 200 000 Euro jährlich erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Sofern in diesem Abschnitt unter den Einzelpunkten keine Angaben gemacht werden, beruhen die Grundannahmen und Schätzungen zum Erfüllungsaufwand auf Auskünften der

betroffenen Verwaltungseinheiten bzw. wurden auf Basis statistischer Erhebungen zu analog gelagerten Sachverhalten ermittelt.

(1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Soldatinnen und Soldaten sowie den Beamtinnen und Beamten entsteht als Bürgerinnen oder Bürger durch das Gesetz ein Minderaufwand in Höhe von rund 555 Stunden.

Zu Artikel 13 (Reservistinnen- und Reservistengesetz)

Die Änderung der derzeit rund 35 000 ausgegebenen Reservistenausweise wird einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 580 Stunden erfordern.

Zu Artikel 18 (Soldatenversorgungsgesetz)

a) Mit der Änderung des § 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Freistellung für die Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren geregelt. Die Freistellung setzt einen Antrag voraus. Das Ausfüllen des Antragsformulars dauert etwa 15 Minuten. Insgesamt führt dies zu einem Erfüllungsaufwand von etwa (100 Anträge pro Jahr x 15 Minuten pro Antrag =) 25 Stunden pro Jahr.

b) Auch die Freistellung für die Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes setzt einen Antrag voraus. Das Ausfüllen des Antragsformulars dauert etwa 15 Minuten. Hieraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von etwa (180 Anträge pro Jahr x 15 Minuten pro Antrag =) 45 Stunden pro Jahr.

c) Die Teilnahme an einem Praktikum nach § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes setzt ebenfalls eine Antragstellung voraus, für die etwa 15 Minuten nötig sind. Der Erfüllungsaufwand beträgt insoweit etwa (500 Anträge pro Jahr x 15 Minuten pro Antrag =) 125 Stunden pro Jahr.

d) Die Einbeziehung von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Haushaltsangehörigen in ein Eingliederungsseminar für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren (§ 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes) setzt eine Antragstellung voraus, für die etwa 15 Minuten benötigt werden. Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand von etwa (600 Anträge pro Jahr x 15 Minuten pro Antrag =) 150 Stunden pro Jahr.

e) Der Beitragszuschuss nach § 11b Soldatenversorgungsgesetz ist antragsgebunden. Die Regelung wird in frühestens 5 Jahren zum Tragen kommen. Da aus dem Personenkreis, der von den längeren Verpflichtungszeiten betroffen sein könnte, derzeit noch niemand ausgeschieden ist, wird von geschätzten 200 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die Stellung des Antrags werden voraussichtlich ca. 30 Minuten benötigt. Bei anzunehmenden 200 Fällen pro Jahr erhöht sich insoweit der Erfüllungsaufwand (200 Anträge x 30 Minuten = 6000 Minuten) um 100 Stunden pro Jahr für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Artikel 21 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Durch die Änderung des § 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes - Wahlrecht der Reservistendienst Leistenden zwischen Ersatz des entfallenen Erwerbseinkommens und Mindestleistung - kann im Fall der Mindestleistung die Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung zur Höhe des Verlusts durch die Reservistendienst Leistenden entfallen. Dies führt zu einer Minderung des Erfüllungsaufwands von etwa (2 000 Fälle pro Jahr x 30 Minuten pro Fall =)

1 000 Stunden pro Jahr. Bei einer Gesamtzahl von 20 000 Anträgen im Jahr ergibt sich eine Minderungsquote von 10 Prozent.

(2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Minderaufwand in geringem Umfang.

a) Zu Artikel 17 (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Die Änderung des § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sieht für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zum einen die Erstattung des von ihm ausgezahlten, um die gesetzlichen Abzüge geminderten Arbeitsentgelts für den 15. bis 30 Wehrübungstag sowie zum anderen die Erstattung von Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in einem bestimmten Umfang vor. Beide Leistungen setzen eine Antragstellung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber voraus. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss sich mit den neuen Regelungen beschäftigen, Überlegungen anstellen und einen Antrag ausfüllen und diesen versenden. Insgesamt entsteht insoweit ein Erfüllungsaufwand von 985 Stunden (Positive Antragsbescheide auf 1 970 Anträge pro Jahr begrenzt; etwa 30 Minuten pro Antrag auf Grundlage grober Schätzungen auf Grund der Erfahrung vergleichbarer Verwaltungsvorgänge). Es wird von einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft ausgegangen, sodass der monetarisierte Erfüllungsaufwand bei rund 34 000 Euro jährlich liegt.

b) Zu Artikel 18 (Soldatenversorgungsgesetz)

§ 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes sieht die Möglichkeit der Erteilung einer Zuschussberechtigung für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren vor. Die Berechtigung zum Bezug eines pauschalierten Lohnkostenzuschusses setzt die Vorlage der Zuschussberechtigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber voraus. Hierbei entsteht ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand bei Arbeitgebern von 30 Minuten. Der hieraus resultierende Erfüllungsaufwand beträgt 10 Stunden (20 Anträge pro Jahr, etwa 30 Minuten pro Antrag). Es wird von einem mittleren Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft ausgegangen, sodass der monetarisierte Erfüllungsaufwand bei rund 300 Euro jährlich liegt.

c) Zu Artikel 21 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Durch die Änderung des § 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes – Wahlrecht der Reservistendienst Leistenden zwischen Ersatz des entfallenen Erwerbseinkommens und Mindestleistung – kann im Fall der Mindestleistung die Erstellung der Arbeitgeberbescheinigung zur Höhe des Verlusts entfallen. Die Arbeitgeber werden dadurch entlastet. Dies führt zu einer Minderung des Erfüllungsaufwands von etwa (2 000 Fälle pro Jahr x 30 Minuten pro Bescheinigung =) 1 000 Stunden pro Jahr. Es wird von einem mittleren Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft ausgegangen, sodass der monetarisierte jährliche Minderaufwand bei rund 34 500 Euro liegt. Bei einer Gesamtzahl von 20 000 Anträgen im Jahr ergibt sich eine Minderungsquote von 10 Prozent.

d) „One in, one out“-Regel

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 34 000 Euro dar. Dieser Betrag kann durch ein „Out“ in Höhe von rund 34 500 Euro ausgeglichen werden.

(3) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Vorbemerkung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro sowie einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 80 000 Euro.

a) Artikel 1 (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)

Der voraussichtlich entstehende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der Bezugspersonen ist bei geschätzten 50 Reisen als geringfügig einzustufen, da angesichts dieser bezogen auf die gesamte Bundeswehr vergleichsweise geringen Zahl bereits bestehende Einrichtungen der Abrechnung genutzt werden können und sich die Reiseplanung und -abrechnung wegen einer meist gemeinsamen Reise an den ohnehin zu berücksichtigenden entsprechenden Soldatinnen und Soldaten ausrichten wird. Bei der Einschätzung, dass dem Bürger (angehörige Betreuungspersonen) kein Erfüllungsaufwand entsteht, wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Antrag von der Soldatin oder dem Soldaten gestellt wird. Der Schätzwert beruht auf Erfahrungswerten des Zentrums für Psychiatrie und Psychotraumatologie/Psychotraumazentrum am Bundeswehrkrankenhaus Berlin.

b) Artikel 14 (Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz)

Durch die Änderung des § 46 Absatz 1 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes ergibt sich ein zusätzlicher Sachaufwand in Form von Reisekosten in Höhe von 450 000 Euro jährlich. Die zusätzlichen Reisekosten ergeben sich aus der Verdoppelung der Anzahl von Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse bei den militärischen Organisationsbereichen und des Gesamtvertrauenspersonenausschusses. Hinsichtlich der neu hinzugekommenen Reisetätigkeit der Mitglieder der vorgenannten Gremien entsteht in den für die Reisemittelbereitstellung bzw. -abrechnung zuständigen Stellen angesichts der Größe der Gremien und der geplanten Verdoppelung der Sitzungen von sechs auf zwölf Sitzungen jährlich lediglich ein geringer personeller Mehraufwand, der mit den dort vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden kann. Die Vertrauenspersonenausschüsse bei den militärischen Organisationsbereichen umfassen insgesamt 42 Mitglieder, der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung besteht aus 63 Mitgliedern aus Dienststellen der Bundeswehr im gesamten Bundesgebiet. Die Sitzungstermine werden weit im Voraus von den Gremien festgelegt und an die Reisestellen übermittelt. Damit ist der mit den zusätzlichen Sitzungen im Zusammenhang stehende zeitliche Mehraufwand für die Reisestellen planbar. Auf Grund der Erhöhung der Sitzungshäufigkeit können Ausschuss- und Unterausschusssitzungen, die bisher zusätzlich zu den regulären Sitzungen durchgeführt werden, in die regulären Sitzungen integriert werden. Deshalb entsteht durch die Erhöhung der Sitzungshäufigkeit ein nur geringer personeller Mehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann. Hierzu müssen noch Anwendungserfahrungen gesammelt werden.

c) Artikel 16 (Wehrsoldgesetz)

Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes verursacht keinen zusätzlichen Zeitaufwand für die Zahlbarmachung des Wehrsolds. Geringfügig höhere Fallzahlen infolge der Erweiterung der Zulagentatbestände werden kompensiert durch Neugestaltung der Geldleistungen sowie der Sachleistungen Verpflegung und Unterkunft. Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes löst einen durch Programmierungsarbeiten bedingten einmaligen Erfüllungsaufwand von 20 000 Euro aus. Der Wert basiert auf der Annahme, dass rund 20 Programmierertage für die IT-seitige Umsetzung benötigt werden.

d) Artikel 17 (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Die Einschätzungen zu Artikel 17 basieren auf den Erfahrungen aus der bisherigen Fachaufsicht. Eine ähnliche Regelung gab es bereits vor 2015.

Die Änderung des § 1 Absatz 2 und Absatz 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes eröffnet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit, die Erstattung des um die gesetzlichen

Abzüge bereinigten Arbeitsentgelts bzw. die Kosten für eine Ersatzkraft für bestimmte Zeiträume einer Wehrübung zu beantragen. Diese Anträge werden von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet. Hierfür entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von etwa $(1\,970 \text{ Anträge} \times 15 \text{ Minuten pro Antrag}) = 493 \text{ Stunden}$. Bei einem Stundenansatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 21 300 Euro.

§ 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sieht die Möglichkeit der Erstattung der vom Dienstherrn um die gesetzlichen Abzüge geminderten ausgezahlten Bezüge für den 15. bis 30. Wehrübungstag vor. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Der jährliche Zeitaufwand beläuft sich auf etwa $(30 \text{ Anträge} \times 15 \text{ Minuten pro Antrag}) = 7,5 \text{ Stunden}$. Bei einem Stundensatz für Angehörige des gehobenen Dienstes von 43,40 Euro ergibt sich hieraus ein Erfüllungsaufwand von rund $(7,5 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 300 \text{ Euro pro Jahr}$.

e) Artikel 18 (Soldatenversorgungsgesetz)

Die Bearbeitung der Anträge für die Gewährung von Berufsorientierungspraktika für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren nach § 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro. Ausgehend von einem jährlichen Zeitaufwand von etwa $(100 \text{ Anträge} \times 45 \text{ Minuten pro Antrag}) = 75 \text{ Stunden}$ beträgt der Erfüllungsaufwand rund $(75 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 3\,300 \text{ Euro pro Jahr}$.

Die Gewährung von Berufsorientierungspraktika nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt ebenfalls auf Antrag. Diese Anträge werden durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro bearbeitet. Es fällt ein jährlicher Zeitaufwand von etwa $(180 \text{ Anträge} \times 45 \text{ Minuten pro Antrag}) = 135 \text{ Stunden}$ an. Somit beträgt der Erfüllungsaufwand rund $(135 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 5\,900 \text{ Euro pro Jahr}$.

Ebenso ist für die Antragsbearbeitung durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro bei der Gewährung von Betriebspraktika nach § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes ein jährlicher Zeitaufwand von etwa $(500 \text{ Anträge} \times 45 \text{ Minuten pro Antrag}) = 375 \text{ Stunden}$ in Ansatz zu bringen. Hierdurch entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund $(375 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 16\,300 \text{ Euro pro Jahr}$.

Die Bearbeitung der Anträge für die Teilnahme von Begleitpersonen an einem Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 5 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,30 Euro. Hierbei ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von etwa $(40 \text{ Seminare} \times 3\,300 \text{ Minuten pro Seminar}) = 2\,200 \text{ Stunden}$. Der Erfüllungsaufwand beträgt rund $(2\,200 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 95\,300 \text{ Euro pro Jahr}$.

Die Bearbeitung der Anträge für die Teilnahme von Begleitpersonen an einem Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes mit einem Stundenansatz von 31,70 Euro. Hierbei ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von etwa $(20 \text{ Anträge} \times 300 \text{ Minuten pro Antrag}) = 100 \text{ Stunden}$. Der Erfüllungsaufwand beträgt rund 3 200 Euro jährlich.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes führt zu einem durch Programmierungsarbeiten bedingten einmaligen Erfüllungsaufwand von 30 000 Euro. Diese Schätzung basiert auf den Erfahrungen vergangener Programmierungen.

Die Bearbeitung von Anträgen nach § 11b des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes mit einem Stundenansatz von 31,70 Euro.

Es fällt ein jährlicher Zeitaufwand von etwa (200 Anträge x 20 Minuten = 4000 Minuten) rund 70 Stunden an. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt damit rund $70 \times 31,70 \text{ Euro} = 2\,219,00 \text{ Euro}$. Die Schätzung beruht auf Praxiserfahrungen mit vergleichbarer Fallkomplexität.

f) Artikel 21 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Für die Bearbeitung des Härteausgleichs nach § 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist eine Bearbeitungsdauer von 20 Minuten pro Vorgang zu berücksichtigen. Bei fünf Fällen pro Jahr und einem Stundenansatz von 43,40 Euro beträgt der Erfüllungsaufwand rund $(5 \text{ Fälle} \times 20 \text{ Minuten/Fall} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 70 \text{ Euro pro Jahr}$. Die Schätzung beruht auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Praxis der Bearbeitung von Härtefällen.

Die Bearbeitung der Leistungen für Reservistendienst in Teilzeit (§ 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes) beansprucht pro Vorgang 5 Stunden und wird durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro erledigt. Bei zwei Vorgängen pro Jahr ergibt sich insofern ein Erfüllungsaufwand von rund $(5 \text{ Vorgänge} \times 5 \text{ Stunden/Vorgang} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 430 \text{ Euro pro Jahr}$.

Die Änderung des § 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist mit einem zeitlichen Minderaufwand von etwa $(20\,000 \text{ Anträge} \times 0,5 \text{ Minuten pro Antrag}) = 167 \text{ Stunden pro Jahr}$ anzusetzen. Die Bearbeitung erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,40 Euro. Der Minderaufwand beträgt somit rund $(167 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro/Stunde}) = 7\,250 \text{ Euro pro Jahr}$. Es handelt sich dabei um eine Schätzung auf Basis bisheriger Praxiserfahrungen.

Im Übrigen reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes in Bezug auf die Anreize für Kurzübungen und Reservistendienst bis zu vier Wochen. Sofern Reservistendienst Leistende direkt die Mindestleistung beantragen, ist eine Arbeitgeberbescheinigung nicht mehr zu prüfen. Die Prüfung der Bescheinigungen erfolgt durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Stundenansatz von 43,30 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich dadurch um rund 43 400 Euro.

g) Artikel 22 (Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Der Erfüllungsaufwand reduziert sich durch die Herausnahme von Ansprüchen der Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende (rund 650 Anträge pro Jahr, etwa eine Stunde pro Antrag, Bearbeitung durch den gehobenen Dienst) aus dem Gesetz um rund 27 600 Euro. Die Schätzung beruht auf Erfahrungen aus der Fachaufsicht.

h) Artikel 29 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Für die maschinelle Umsetzung der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Übergangsgebühren zur Sicherstellung der Erfassung und Übermittlung der Daten für die Sozialversicherungsträger nach der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Artikel 26) ist einmalig ein Aufwand in Höhe von ca. 50 000 Euro anzusetzen. Bei der Aufwandsermittlung handelt es sich um eine grobe Schätzung, bei der einmalig 20 Personentage zugrunde gelegt wurden. Grundlage für die Schätzung war das Vorhandensein bereits realisierter Lösungen im SAP-basierten Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr. Der o. g. Monetarisierung liegen 20 Personentage zugrunde.

Der personelle und materielle Mehraufwand (Personal- und Sachaufwand) beträgt nach Schätzung mindestens sieben Stellen zuzüglich der Kosten für die Arbeitsplätze.

Personalaufwand: Es handelt sich dabei um die Aufstellung eines neuen Sachgebiets mit einem Dienstposten der Besoldungsgruppe A11 und sechs Dienstposten der Besoldungsgruppe A8/Entgeltgruppe E9a TVöD. Unter Zugrundelegung der Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamts und einem Personenjahr (200 Arbeitstage) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 380 000 Euro.

Sachaufwand: Jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 88 000 Euro ergibt sich für die Einrichtung von sieben Dienstposten im nachgeordneten Bereich.

Die Umsetzung der Erhöhung des Prozentsatzes der Bezugsgröße im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr erfordert nur einen sehr geringen Zeitaufwand, da es sich um eine einfache Tabellenanpassung/-pflege handelt, deren Aufwand sich im Minutenbereich bewegt.

Für die Schließung der Rentenlücke hinsichtlich der beitragspflichtigen Einnahmen von Reservistendienst Leistenden ist der erforderliche Programmieraufwand voraussichtlich bereits in den o. g. 50 000 Euro enthalten.

Für die Durchführung der Maßnahmen zur Schließung der Rentenlücke im Rahmen des Unterhaltssicherungsverfahrens ist ein Personalbedarf von drei zusätzlichen Dienstposten erforderlich.

Personalaufwand: Es handelt sich dabei um einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A11 und zwei Dienstposten der Besoldungsgruppe A8/Entgeltgruppe E9a TVöD. Unter Zugrundelegung der Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamts und einem Personenjahr (200 Arbeitstage) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 170 000 Euro.

Sachaufwand: Jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 28 000 Euro ergibt sich für die Einrichtung von drei Dienstposten im nachgeordneten Bereich.

Für den im Zusammenhang mit der Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehenden Personalaufwand werden keine neuen Planstellen im Bundeshaushalt benötigt.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der neu gestaltete Wehrsoldgrundbetrag der freiwilligen Wehrdienst Leistenden ist nach den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen in voller Höhe steuerpflichtig. Neben der Aufhebung der Steuerfreiheit des bisherigen Wehrsolds nach § 3 Nummer 5 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes erfordert die Neufassung des Wehrsoldgesetzes außerdem die redaktionelle Anpassung des Einkommensteuergesetzes ab dem Jahr 2020. Diese Änderungen sollen nach Ende des Gesetzgebungsverfahrens vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 rechtzeitig bewirkt werden. Die arbeitszeitrechtlichen Änderungen im Soldatengesetz erzeugen besoldungsrechtlichen Anpassungsbedarf.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich.

Das vorliegende Gesetz wird zu den folgenden Aspekten seitens der Bundesregierung evaluiert werden:

Die Artikel 18 (Soldatenversorgungsgesetz) und 20 (Berufsförderungsverordnung) werden unter Evaluierungsgesichtspunkten wie folgt betrachtet:

Ziel der Evaluierung

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit die Förderung der Eingliederung ehemaliger Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in den zivilen Arbeitsmarkt durch die Regelungen in diesem Gesetz verbessert wird.

Kriterien

Explizit wird die Eingliederungsquote der langdienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (20 Jahre und länger) betrachtet und hinsichtlich der im vorliegenden Gesetz eingebrachten Maßnahmen für den Bereich der Berufsförderung ausgewertet.

Datengrundlage

Datengrundlage für die Eingliederungsquote sind Erhebungen bei den ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auf Fragebogenbasis.

Auf Grund des Abfragezeitpunkts zum Stand der individuellen Eingliederung (ein Jahr nach Dienstzeitende bzw. ein Jahr nach Abschluss der schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahme) können valide Ergebnisse erstmalig den statistischen Erhebungen für das Kalenderjahr 2020 entnommen werden, die Anfang 2021 bereitgestellt werden.

Artikel 14 (Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz) wird unter Evaluierungsgesichtspunkten wie folgt betrachtet:

Die Erhöhung der Sitzungshäufigkeit der Vertrauenspersonenausschüsse in § 46 Absatz 1 Satz 1 Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz wird evaluiert. Hierzu soll drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung ein Bericht vorgelegt werden.

Ziel der Evaluierung

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit die Erhöhung der Sitzungshäufigkeit der Vertrauenspersonenausschüsse zu einer Beschleunigung der Beteiligungsverfahren führt.

Kriterien

Dauer der Beteiligungsverfahren von der Einleitung des Verfahrens bis zum Abschluss.

Datengrundlage

Datengrundlage sind Erfahrungswerte des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Dauer der Beteiligungsverfahren mit dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung.

Artikel 16 (Wehrsoldgesetz)

Ziel der Evaluierung

Die Bundesregierung wird prüfen, welche Wirkung die Neuregelung des Wehrsoldrechts auf die Bereitschaft von freiwilligen Wehrdienst Leistenden hat, länger als zwölf Monate Dienst zu leisten.

Kriterien

Entwicklung der Anzahl der freiwilligen Wehrdienst Leistenden.

Datengrundlage

Bestehende statistische Erhebungen zur Anzahl und zu Verpflichtungsreichweiten der freiwilligen Wehrdienst Leistenden.

Die Artikel 25, 27, 29 und 30 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung, Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung) werden unter Evaluierungsgesichtspunkten wie folgt betrachtet:

Evaluierung der Abführung von Beiträgen an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger für den Zeitraum des Bezuges von Übergangsgebührrnissen von ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. Die Evaluierung wird zum 31. Dezember 2022 erfolgen.

Die Einführung einer Versicherungspflicht für den Bezugszeitraum der Übergangsgebührrnisse ist ein Ausdruck der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn. Die ehemalige Soldatin auf Zeit und der ehemalige Soldat auf Zeit soll in das System der Alterssicherung aufgenommen werden, dem sie oder er künftig angehören wird.

Dem wird bisher durch die Nachversicherung der Dienstzeit der Soldatin auf Zeit und des Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen, sofern keine Aufschubgründe nach § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind.

Eine mögliche Rentenlücke während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen von maximal 5 Jahren wirkt sich für diesen Personenkreis negativ auf die künftige Altersrente aus.

Durch die Einführung des neuen Versicherungspflichttatbestandes wird nunmehr – neben der Nachversicherung der Zeit als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit – auch die Zeit des Bezugs von Übergangsgebührrnissen rentenwirksam abgedeckt.

Dies trägt auch dazu bei, das Risiko der Altersarmut für diesen Personenkreis zu verringern.

Ziel der Evaluierung

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die rentenrechtliche Absicherung von ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Maßnahme verbessert wird. Zudem wird sie untersuchen, welcher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung mit der Beitragsabführung verbunden ist und ob dieser in einem angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung der Regelung steht.

Kriterien

Kriterien, anhand derer der Erfolg der Regelung abgeleitet werden kann, sind u. a. die Höhe der Übergangsgebührrnisse auf deren Grundlage die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Anhand dieser Messgrößen kann die Wirksamkeit der Regelung im Hinblick auf die Erhöhung des späteren Rentenzahlungsbetrags eruiert werden.

Datengrundlage

Datengrundlage sind die Höhe der Übergangsgebührrnisse, die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Anzahl der jährlichen Übergangsgebührrnisempfänger.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung wird die bisher fehlende Inhaltsübersicht in das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2

(§ 4 Absatz 1)

Im Hinblick auf die weitreichende Wirkung einer Schutzzeit, insbesondere den Schutz vor einer Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wegen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit (Absatz 2) und die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen (§ 5 Absatz 1), bedarf es einer gesetzlichen Regelung über den Beginn der Schutzzeit. Es ist sachgerecht, als Beginn der Schutzzeit die Feststellung des Einsatzunfalls festzulegen, weil erst ab diesem Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen zum Eintritt in die Schutzzeit festgestellt ist und die Wirkungen der Schutzzeit einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt für ihren Beginn ausschließen. Wird ein Einsatzunfall erst nach der Beendigung des Dienstverhältnisses festgestellt, besteht nach § 6 Absatz 5 die Möglichkeit zur Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 9 Absatz 2 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, da § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der seit dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung des Artikels 14 Nummer 6 Buchstabe d des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) keine Freistellung vom militärischen Dienst vorsieht.

Zu Buchstabe b

(§ 9 Absatz 2 Nummer 4)

Über die auch hier zutreffende Begründung zu Buchstabe a hinaus dient die Änderung zudem der Klarstellung, dass die nicht erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Bildungsmaßnahmen nicht zu einer Verkürzung des Anspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung führt. § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes regelt die Fälle, in denen in der Schutzzeit eine berufliche Qualifikation „erworben“ wurde. Im Falle des § 5 Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes wurde aber ein Hochschulabschluss gerade nicht erfolgreich erworben, so dass hier keine Anrechnung erfolgt.

Zu Nummer 4

(§ 12 Absatz 1 Satz 2)

Sprachliche Angleichung an § 18 Absatz 2 und Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5

(§ 20a)

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Aufwendungen von Bezugspersonen, die in die stationäre Therapie Einsatzgeschädigter einbezogen werden. Der Erstattungsanspruch soll nicht nur für Bezugspersonen einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten, sondern auch für Bezugspersonen aller in § 1 des Gesetzes genannten Einsatzgeschädigten normiert werden.

Die Soldatinnen und Soldaten zustehende Heilfürsorge ist grundsätzlich umfassend. Sie schließt bei medizinischer Notwendigkeit die für die Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapie entstehenden ärztlichen Kosten ein. Dies gilt grundsätzlich auch für die Einbeziehung von Bezugspersonen bei Einsatzgeschädigten, die keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge haben. Dieser Individualanspruch lässt jedoch die Übernahme von bestimmten Aufwendungen von Bezugspersonen, wie Fahrt-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten, die hierbei entstehen können, dem Grunde nach nicht zu. Mit der Schaffung der Möglichkeit der Übernahme von Kosten, die durch die Einbindung eines im Gesetz genau bestimmten Personenkreises (Bezugspersonen) entstehen, kann eine Verbesserung erreicht und den einsatzbedingten Besonderheiten zusätzlich Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 6

(§§ 5, 10 und 18)

Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 31 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Übertragung der in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits durch § 134 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgenommenen Änderung und Nachzeichnung des Artikel 18 Nummer 18 im Soldatenversorgungsgesetz. Mit Satz 4 wird für die Beamtenversorgung die Zusammenrechnung schädigender Einwirkungen aus dem Beamtenverhältnis und versicherten Beschäftigungen, zum Beispiel als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin oder sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ermöglicht. Bisher hatten Beamtinnen und Beamte mit Beschäftigungen in mehreren gesetzlich unterschiedlich geregelten Systemen in Einzelfällen keinen Anspruch auf Leistungen, wenn die jeweiligen Belastungen in den einzelnen Beschäftigungen für sich genommen keine ausreichende Exposition im Sinne einer berücksichtigungsfähigen Erkrankung im entsprechenden Leistungssystem darstellten. Eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenrechnung der Expositionszeiten fehlte bislang. Voraussetzung für die Zusammenrechnung und damit eine mögliche Entschädigung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist, dass die Beamtin, der Beamte überwiegend durch die nach diesem Gesetz ausgeübte Art seiner dienstlichen Verrichtung der schädigenden Einwirkung besonders ausgesetzt war.

Zu Nummer 2

(§ 31a Absatz 1)

Es handelt sich um eine Nachzeichnung des Artikel 18 Nummer 29 im Soldatenversorgungsgesetz für Beamtinnen und Beamte, die im Einsatz im Ausland verwendet werden. Mit der neuen Regelung sollen die in der Praxis hinzugekommenen neuen Verwendungen

im Ausland, bei denen kein Beschluss der Bundesregierung vorliegt, die aber Einsatzcharakter im militärfachlichen Sinne haben und mit besonderen Gefährdungen verbunden sind, in den Anwendungsbereich der Einsatzversorgung mit einbezogen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung)

(§ 26 Absatz 1)

Folgeänderung zur Neufassung des Wehrsoldgesetzes (Artikel 16).

Zu Artikel 4 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 2

(§ 14 Absatz 1 und 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a bis c

(§ 17 Absatz 1, 3 und 4)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe d

(§ 17 Absatz 6 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3.

Zu Nummer 4

(§ 21 Absatz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 5

(§ 25)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8

Zu Nummer 6

(§ 45 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 7 sowie redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 7

(§ 48)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Die Überschrift wird an die Formulierung von § 2 angepasst. Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 3 soll ausschließlich im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Rechtsgrundlage für die Übersendung der notwendigen Daten durch die Meldebehörden für Einberufungen und Heranziehungen durch die Bundeswehr schaffen.

Zu Nummer 8

(§ 3 Absatz 2 Satz 1 und § 13a Absatz 1 Satz 4)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 9

(§ 3 Absatz 5, § 4 Absatz 1, § 6a Absatz 3 Satz 4, § 13 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 10

(§ 6a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 6b Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 20 Satz 1, § 24 Absatz 6 Nummer 1, § 24a, § 29 Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 42 Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 11

(§ 16 Absatz 2 Satz 1, § 20b Satz 3 und § 23 Satz 4)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 12

(§ 33 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 35 Satz 3)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige)

Zu Nummer 1

(§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

(§ 3 Absatz 1 und 2)

Folgeänderungen zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 29b).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 4 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderungen zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 29b).

Zu Buchstabe b

(§ 4 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 29b) und Anpassung der Dienststellen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe b

(§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 29b).

Zu Artikel 6 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Nummern 4, 8, 12 und 27.

Zu Nummer 2

(§ 1 Absatz 5)

Der neue Absatz 5 definiert den Begriff der „regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ und legt hierzu in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen zur Arbeitszeit einen Bemessungszeitraum von zwölf Monaten fest.

Zu Nummer 3

(§ 17 Absatz 4)

Aufhebung zur systematischen Neuordnung in Nummer 4.

Zu Nummer 4

(§ 17a)

Zur Verbesserung der rechtssystematischen Klarheit und der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird der Regelungsinhalt des bisher gesundheitliche Rechte und Pflichten der Soldatinnen und Soldaten bestimmenden § 17 Absatz 4 von dem ansonsten soldatische Verhaltenspflichten ohne gesundheitliche Komponente normierenden § 17 getrennt und in einen neuen § 17a überführt. In dessen Absätzen 1 bis 4 wird der Inhalt des derzeitigen § 17 Absatz 4 neu gegliedert. Mit Absatz 5 wird eine gesetzliche Grundlage für die Patientenrechte der Soldatinnen und Soldaten geschaffen. Schließlich werden im Wege einer sprachlichen Anpassung die unterschiedlichen Begrifflichkeiten (ärztliche Eingriffe, ärztliche Behandlung, Operation) vereinheitlicht (ärztliche Maßnahme).

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit dem derzeitigen § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 2

Die in Satz 1 geregelte Duldungspflicht entspricht mit einer redaktionellen und sprachlichen Anpassung dem ersten Halbsatz des § 17 Absatz 4 Satz 3. Ärztliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt oder angeordnet werden. Der Satz 2 entspricht dem § 17 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit einer sprachlichen Anpassung dem derzeitigen § 17 Absatz 4 Satz 8.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit einer Anpassung dem derzeitigen § 17 Absatz 4 Satz 5 und 6. Weil Operationen stets mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, wurde auf eine ausdrückliche Nennung verzichtet.

Zu Absatz 5

Mit der Einfügung der Vorschriften über den Behandlungsvertrag (§§ 630a bis 630h) in das Bürgerliche Gesetzbuch durch das Gesetz vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) wurden richterrechtlich entwickelte Patientenrechte als Haupt- und Nebenpflichten der Behandelnden gegenüber den Patientinnen und Patienten aus dem Behandlungsvertrag gesetzlich normiert. Diese Vorschriften finden auf das soldatische Behandler-Patienten-Verhältnis allerdings keine Anwendung, da dieses nicht auf einem Behandlungsvertrag beruht. Soweit der vertragliche Charakter der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem nicht entgegensteht, und es mit der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des soldatischen Arzt-Patienten-Verhältnisses vereinbar ist, sollen die Soldatinnen und Soldaten in Bezug auf ihre Rechte als Patientinnen und Patienten künftig durch eine Verweisung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Patientenrechte den übrigen Personen gleichgestellt werden. Die therapeutische Informationspflicht (§ 630c Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Fehleroffenbarungspflicht (§ 630c Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Pflicht zur Einholung der Einwilligung (§ 630d des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufklärungspflicht (§ 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Behandlerin oder des Behandlers sollen künftig auf gesetzlicher Grundlage als Patientenrechte auch für Soldatinnen und Soldaten gelten. Durch die Neuregelung werden Soldatinnen und Soldaten bezüglich der Freiwilligkeit einer Einwilligungserklärung im Arzt-Patienten-Verhältnis im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung dem Arzt-Patienten-Verhältnis der übrigen Patientinnen und Patienten außerhalb dieses besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gleichgestellt. Wegen des systematischen Kontextes zu den bisher in § 17 Absatz 4 und nunmehr in § 17a normierten gesundheitlichen Rechten und Pflichten der Soldatin und des Soldaten und des Erfordernisses klarzustellen, dass die dort in den Absätzen 2 und 3 normierten Duldungs- und Hinnahmepflichten nicht durch die Patientenrechte eingeschränkt werden, wird die Neuregelung dem § 17a als Absatz 5 mit dem die Verweisung enthaltenden Satz 1 und dem die Klarstellung vornehmenden Satz 2 angefügt. Im Geltungsbereich der Verweisung wird in Satz 1 zudem der Anwendungsbereich von § 630c Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege einer Maßgabe tatbestandlich auf Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung ausgedehnt. Dies ist erforderlich, weil soldatische Behandlerinnen und Behandler auch dem soldatischen Disziplinarrecht unterliegen. Der Rechtsgrundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, dem § 630c Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht Rechnung trägt, gilt auch im Disziplinarrecht.

Zu Nummer 5

(§ 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

(§ 28 Absatz 6)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

(§ 28a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

(§§ 29 bis 29e)

Das soldatische Personalaktenrecht ist seit seiner umfassenden Neugestaltung durch das Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) im Wesentlichen gleichlautend mit dem in diesem Gesetz ebenfalls neugefassten Personalaktenrecht der Beamtinnen und Beamten ausgestaltet. § 29 und die auf § 29 Absatz 9 beruhende Personalaktenverordnung Soldaten stimmen in weiten Teilen inhaltlich oder auch wörtlich mit den personalaktenrechtlichen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes überein.

Das bereits mit der Neukodifikation des Personalaktenrechts von 1992 verfolgte Ziel, ein weitgehend übereinstimmendes, die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung herbeiführendes Personalaktenrecht zu schaffen, wird durch die Neuordnung des soldatischen Personalaktenrechts für Soldatinnen und Soldaten sowie Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Sinne einer weitgehenden Einheitlichkeit des Personalaktenrechts konsequent weiterverfolgt. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Umsetzung des im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verfolgten Ansatzes eines statusgruppenübergreifend einheitlichen Personalkörpers durch die hier mögliche Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen zu erleichtern.

Mit der Neufassung des § 29 und der Aufhebung der Personalaktenverordnung Soldaten (Artikel 34 Absatz 1 Satz 2) wird das derzeitige soldatische Personalaktenrecht durch die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften ersetzt. Ausgenommen von dieser

Verweisung ist mit § 113 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes die Grundnorm für die Aufbewahrung von Beamtenpersonalakten. Hier bedarf es bereits auf Grund der für Soldatinnen und Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gesetzlich verankerten Wehr- und Dienstleistungsüberwachung abweichender Regelungen. Diese sind, wie auch alle anderen auf Grund der Besonderheiten des soldatischen Dienstverhältnisses gegenüber dem der Beamtinnen und Beamten erforderlichen abweichenden oder ergänzenden personalaktenrechtlichen Regelungen in den neuen §§ 29a bis 29e normiert. Weil das in § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in Bezug genommene Bundesdisziplinalgesetz keine Anwendung auf Soldatinnen und Soldaten findet, wird über eine Maßgabe die Anwendung der entsprechenden, für Soldatinnen und Soldaten geltenden Vorschrift des § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorgesehen. Hierdurch und durch die weitere Maßgabe zu § 112 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird klargestellt, dass die Spezialregelung des § 8 der Wehrdisziplinarordnung der allgemeinen Regelung des § 112 des Bundesbeamtengesetzes vorgeht.

Zu § 29a Absatz 1

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Personalaktendaten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist § 106 des Bundesbeamtengesetzes, der über die Neufassung des § 29 entsprechend gilt. Dieser deckt mit seinem sehr weiten Ermächtigungsspektrum auch die Datenverarbeitung für Zwecke der truppenärztlichen Versorgung, der Feststellung der körperlichen und psychischen Eignung, der Identifizierung von Soldatinnen und Soldaten – insbesondere auch bei Todesfällen zum Beispiel in Einsätzen oder bei Flugunfällen – ab. Ebenfalls abgedeckt wird die Verarbeitung – insbesondere die Speicherung –, um die Prüfung von Ansprüchen wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die von Soldatinnen und Soldaten gegenüber dem Dienstherrn zum Teil noch Jahrzehnte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst geltend gemacht werden, zu ermöglichen.

Nach den Maßgaben von § 1 Absatz 8 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist jedoch die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten grundsätzlich nicht erlaubt. Gleichwohl ist für die Aufgabenerfüllung im Sanitätsdienst der Bundeswehr die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und – außer zur Eignungsfeststellung – auch von biometrischen Daten sowie genetischen Daten und für die Aufgabenerfüllung im Psychologischen Dienst der Bundeswehr die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung und von Gesundheitsdaten erforderlich. Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 normierte Öffnungsklausel für einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand wird über § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus für den hier betroffenen medizinischen und auch psychologischen Bereich durch Absatz 1 ergänzt. Die mit Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d ermöglichte Verarbeitung von Klardaten für Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der psychologischen Verfahren ist erforderlich, um diese Daten kontinuierlich dem jeweiligen beruflichen Werdegang und der beruflichen Leistung einer Person zur Validierung der Verfahren gegenüberzustellen. Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist erst in weiteren Verfahrensschritten möglich.

Die Beschränkung des Personenkreises, der im Sanitätsdienst der Bundeswehr und im Psychologischen Dienst der Bundeswehr mit der Verarbeitung befasst werden darf, auf Personen, die in § 203 des Strafgesetzbuchs (Verletzung von Privatgeheimnissen) genannt sind (Satz 2), trägt dem Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung. Dieser erlaubt die Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 nur Berufsgeheimnisträgern und anderen zur Geheimhaltung verpflichteten Personen.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten sowie aller sonstigen durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 definierten besonderen Kategorien personenbezogener Daten auch auf Grundlage der sich unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Ausnahmetatbestände zulässig, insbesondere auch auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, durch den die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen oder des Betroffenen in die Verarbeitung für festgelegte Zwecke geregelt wird.

Zu § 29a Absatz 2

Über die Regelung zur Verarbeitung biometrischer Daten mit Personalakten- und Gesundheitsaktenqualität durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr in Absatz 1 hinaus, bedarf es einer weiteren Grundlage für die Verarbeitung biometrischer Daten von Soldatinnen und Soldaten mit Personal- oder Sachaktenqualität durch andere Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung. Diese wird mit Absatz 2 geschaffen. Besonders im Anwendungsbereich automatisierter Erkennungsverfahren, z. B. für die Entscheidung über die Gewährung des Zutritts zu sicherheitsrelevanten Bereichen oder des Zugangs zu sicherheitsrelevanten Daten anhand biometrischer Merkmale, bedarf es einer den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Voraussetzungen genügenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung biometrischer Daten. Die dort geforderte Verhältnismäßigkeit wird durch die Beschränkung auf dienstlich erforderliche Anwendungsfälle gewährleistet. Durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf konkret bezeichnete Stellen kann die Verhältnismäßigkeit der Anwendung nicht sachgerecht unterstützt werden, da z. B. der Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren zur Zutrittskontrolle im gesamten Geschäftsbereich in Betracht kommen kann. Die erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Interessenwahrung sind mit dem Verweis auf die nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhaltenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ebenfalls getroffen.

Zu § 29a Absatz 3

Satz 1 entspricht der bisher in § 29 Absatz 4 Satz 2 normierten Rechtslage. Die Regelung findet keine ausdrückliche Entsprechung im Personalaktenrecht der Beamtinnen und Beamten und wird daher beibehalten. Satz 2 dient der Klarstellung, dass Satz 1 die Übermittlung besonders schützenswerter personenbezogener Daten nicht erlaubt.

Zu § 29a Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisher in § 5 Absatz 5 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten Rechtslage. Satz 1 wurde im Vergleich zu dieser sprachlich angepasst. Für die Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verfahren gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d ist es erforderlich über einen längeren Zeitraum Entwicklungen feststellen zu können, weshalb eine Datenspeicherung bis zu 10 Jahren nach Ablauf des Jahres der Erhebung ermöglicht wird. Mit Satz 2 wird auf Grund der besonderen Sensibilität der Daten eine zweijährliche Regelprüfungsfrist eingeführt. In Satz 3 wurde der Kreis des soldatischen Personals, für den auf Grund der besonderen psychischen Anforderungen der Funktion Daten 30 Jahre aufzubewahren sind, angepasst und um die Funktion der Operateurin oder des Operateurs unbemannter Luftfahrzeuge erweitert. Tauch- und Flugunfälle in der Bundeswehr sind melde- und untersuchungspflichtig. Untersuchungsgegenstand können auch die Eignung der oder des Unfallbeteiligten und der korrekte Ablauf der Eignungsfeststellung sein. Da die Dienstzeit in den Tauch- oder Flieger-Verwendungen bis zu 30 Jahre andauert, müssen die Daten auch für diesen Zeitraum verfügbar sein. Satz 4 wurde zur Stärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung um das Einwilligungserfordernis der Betroffenen oder des Betroffenen für eine weitere Aufbewahrung ergänzt.

Zu § 29a Absatz 5

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 normiert eine Öffnungsklausel für die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten und biometrischen Daten sowie genetischen Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu im öffentlichen Interesse liegenden statistischen Zwecken, die in § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt ist. Statistiken in diesem Sinne umfassen insbesondere auch Gesundheitslagebilder, die zum Zweck der Feststellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte erstellt werden. Die in § 29e gesetzlich normierte Offenbarungsbefugnis bezieht sich ausdrücklich nicht auf Absatz 2 Satz 1, so dass es sich hier um eine rein datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm handelt, die die Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 des Strafgesetzbuchs unberührt lässt. Über die Verweisung auf § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes wird zudem sichergestellt, dass Gesundheitsdaten und biometrische Daten sowie genetische Daten unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift auch aus zwingenden Gründen der Verteidigung verarbeitet werden dürfen.

Zu § 29b Absatz 1

Mit Satz 1 wird die Regelungssystematik der jetzigen Gesundheitsunterlagen unter Ersetzung dieses Begriffs durch den Begriff der Gesundheitsakte in die Regelungssystematik des Personalaktenrechts eingeordnet. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass unabhängig von Satz 1 alle Aufklärungen über und Einwilligungen in medizinische Maßnahmen in der Gesundheitsakte dokumentiert sowie alle eine Soldatin oder einen Soldaten betreffenden Arztbriefe, die an Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung adressiert sind, in die entsprechende Gesundheitsakte aufgenommen werden. Die derzeitige, durch die zuständige Truppenärztin oder den zuständigen Truppenarzt geführte Gesundheitskarte oder Gesundheitsakte wird begrifflich zur Gesundheitsgrundakte. Alle übrigen dezentral geführten Gesundheitsunterlagen werden begrifflich zur Gesundheitsteilakte.

Um eine einheitliche Handhabung und insbesondere die medienbruchfreie Weitergabe der Gesundheitsgrundakte bei Zuständigkeitswechsel (§ 29c Absatz 3 und 4) zu gewährleisten, wird mit Satz 2 die Festlegung, welche Anteile der Gesundheitsakte im Sanitätsdienst der Bundeswehr elektronisch geführt werden, zentral dem Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen.

Satz 3 überträgt das nach § 114 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes für die Beihilfeakte geltende besondere Schutzniveau bei automatisierter Verarbeitung auf die Gesundheitsakte. Satz 4 stellt klar, dass die Gesundheitsakte trotz der Regelung des § 114 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes elektronisch geführt werden darf.

Zu § 29b Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 entsprechen der bisher in § 4 Absatz 1 Satz 2 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten Rechtslage.

Satz 3 entspricht dem jetzigen § 4 Absatz 2 Satz 2 der Personalaktenverordnung Soldaten. Er beschränkt den Zugang im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auf dem Berufsgeheimnis unterliegendes Fachpersonal, wobei insbesondere der Zugang des Fachaufsichtspersonals der Rechtsnatur der Fachaufsicht nach auf den zur Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Umfang begrenzt sein muss.

Satz 4 stellt auf Grund der Qualität der in der Gesundheitsakte enthaltenen Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 klar, dass es sich bei der Zugangsregelung um eine abschließende, die allgemeinen personalaktenrechtlichen Zugangsregelungen des § 107 des Bundesbeamtengesetzes spezialgesetzlich ausschließende Sonderregelung handelt.

Satz 5 schränkt die allgemeinen Auskunftsregelungen des Personalaktenrechts aus § 110 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte ein und setzt damit den von der Rechtsprechung entwickelten und für den Behandlungsvertrag in § 630g Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kodifizierten wesentlichen Rechtsgedanken auch im Soldatenrecht um.

Zu § 29b Absatz 3

Mit Satz 1 der Regelung wird der in § 630f Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Patientenrecht festgelegte inhaltliche Dokumentationsstandard in das Soldatenrecht übertragen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass unabhängig von Satz 1 alle eine Soldatin oder einen Soldaten betreffenden Arztbriefe, die an Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung adressiert sind, in die entsprechende Gesundheitsakte aufgenommen werden.

Zu § 29b Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich mit Ausnahme der ausdrücklichen Erwähnung der elektronischen Aktenführung dem § 630f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die ausdrückliche Erwähnung der elektronischen Aktenführung ist auf Grund der Einbettung der Regelung in die Systematik des Personalaktenrechts entbehrlich. Im Übrigen wird der Dokumentationsstandard aus dem bürgerlichen Recht in das Soldatenrecht übernommen.

Zu § 29b Absatz 5

Die Gesundheitsgrundakte ist der zentrale Teil der Gesundheitsakte, der alle wesentlichen Informationen zum Gesundheitszustand der Soldatin oder des Soldaten enthält und kontinuierlich fortgeführt wird. Um dies sicherzustellen, müssen die wesentlichen Informationen aus den Gesundheitsteilakten auch in der Gesundheitsgrundakte dokumentiert werden. Mit der Regelung wird die für die Doppelspeicherung erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu § 29b Absatz 6

Entspricht unter sprachlicher Anpassung zusammen mit § 29e, der nunmehr die strafrechtliche Offenbarungsbefugnis normiert, im Wesentlichen dem derzeitigen § 9 der Personalaktenverordnung Soldaten. Die Regelung erlaubt jetzt die Umsetzung des mit Absatz 5 verfolgten Ansatzes auch für Daten, die außerhalb des Sanitätsdienstes der Bundeswehr auf Grundlage von § 75 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und vertraglichen Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung von Leistungserbringern im Sinne von § 69 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhoben werden.

Zu § 29c Absatz 1

Mit Satz 1 werden die sich bisher aus der untergesetzlichen Zuständigkeitsfestlegung der personalbearbeitenden Stellen ergebenden Zuständigkeiten zur Personalaktenführung im Sinne der Rechtsklarheit gesetzlich abgebildet. Unter Anpassung an die heutige Organisationsstruktur werden dabei die bisher in § 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten Regelungen über die Personalaktenzuständigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in die Neuregelung übernommen.

Satz 2 ist wortgleich mit dem jetzigen § 5 Absatz 1 Satz 4 der Personalaktenverordnung Soldaten. Die Rechtslage wird insoweit beibehalten.

Zu § 29c Absatz 2

Mit der Regelung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Personalakten statt bei den nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aktenführenden unteren Behörden, den

Karrierecentern der Bundeswehr, bei der übergeordneten Fachaufsichtsbehörde, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, aufbewahrt werden dürfen, ohne dass diese damit eine Zuständigkeit als personalaktenführende Stelle erhält. Vielmehr wird lediglich im Wege einer optionalen gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung die Möglichkeit geschaffen, Personalakten der Karrierecenter der Bundeswehr ohne Bearbeitungs- oder Veränderungsbefugnis in der Verantwortung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr zu lagern. Die ausschließliche Personalaktenführungszuständigkeit verbleibt beim jeweiligen Karrierecenter der Bundeswehr. Diese neue Aufbewahrungszuständigkeit steht eigenständig neben der unter den Voraussetzungen von § 111 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Bundesbeamtengesetzes i. V. m. § 29 bestehenden Zugangsberechtigung der Fachaufsichtsbehörde. Die Regelung trägt der zwingenden Notwendigkeit Rechnung, auch nach der Konzentration der Personalaktenführung für die große Zahl der Wehr- und Dienstleistungsüberwachung früherer Soldatinnen und Soldaten auf nur noch wenige Karrierecenter der Bundeswehr, eine den technischen und organisatorischen Anforderungen an die Personalaktenverwaltung und -aufbewahrung genügende Lösung verwaltungsökonomisch und verwaltungsorganisatorisch sinnvoll sicherzustellen. Hierzu ist eine (optionale) gesetzliche Zuständigkeitszuweisung vorzusehen, da eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 dazu führen würde, dass vorliegend die verwaltungsorganisationsrechtlich zur Aufsicht berufene Behörde durch die zu beaufsichtigende Behörde überwacht und vermittels Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/679 sogar angewiesen werden müsste.

Zu § 29c Absatz 3

Mit dem Satz 1 erster Halbsatz wird unter Beibehaltung des jetzigen Regelungsinhalts von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Personalaktenverordnung Soldaten die Zuständigkeit für das Führen der Gesundheitsgrundakte im Wege einer gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung der für die jeweilige Soldatin oder den jeweiligen Soldaten eindeutig bestimmten, für die truppenärztliche Versorgung zuständigen Stelle im Sanitätsdienst der Bundeswehr zugewiesen. Damit wird zusammen mit dem neuen § 29e die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Gesundheitsgrundakte sowohl beim Wechsel der zuständigen Stelle, etwa durch Versetzung der Soldatin oder des Soldaten, als auch beim Wechsel des medizinischen Personals der zuständigen Stelle weitergeführt werden kann, ohne dass ein Verstoß gegen das Berufsgeheimnis im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

Satz 1 zweiter Halbsatz legt die Zuständigkeit für das Führen der jeweiligen Gesundheitsteilakte im gleichen Sinne fest, ohne dass die hier nicht erforderliche Weitergabe an andere Sanitätseinrichtungen ermöglicht wird.

Zu § 29c Absatz 4

Korrespondierend mit der Aufbewahrungszuständigkeit aus § 29d Absatz 2 weist Satz 2 die Aktenführungszuständigkeit für die Gesundheitsakte früherer Soldatinnen und Soldaten dem Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr zu. Mit den Buchstaben a) und c) der Nummer 2 wird dem Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr darüber hinaus die Aktenführungszuständigkeit für dort spezifizierte Gesundheitsteilakten sowohl aktiver als auch früherer Soldatinnen und Soldaten übertragen. Ein aktives Führen der nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis regelmäßig abgeschlossenen Akten ist insbesondere bei der Weitergewährung von unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung für krank ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten sowie bei Geltendmachung von Wehrdienstbeschädigungen durch frühere Soldatinnen und Soldaten erforderlich.

Zu § 29c Absatz 5

Die Regelung ist identisch mit der bisher in § 5 Absatz 1 Satz 5 der Personalaktenverordnung Soldaten normierten. Unter Anpassung der Bezeichnung der für den Zivildienst zuständigen Behörde wird im zweiten Halbsatz lediglich klarstellend ergänzt, dass nur die zur

Durchführung des Zivildienstverhältnisses relevanten Teile der Gesundheitsakte abgegeben werden. Die nicht die körperliche Eignung betreffenden Daten sind für diesen Zweck nicht erforderlich und verbleiben daher beim Sanitätsdienst der Bundeswehr. Auf Grund von § 1a des Zivildienstgesetzes findet die Regelung nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall Anwendung, da die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes im Übrigen ausgesetzt ist.

Zu § 29d Absatz 1

Entspricht dem jetzigen § 5 Absatz 2 der Personalaktenverordnung Soldaten. Die geltende Rechtslage wird beibehalten.

Zu § 29d Absatz 2

Die Regelung führt die bisher nach § 5 Absatz 3 Satz 4 der Personalaktenverordnung Soldaten bestehende Rechtslage fort. Verzichtet wird dabei zur Vereinfachung und Ermöglichung einer verwaltungsökonomischeren Aufbewahrung auf die bisher in § 5 Absatz 3 Satz 5 der Personalaktenverordnung Soldaten vorgesehene Trennung der Gesundheitsgrundakte nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Stattdessen wird durch Fortentwicklung der jetzigen Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 6 der Personalaktenverordnung Soldaten eine Rechtsgrundlage zur Aufbewahrung aller Gesundheitsakten bei dem an die Stelle des Instituts für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesens getretenen Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr geschaffen.

Zu § 29e

Das soldatische Gesundheitssystem im Sanitätsdienst der Bundeswehr beruht im Gegensatz zu dem durch freie Arztwahl und Vertragsfreiheit geprägten übrigen Gesundheitssystem auf einseitigen Festlegungen des Dienstherrn. Diesen ist es immanent, dass ein streng personenbezogenes Behandler-Patientenverhältnis bereits bei einer Mehrzahl von Behandlerinnen und Behandlern in der zuständigen Sanitätseinrichtung und auch durch Versetzungen von Behandlerin oder Behandler oder Patientin oder Patient nicht realisiert werden kann. Dem tragen die Vorschriften zur Gesundheitsakte Rechnung, indem mit ihnen im Ergebnis die Zugangsberechtigung an die wechselnde öffentlich-rechtliche Zuständigkeit bis hin zum Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in § 29c Absatz 5 geknüpft wird. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen lassen allerdings jedenfalls nicht ohne Weiteres auch die Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 des Strafgesetzbuches entfallen. Daher wird, soweit dies im soldatischen Gesundheitssystem erforderlich ist, ausdrücklich eine das Offenbaren im Sinn des § 203 des Strafgesetzbuches rechtfertigende Regelung vorgenommen. Diese schließt die externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aus § 29b Absatz 6 ausdrücklich mit ein. Über die Klarstellung hinaus, dass auch diese in das soldatische Gesundheitssystem einbezogen sind, ist die ausdrückliche Einbeziehung erforderlich, weil von externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zu Abrechnungszwecken auch Daten übermittelt werden müssen, die Privatgeheimnisse sind, aber wegen fehlender oder geringer medizinischer Relevanz nach § 29b Absatz 3 nicht in die Gesundheitsakte aufgenommen werden können.

Zu Nummer 9

(§ 30 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

(§ 30a)

Die Änderung ermöglicht, dass nicht – wie bisher – nur Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, sondern auch andere Soldatinnen und Soldaten, beispielsweise diejenigen, die Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft leisten (Nummer 26 und 27), in Teilzeit beschäftigt werden können. Damit soll es insbesondere Personen mit Familien- oder Pflegepflichten ermöglicht werden, einen Wehrdienst zur temporären Personalverstärkung mit verringerten arbeitszeitlichen Belastungen zu leisten. Da das Arbeitsverhältnis nach § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes während des Wehrdienstes ruht, ist eine parallel laufende Teilzeitbeschäftigung im Wehrdienstverhältnis und im Arbeitsverhältnis in demselben Zeitraum ausgeschlossen. Einer Tätigkeit als Selbstständiger nachgehende Personen, die zu einem Wehrdienst zur temporären Personalverstärkung herangezogen werden und freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, müssen dabei trotz des Ruhens des Versicherungsverhältnisses weiterhin Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung abführen, ohne Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten darüber, welche Wehrdienstzeiten für Teilzeitbeschäftigung in Betracht kommen, werden in einer Rechtsverordnung geregelt (Artikel 8).

Zu Nummer 11

(§ 30c)

Mit Artikel 5 Nummer 7 des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) ist die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen worden, die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten durch Rechtsverordnung zu regeln. Rechtsdogmatisch und -systematisch lehnen sich sowohl die gesetzliche Regelung als auch die auf ihrer Grundlage erlassene Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995) eng an das in den §§ 87 und 88 des Bundesbeamtengesetzes sowie in der Arbeitszeitverordnung normierte Arbeitszeitrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes an. Der dabei verfolgte Ansatz, einerseits die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts auch arbeitszeitrechtlich zu wahren und andererseits den Besonderheiten des militärischen Dienstes durch von den beamtenrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen Rechnung zu tragen, wird durch die Neufassung des Absatzes 1 und die Änderung der Absätze 4 und 5 sowie der Anfügung des Absatzes 6 weiter vertieft.

Zu Buchstabe a

(§ 30c Absatz 1)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gesetzlich so festgelegt, dass grundsätzlich für jede Soldatin und jeden Soldaten eindeutig bestimmbar ist, ob sie oder er ihm unterliegt. Damit wird in der Anwendungspraxis aufgetretenen Unsicherheiten Rechnung getragen und Rechtsklarheit geschaffen.

Durch die Beschränkung auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Satz 1 wird das soldatische Arbeitszeitrecht in das bestehende Arbeitszeitregime innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes eingefügt. In Umsetzung des verfassungsmäßigen Auftrages der Streitkräfte obliegt die Erfüllung der militärischen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland exklusiv dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Besonderheiten des militärischen Dienstes, die spezifische arbeitszeitrechtliche Regelungen erfordern und rechtfertigen, fallen nur dort an. Mit Ausnahme des den Anwendungsbereich bestimmenden Einschubs ist Satz 1 wortgleich mit § 87 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes. Ebenso wie dort, wird gesetzlich eine Obergrenze von 44 Stunden bestimmt, die bei der Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Soldatenarbeitszeitverordnung nicht überschritten werden darf. Unter Beibehaltung

der Rechtslage im Wesentlichen wird damit die Regelungssystematik mit der beamtenrechtlichen harmonisiert. Die unverändert bleibende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von gegenwärtig 41 Stunden findet ihre rechtliche Grundlage nunmehr ausschließlich in der Soldatenarbeitszeitverordnung (Artikel 11 Nummer 4).

In Satz 2 wird die schon derzeit dort normierte Ausnahme für Spitzenführungskräfte beibehalten. Sie ist auch in der mit Satz 1 eingeführten neuen Systematik erforderlich, da der auf ihr beruhende § 19 der Soldatenarbeitszeitverordnung den Personenkreis der Spitzenführungskräfte unter anderem hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollständig aus dem persönlichen Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts ausnimmt und weiterhin ausnehmen soll.

Soldatinnen und Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, nehmen nach Satz 3 in gleicher Weise wie das übrige dortige Personal die Aufgaben der aufnehmenden Stelle wahr und werden daher auch den für diese geltenden arbeitszeitlichen Regelungen unterworfen. Für Kommandierungen zu nicht deutschen Stellen wird in Satz 3 darüber hinaus sichergestellt, dass die Geltung deutschen Rechts auf Stellen beschränkt bleibt, in denen deutsche Hoheitsbefugnisse ausgeübt und dieses Recht auch vollzogen und durchgesetzt werden kann.

Angesichts des Nebeneinanders von arbeits- und beamtenrechtlichem Arbeitszeitrecht im deutschen öffentlichen Dienst wird mit Satz 4 ergänzend zu Satz 3 bestimmt, dass das dem soldatischen Arbeitszeitrecht näherliegende Arbeitszeitrecht der Beamtinnen und Beamten zur Anwendung kommt, wenn der Rechtsträger der aufnehmenden Stelle im Sinne von § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder § 2 des Bundesbeamtengesetzes die Fähigkeit besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit).

Die bisher in Satz 3 enthaltene Begriffsbestimmung der „Arbeitszeit“ ist im Hinblick auf § 2 Nummer 12 der Soldatenarbeitszeitverordnung, wonach Ruhepausen Unterbrechungen der vorgegebenen täglichen Arbeitszeit sind, in der Soldatinnen und Soldaten keinen Dienst leisten, entbehrlich.

Zu Buchstabe b

(§ 30c Absatz 4)

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass über die bereits abgebildeten einsatzvorbereitenden militärischen Ausbildungen hinaus auch bereits die unmittelbar nach Beauftragung der Streitkräfte beginnenden einsatzvorbereitenden Planungen als vorgelagertes Element der Ernstfallszenarien in Nummer 1 und 2 des Absatzes 4 den besonderen militärischen Anforderungen unterliegen.

Zu Buchstabe c

(§ 30c Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu der Festlegung des Anwendungsbereichs des soldatischen Arbeitszeitrechts auf im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldatinnen und Soldaten im Absatz 1 (Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Sprachliche Änderung, um das qualitative Element der größtmöglichen Sicherheit und des größtmöglichen Gesundheitsschutzes aus Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG im nationalen Recht sprachlich noch präziser zu fassen und noch deutlicher hervorzuheben.

Zu Buchstabe d

(§ 30c Absatz 6)

Die Regelung in Absatz 6 ist im Hinblick auf die Besonderheiten der nach Art und Umfang stetig an Bedeutung gewinnenden internationalen militärischen Zusammenarbeit erforderlich. Mit ihr wird der personellen und organisatorischen militärischen Besonderheit Rechnung getragen, dass Soldatinnen und Soldaten einer dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugehörigen nationalen militärischen Stelle zugleich auch in die Strukturen internationaler militärischer Stellen eingebunden sein können und mindestens auch – teilweise gemeinsam mit Soldatinnen und Soldaten anderer Staaten – Aufgaben der internationalen militärischen Stelle wahrnehmen. Da die aufbau- und ablauforganisatorische Ausgestaltung internationaler militärischer Stellen in Abhängigkeit von Auftrag und individuell zugrundeliegenden Vereinbarungen der beteiligten Staaten sehr unterschiedlich ist, besteht im Sinne einer flexiblen, bedarfsorientierten arbeitsorganisatorischen Ausgestaltung der Zusammenarbeitsbeziehungen die Notwendigkeit, ein gemeinsames Arbeitszeitregime mit Soldatinnen und Soldaten anderer Staaten zu ermöglichen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die Anwendung des deutschen soldatischen Arbeitszeitrechts ausgeschlossen.

Zu Nummer 12

(§ 30d)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Vorschrift trägt in Zeiten der sich im Umbruch befindlichen Anforderungen an die Streitkräfte dem Umstand Rechnung, dass spezifische Tätigkeiten im militärischen Bereich die Besonderheit aufweisen, dass das erforderliche Personal wegen der Komplexität der Tätigkeit und des dadurch bedingten langwierigen Ausbildungsgangs u. U. erst nach mehreren Jahren zur Verfügung steht.

Die Besonderheit der von der Vorschrift erfassten Tätigkeiten liegt mithin nicht darin, dass bei ihrer Durchführung einzelne unvorhersehbare Ereignisse bewältigt werden müssen, sondern darin, dass die personelle Einsatzbereitschaft für ihre Durchführung nur im Rahmen mehrjähriger Verfahren geschaffen, aufrechterhalten, beziehungsweise – im Fall eines erhöhten Personalbedarfs, zum Beispiel wegen einer Veränderung der Sicherheitslage, einer unvorhersehbar hohen Anzahl an Personalabgängen oder einer Vielzahl an Krankheitsfällen – wiederhergestellt werden kann. Diese Besonderheit der von der Vorschrift erfassten Tätigkeiten macht sich insbesondere dann bemerkbar, wenn sich aus streitkräfteplanerisch nicht vorhersehbaren Gründen der Umfang des zwingend benötigten, einsatzbereit zur Verfügung stehenden militärisch besonders qualifizierten Personals schneller defizitär verändert als neues einsatzbereit ausgebildetes Personal nachgeführt werden kann.

Anders als in anderen Berufsfeldern kann ein sich rasch erhöhender Personalbedarf der Streitkräfte in der Regel nicht durch das Anwerben von auf dem Arbeitsmarkt bereits verfügbaren Arbeitskräften gedeckt werden. Militärische Tätigkeitsprofile enthalten auf Grund der hochspezialisierten Ausbildung, die militärische mit nur geringen zivilen Anteilen vereint, regelmäßig Alleinstellungsmerkmale, die auf dem zivilen Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind. Dies erklärt sich bereits aus dem in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich den Streitkräften vorbehaltenen Kampfauftrag in bewaffneten Konflikten. Eine Umschulung oder Weiterbildung von Arbeitskräften erfordert aus demselben Grund ebenfalls eine mehrjährige Ausbildung, so dass im Fall eines erhöhten Personalbedarfs auch deswegen keine Möglichkeit besteht, kurz- oder mittelfristig die personelle Einsatzbereitschaft auf das politisch vorgegebene Niveau zu bringen.

Diese Besonderheit steht der Anwendung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwingend entgegen, wenn und soweit im Fall eines erhöhten Personalbedarfs die Ausübung der betreffenden Tätigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann und/oder unverzichtbare militärische Fähigkeiten verlorenzugehen drohen, weil hierdurch die sowohl zur Wahrnehmung der Verantwortung für die nationale Sicherheit (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union) als auch die Bereitstellung von Fähigkeiten zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Artikel 42 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union) erforderliche Funktions- und Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gefährdet wird. Um das Erfordernis des zwingenden Entgegenstehens zu erfüllen, ist der Anwendung der Sondervorschrift eine klare zeitliche Grenze gesetzt, die sich auch an der Dauer entsprechender Ausbildungen orientiert.

Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums sowie im maritimen Such- und Rettungsdienst (SAR-See) weisen diese Besonderheit auf, da zu ihrer Ausführung eine mehrjährige Ausbildung erforderlich ist, die neben dem fliegerischen beziehungsweise SAR-Training auch eine entsprechende militärisch-taktische Ausbildung voraussetzt und hohe physische und psychische Anforderungen an die fliegenden Besatzungen stellt. Die sehr hohen militärspezifischen Qualifikationserfordernisse in diesen beiden Tätigkeitsfeldern führen in der aktuellen Praxis der Streitkräfte zu Herausforderungen, den für die Auftragserfüllung erforderlichen Bedarf an Personal zu decken. Sie können daher als potentielle Anwendungsbereiche sehr konkret in Form von Fallbeispielen tatbestandlich beschrieben werden.

Eine streitkräfteplanerisch unvorhersehbare Auseinanderentwicklung des benötigten und des verfügbaren Personals, der nicht schnell genug durch das Nachführen einsatzbereit qualifizierten Personals begegnet werden kann, ist jedoch in Abhängigkeit von den eintretenden tatsächlichen Ereignissen und Entwicklungen grundsätzlich in allen militärischen Tätigkeitsfeldern möglich. Vor diesem Hintergrund kann sich auch außerhalb der Anwendungsbereiche des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b die Notwendigkeit ergeben, die Anwendung von Arbeitszeitvorschriften auszusetzen, um die personelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte weiter zu gewährleisten. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c trägt dem Rechnung, indem er die Möglichkeit eröffnet, in heute noch nicht vorhersehbaren Sonderfällen genau zu bezeichnende militärische Tätigkeiten, die unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG näher konkretisiert werden müssen, von der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften auszunehmen.

Da die Sondervorschrift voraussichtlich nur bis zum Ende des Jahres 2026 erforderlich ist, um jederzeit zu gewährleisten, dass die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sichergestellt werden kann, ist vorgesehen, dass eine Aussetzung längstens bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt enden alle auf Grundlage der Regelung erfolgten Aussetzungen von Vorschriften über die Arbeitszeit.

Einhergehend mit der bereits 2016 eingeleiteten „Trendwende Personal“ werden seit 2018 mit dem neuen Fähigkeitsprofil der Umfang und die Ausstattung der Streitkräfte sukzessive an die sich verändernden sicherheitspolitischen Anforderungen angepasst. Insbesondere der wieder stärker in den Vordergrund tretende Aspekt der Landes- und Bündnisverteidigung sowie die immer bedeutsamer werdende Cybersicherheit und -verteidigung machen eine qualitative und quantitative Veränderung der personellen und materiellen Ausrichtung der Streitkräfte nötig. Der dazu erforderliche langjährige Veränderungsprozess wird nach dem bis 2025 geplanten personellen Aufwuchs auf 203 000 Soldatinnen und Soldaten mit dem Erreichen des Zwischenschritts 2027 des neuen Fähigkeitsprofils voraussichtlich so weit fortgeschritten sein, dass die Vorschrift wieder entbehrlich wird.

Zu Satz 2

Dem Charakter der Vorschrift als restriktiv anzuwendender Sonderregelung entsprechend und mit Rücksicht auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn sieht Satz 2 vor, dass die Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften aufzuheben ist, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt sind. Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 noch erfüllt sind, ist deshalb regelmäßig zu prüfen.

Zu Absatz 2

Nach dem regelungssystematischen Vorbild von § 30c Absatz 4 und 5 sieht Absatz 2 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor. In gleicher Weise wie in § 30c Absatz 4 in einem ersten Schritt die Voraussetzungen für die Nichtanwendung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften von § 30c Absatz 1 bis 3 gesetzlich normiert sind, werden in § 30d Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Anwendung der dort aufgeführten Arbeitszeitvorschriften geregelt. Ebenso wie zu § 30c Absatz 4 werden zu § 30d Absatz 1 im zweiten Schritt – dem Ausnahme-/Sondercharakter Rechnung tragend – die formalen Vorgaben für die Anwendung der Vorschrift festgelegt. Im Falle des § 30c Absatz 4 ist dies mit § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 der Soldatenarbeitszeitverordnung durch Festlegung einer delegationsfähigen Entscheidungszuständigkeit in einer Rechtsverordnung erfolgt, im Falle des § 30d Absatz 1 ist dies in Absatz 1 und Nummer 33 Buchstabe b und c im Gesetz selbst vorgesehen. Im dritten Schritt verlagert Absatz 2 die Regelung von Einzelheiten zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten in gleicher Weise, wie mit § 30c Absatz 5 Nummer 2 zu § 30c Absatz 4 geschehen, auf die Rechtsverordnungsebene. Damit wird die Vorgabe des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) umgesetzt, wonach, auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie verlassen wird, ein Höchstmaß an Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten sind.

Unbeschadet dessen, dass derzeit davon ausgegangen wird, dass die Sonderregelung des § 30d spätestens Ende 2026 entbehrlich wird, ist nicht auszuschließen, dass künftig in der Praxis militärische Tätigkeitsfelder identifiziert werden, für die über das Jahr 2026 hinaus oder überhaupt erst ab 2027 Bedarf für eine vergleichbare Regelung besteht. Daher wird das Bundesministerium der Verteidigung den § 30d evaluieren, um auf Grundlage des Evaluationsergebnisses einen solchen Bedarf belastbar feststellen und ggf. eine entsprechende Anschlussregelung formulieren zu können.

Zu Nummer 13

(§ 31 Absatz 2 Satz 1)

Mit Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) wurde die in Bezug genommene Verordnungsermächtigung nunmehr in § 80 Absatz 6 des Bundesbeamtengesetzes normiert. In Umsetzung des hierdurch entstandenen Folgeänderungsbedarfs dient die Änderung der redaktionellen Berichtigung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

(§ 39 Nummer 1)

Zur besseren und demografiefesten Deckung des Bedarfs an militärischen Spezialistinnen und Spezialisten wird die Möglichkeit geschaffen, Soldatinnen und Soldaten in den Fachunteroffizierlaufbahnen zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten zu ernennen. In den Fachunteroffizierlaufbahnen werden qualifizierte Soldatinnen und Soldaten mit Fach- oder Spezialwissen in militärfachlichen Verwendungen ohne allgemeinmilitärische Führungsaufgaben über längere Zeit eingesetzt.

Zu Buchstabe b

(§ 39 Nummer 2)

Neben sprachlichen Änderungen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftige Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden können. In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärtern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können.

Zu Nummer 15

(§ 40 Absatz 8 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

(§ 42 Absatz 2 Satz 1)

Klarstellende redaktionelle Änderung unter ausdrücklicher Berücksichtigung aller Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter der Offiziere einschließlich der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr. In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärtern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können.

Zu Nummer 17

(§ 44 Absatz 2)

Die Regelung zur besonderen Altersgrenze wird an die Systematik der Regelung zur allgemeinen Altersgrenze in Absatz 1 angepasst und sprachlich neu gefasst. Die Neufassung stellt die Rechtsnatur der Entscheidung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses (Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) noch deutlicher heraus.

Zu Nummer 18

(§ 45 Absatz 5)

Redaktionelle Berichtigung zur Angleichung an die mit Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) vorgenommenen Änderung von § 147 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 19

(§ 49 Absatz 4)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Satz 4 trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12. April 2017 – BVerwG 2 C 16.16 –) zur Ausbildungskostenerstattung durch Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auf der Grundlage von § 56 Absatz 4 Rechnung. Es wird eine gesetzliche Grundlage für Stundungszinsen auf zu erstattende Ausbildungskosten geschaffen. Die Rechtsprechung ist auf § 49 Absatz 4 als Parallelvorschrift für die Ausbildungskostenerstattung durch Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu übertragen.

Die Zinshöhe orientiert sich unter Berücksichtigung der in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts enthaltenen Hinweise an den bestehenden gesetzlichen Regelungen bei Stundungen durch die öffentliche Hand. Sie ist angelehnt an die Nummer 12.2.18.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2017 (GMBL. S. 430), nach der bei der Rückforderung überzahlter Bezüge ein Zinssatz von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erheben ist.

Zu Nummer 20

(§ 51 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 21

(§ 55 Absatz 4 Satz 2)

Neben sprachlichen Änderungen werden die bestehenden Entlassungsmöglichkeiten auf künftige Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr erweitert. In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärtern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können. Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter, die sich nicht zum Geoinformationsoffizier eignen, sollen wie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter sowie Militärmusikoffizieranwärtinnen und Militärmusikoffizieranwärter entlassen werden können.

Zu Nummer 22

(§ 56 Absatz 4)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 19 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 23

(§ 58a)

Folgeänderung zu Artikel 13 Nummer 1.

Zu Nummer 24

(§ 58c Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

(§ 59 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 27, mit der die nach der dortigen Begründung intendierte Freiwilligkeit der Heranziehung in die Regelungssystematik des Vierten Abschnitts eingefügt wird.

Zu Nummer 26

(§ 60)

Folgeänderung zu Nummer 27, mit der die neue Wehrdienstart des Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in den Katalog der Wehrdienstarten aufgenommen wird.

Zu Nummer 27

(§ 63b)

Mit § 63b wird eine neue, auf freiwilliger Verpflichtung beruhende Dienstleistungsart geschaffen. Absatz 1 Satz 1 regelt die den Erfordernissen der Streitkräfte genügenden Zweckbestimmungen der Dienstleistungen. Wehrdienst zur Verbesserung der personellen Ein-

satzbereitschaft dient der vertretungsweisen Wahrnehmung von Tätigkeiten absehbar länger abwesender Soldatinnen oder Soldaten (z. B. durch Elternzeit, Betreuungsurlaub, Fachausbildungen, Lehrgänge, besondere Verwendungen im Ausland). Eine bloße Urlaubsvertretung kann, da bei der organisationsseitigen Ausstattung mit Dienstposten Urlaubnahmen berücksichtigt sind, als hinreichender Grund für eine solche Wehrdienstleistung nicht in Betracht kommen. Weiterhin dient er der Bewältigung anders nicht zeitgerecht zu erledigender Auftragsspitzen. Nach § 51 des Soldatengesetzes können Reservistinnen und Reservisten unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem früheren Status wiederverwendet werden. Satz 2 regelt, dass erst dann, wenn eine Wiederverwendung nach dem Soldatengesetz nicht in Betracht kommt, eine Heranziehung zum Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft zulässig sein soll.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine zeitliche Höchstdauer der Wehrdienstleistung von zehn Monaten im Kalenderjahr, um die Organisationsgrundlagen aushöhlende, nicht vorgesehene Dauerwehrdienstverhältnisse aus dem Kreis der Reservistinnen und Reservisten auszuschließen. Satz 2 regelt, dass der freiwillig geleistete Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft nicht auf die im Rahmen der Dienstleistungspflicht festgelegte Höchstdauer für Übungen im Frieden angerechnet wird.

Zu Nummer 28

(§ 67 Absatz 3 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 29

(§ 71)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die Anzahl und der Umfang ärztlicher Untersuchungen und damit verbunden der notwendige Aufwand für Reservistinnen und Reservisten auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 30

(§ 73)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die Anzahl und der Umfang ärztlicher Untersuchungen und damit verbunden der notwendige Aufwand für Reservistinnen und Reservisten auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 31

(§ 75 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32

(§ 81 Absatz 1)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, dienstliche Veranstaltungen auch in anderen als den militärischen Organisationsbereichen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durchzuführen. Vor dem Hintergrund einer zivil-militärisch angestrebten Durchmischung in den zivilen Organisationsbereichen und im Ministerium besteht das Erfordernis, über das Instrument der dienstlichen Veranstaltung auch dort unbürokratisch Wehrdienstverhältnisse begründen zu können. So können beispielsweise Personalgespräche mit Reservistinnen und Reservisten oder deren Beförderungen, die den Soldatenstatus erfordern, aufwandsarm durchgeführt werden.

Zu Nummer 33

(§ 93)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung entfällt die Verordnungszuständigkeit der Nummer 3 des Absatzes als Folgeänderung zu Nummer 8 und zu Artikel 34 Absatz 1. Zudem erfolgen in der neuen Nummer 4 eine redaktionelle Änderung sowie eine Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Die neue Nummer 5 enthält eine Zuständigkeitsregelung zu der durch Nummer 11 Buchstabe d in dem neuen § 30c Absatz 6 geschaffenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Da diese ausschließlich zu Regelungen für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldatinnen und Soldaten ermächtigt, wird die Zuständigkeit, die Rechtsverordnung zu erlassen, dem Bundesministerium der Verteidigung übertragen.

Nummer 6 enthält eine Zuständigkeitsregelung zu der durch Nummer 12 mit § 30d Absatz 1 Satz 1 eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Fälle des § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b. Da diese bereits gesetzlich konkret bestimmt und auf die Streitkräfte beschränkt sind, wird die Zuständigkeit, die Rechtsverordnung zu erlassen, dem Bundesministerium der Verteidigung übertragen.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält in seinen Nummern 1 und 2 Zuständigkeitsregelungen zu den durch die Nummer 12 mit § 30d Absatz 1 Satz 1 für die Fälle des § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 2 eingefügten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Sowohl die Rechtsverordnungen, mit denen die Anwendung von Arbeitszeitvorschriften nach § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c anlassbezogen ausgesetzt wird, als auch die anlassunabhängige Rechtsverordnung nach § 30d Absatz 2, durch die die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes in

den Anwendungsfällen des § 30d Absatz 1 sicherzustellen ist, haben über das Soldatenrecht hinausgehende Bedeutung. Darüber hinaus sind Aussetzungen in den heute noch nicht absehbaren Fällen des § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auch für die Betroffenen von besonderer Tragweite. Aus diesem Grund bedürfen sowohl die Rechtsverordnungen nach Nummer 1 als auch die Rechtsverordnung nach Nummer 2 des Einvernehmens des für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c

Zu Artikel 7 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 13 Nummer 1.

Zu Artikel 8 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 10.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 5)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Personen, die Wehrdienst nach § 1 Nummer 3 in einer Teilzeitbeschäftigung leisten möchten, bereits vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses eine Antragsmöglichkeit einschließlich eines Bescheidungsanspruchs erhalten.

Zu Nummer 3

(§ 6 Absatz 3)

Eine regelhafte Mindestdienstzeit von vier Jahren vor der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist bei Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft grundsätzlich nicht erforderlich. In den Fällen, in denen die Soldatinnen oder Soldaten ihre allgemeine und fachliche Ausbildung für die Verwendung während des Wehrdienstes jedoch nicht abgeschlossen haben, soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 eingeschränkt werden, um die der Befähigung zur vollständigen Aufgabenwahrnehmung dienende Ausbildung sachgerecht durchführen zu können.

Zu Artikel 9 (Änderung der Uniformverordnung)

(§ 2)

Folgeänderung zu Artikel 13 Nummer 3.

Zu Artikel 10 (Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

(Überschrift)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 9, 14 Buchstabe b, 16, 19 Buchstabe a, 21 und 22 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 9, 14 Buchstabe b, Nummer 16, 19 Buchstabe a, Nummer 21 und 22 Buchstabe b.

Zu Artikel 11 (Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a Satz 1 und Satz 3 und 4 sowie Buchstabe d.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 1).

Zu Nummer 3

(§ 4)

Folgeänderung zu § 30c Absatz 1 in Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

(§ 5 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a Satz 1, mit der die Vorschrift mit § 3 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung harmonisiert wird.

Zu Artikel 12 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes)

(§ 20 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8.

Zu Artikel 13 (Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes)

Zu Nummer 1

(Bezeichnung des Gesetzes)

Sprachliche Vereinfachung.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Früheren Soldatinnen und früheren Soldaten kann derzeit gestattet werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die ihrem Dienstgrad entsprechende Uniform mit dem für Reservistinnen und Reservisten vorgesehenen besonderen Kennzeichen („Reservistenkordel“) zu tragen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Reservistengesetzes). Dieses Unterscheidungszeichen soll künftig wegfallen, um die Anerkennung und Wertschätzung dieses Personenkreises deutlicher zum Ausdruck zu bringen und einen weiteren Motivationsfaktor für das Engagement in der Reserve zu schaffen. Die Zusammengehörigkeit von Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten wird hierdurch sichtbar unterstrichen.

Das sicherheitspolitische Umfeld Deutschlands hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Die damit einhergehende Neuausrichtung der Bundeswehr sowie die Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst haben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für Reservistinnen und Reservisten erheblich erweitert. Ihnen kommt in besonderem Maße die Wahrnehmung einer authentischen Mittlerfunktion für die Bundeswehr in der Gesellschaft zu.

Die Möglichkeit, unter bestimmten Vorgaben die Uniform tragen zu dürfen, steigert die Authentizität und die Verbundenheit zur Bundeswehr nachhaltig. Die Uniformtrageerlaubnis ist durch die Reservistinnen und Reservisten stets mitzuführen, wenn die Uniform getragen wird (§ 6 Absatz 4 Satz 1 der Uniformverordnung), damit die Berechtigung zum Tragen der Uniform jederzeit überprüft werden kann.

Zu Nummer 4

(§ 10)

Folgeänderung zu Artikel 17 Nummer 3.

Zu Nummer 5

(§ 13 Absatz 7)

Im Verwaltungsvollzug hat sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Entlassungsfrist ergeben, die durch die Änderung eingeführt und auf einen Monat festgesetzt wird. Nur in den Fällen, in denen der weitere Verbleib im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr gefährden könnte (Absatz 5 Nummer 1), wird auf eine gesetzliche Entlassungsfrist verzichtet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 4)

§ 4 Absatz 2 sieht nun eine wählergruppenübergreifende Wahl der Vertrauenspersonen an Universitäten vor. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und trägt dem Umstand Rechnung, dass Offiziersanwärter zu der Wählergruppe der Unteroffiziere zählen. Neuwahlen

auf Grund von Beförderungen der Studierenden zum Leutnant und des daraus resultierenden Wechsels der Wählergruppe werden somit vermieden.

Mit Blick auf die nunmehr gesetzlich angeordnete wählergruppenübergreifende Wahl ist § 4 Absatz 2 Satz 1 dahingehend anzupassen, dass von den Studierenden im Gegensatz zur derzeitigen Regelung nur noch eine Vertrauensperson im jeweiligen Wahlbereich zu wählen ist.

Zwecks sprachlicher Angleichung wird in § 4 Absatz 6 Satz 2 das Wort „laufbahnübergreifend“ durch das Wort „wählergruppenübergreifend“ ersetzt.

Zu Nummer 2

(§ 14 Absatz 1 Satz 2)

Der Verweis auf die Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz ist auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Neufassung der Wahlverordnung (BGBl. I 2017 S. 1506) redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3

(§ 23)

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 1 wird klargestellt, dass im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen) die Beteiligung der Vertrauensperson durch den Disziplinarvorgesetzten und nicht, wie nach dem Gesetzeswortlaut des § 23 Absatz 1 vorgesehen, durch den Vorgesetzten, der für die Maßnahme zuständig ist, erfolgt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in der Zuständigkeit der schadensbearbeitenden Dienststellen liegt, diese aber nach der allgemeinen Gesetzessystematik nicht für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zuständig sind.

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 wird klargestellt, dass der Schlichtungsausschuss sowohl von dem für die Maßnahme zuständigen Vorgesetzten als auch von der Vertrauensperson angerufen werden kann.

Im neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass im Falle des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 eine Anrufung des nächsthöheren Vorgesetzten vor dem Hintergrund seiner fehlenden Zuständigkeit für die Geltendmachung der Ersatzansprüche entbehrlich ist. Damit wird die Dauer des Beteiligungsverfahrens verkürzt und der Verjährung von Ersatzansprüchen entgegen gewirkt.

Im Übrigen entspricht der Regelungsgehalt des neuen Absatzes 3 zur Zusammensetzung und Einberufung des Schlichtungsausschusses demjenigen des derzeitigen Absatzes 2.

Analog zum Einigungsstellenverfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ist nun im neuen Absatz 4 festgelegt, dass der Schlichtungsausschuss binnen zwei Monaten entscheiden soll.

Die Erweiterung des Verweises in § 23 Absatz 5 Satz 1 um die neue Nummer 6 hat zur Folge, dass der Schlichtungsausschuss bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen eine Empfehlung abgibt und nicht – wie nach der aktuellen gesetzlichen Regelung – endgültig entscheidet. Damit erfolgt eine Angleichung an § 69 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der dem Personalrat bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beschäftigte eine eingeschränkte Mitbestimmung einräumt.

Der neue Satz 3 in § 23 Absatz 5 trägt der Besonderheit Rechnung, dass bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht der Disziplinarvorgesetzte, sondern die schadensbearbeitende Dienststelle für die Maßnahme zuständig ist. Eine Vorlage an den Inspekteur zur endgültigen Entscheidung im Falle einer beabsichtigten Abweichung von der Empfehlung des Schlichtungsausschusses scheidet angesichts dieser Zuständigkeitsverteilung aus.

Zu Nummer 4

(§ 27 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung im letzten Halbsatz stellt klar, dass ein Mitbestimmungsrecht der Vertrauensperson nur dann besteht, wenn der oder die Disziplinarvorgesetzte eine Ermessensentscheidung trifft. Bei Maßnahmen der Berufsförderung, die in der ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit der zivilen Verwaltungsorganisation (Karrierecenter) liegen, ist ein Beteiligungsrecht der Vertrauensperson somit nicht gegeben.

Zu Nummer 5

(§ 28 Absatz 3 Satz 2)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Zu Nummer 6

(§ 35 Absatz 1 Satz 4)

In § 35 Absatz 1 Satz 4 wird die Begrifflichkeit entsprechend der Änderung zu Nummer 1 einheitlich gefasst.

Zu Nummer 7

(§ 46 Absatz 1 Satz 1)

Die Erhöhung der Anzahl der Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse von derzeit in der Regel sechs Sitzungen auf zwölf Sitzungen im Jahr dient der Beschleunigung der Beteiligungsverfahren.

Zu Nummer 8

(§ 60 Absatz 2)

Die Ergänzung in § 60 Absatz 2 stellt klar, dass eine personalvertretungsrechtliche Zuteilung zu erfolgen hat, wenn kein eigener Personalrat in der Dienststelle gebildet wird. Eine bereits bestehende Zuteilung behält in diesem Fall ihre Wirksamkeit. Durch den Ausschluss der Regelungen in § 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erhalten auch Statusgruppen, denen in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören und die weniger als ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfassen, in den Anwendungsfällen des § 60 Absatz 2 eine eigene Vertretung im Personalrat. Außerdem wird das Einreichen von Wahlvorschlägen vereinfacht.

Zu Artikel 15 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

(§ 22 Absatz 4 und § 58 Absatz 3 Satz 1 und 2)

Folgeänderungen zu Artikel 13 Nummer 1.

Zu Nummer 3

(§ 62 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a.

Nach § 39 Nummer 1 des Soldatengesetzes können Unteroffiziere frühestens mit der Beförderung zum Feldwebel zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ernannt werden. Insofern ist die Ernennung eines Unteroffiziers zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten erst mit der Beförderung zum niedrigsten Dienstgrad der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere mit Portepee möglich.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung kann im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen Unteroffiziere, die Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten sind, sowie gegen Berufssoldatinnen im Ruhestand oder Berufssoldaten im Ruhestand, die einen Unteroffizierdienstgrad führen, grundsätzlich eine Dienstgradherabsetzung bis höchstens zum Dienstgrad eines Feldwebels verhängt werden.

Mit Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachunteroffizierlaufbahnen Soldatinnen oder Soldaten der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere ohne Portepee zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten zu ernennen.

Die Änderung ist erforderlich, um den Wehrdienstgerichten die Möglichkeit zur Dienstgradherabsetzung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand, die den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers innehaben, überhaupt erst zu eröffnen.

Weiter nimmt die Regelung eine Gleichbehandlung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere ohne Portepee mit den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie den Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere mit Portepee dahingehend vor, dass auch bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie den Berufssoldatinnen im Ruhestand und Berufssoldaten im Ruhestand der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere ohne Portepee eine über den Dienstgrad eines Unteroffiziers als niedrigster Dienstgrad ihrer Dienstgradgruppe hinausgehende Dienstgradherabsetzung grundsätzlich unzulässig ist.

Zu Nummer 4

(§ 74 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 5

(§ 146)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Artikel 16 (Wehrsoldgesetz)**Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)****Zu § 1 (Anwendungsbereich)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten. Nicht erfasst sind Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Wehrpflichtgesetz Wehrdienst leisten, da nach Maßgabe von § 2 des Wehrpflichtgesetzes diese Wehrdienstleistungen außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalles ausgesetzt sind. Eine konkrete Regelungsnotwendigkeit für diesen Personenkreis besteht derzeit nicht. Die Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen für Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes, die bisher im Wehrsoldgesetz geregelt waren, bestimmen sich künftig umfassend im Unterhaltssicherungsgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Geldbezüge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die Sachbezüge.

Zu § 2 (Anspruch auf Wehrsold)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Wehrsold. Anspruch auf Wehrsold besteht für die tatsächliche Dauer eines Wehrdienstverhältnisses nach Maßgabe von § 1 dieses Gesetzes. Der Anspruch endet insbesondere auch mit Entstehen eines Anspruchs auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz infolge einer Ernennung in ein anderes Wehrdienstverhältnis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fortbestand des Anspruchs auf Wehrsold in besonderen Fällen, in denen der oder die Anspruchsberechtigte dem Einflussbereich des Dienstherrn aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, entzogen ist.

Zu § 3 (Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die entsprechende Anwendung allgemeiner Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Geld- und Sachbezüge dieses Gesetzes. Die Vorschrift regelt die administrative Abwicklung wehrsoldrechtlicher Ansprüche und führt im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns im Bereich der Personalabrechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuordnung der Wehrsoldgruppen zu Besoldungsgruppen, um eine sachgerechte analoge Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, sofern das Wehrsoldgesetz auf solche Bezug nimmt.

Zu Abschnitt 2 (Geldbezüge)

Zu § 4 (Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag. Damit wird die für diesen Personenkreis bisher geltende Aufteilung der nach Tagessätzen bemessenen Geldbezüge in einen steuerfreien Wehrsoldtagessatz und einen steuerpflichtigen Wehrdienstzuschlag zugunsten eines dienstgradbezogenen steuerpflichtigen Monatsbetrages aufgegeben. Gleichzeitig wird der Gesamtbetrag der bisherigen Leistungen ab dem Dienstgrad Hauptgefreiter deutlich angehoben. Die in den Dienstgraden unterschiedlich bemessenen Steigerungsbeträge geben gleichzeitig einen finanziellen Anreiz, sich für mehr als zwölf Monate Dienstzeit in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes zu verpflichten. Im Dienstgrad Hauptgefreiter, der nach einer Mindestdienstzeit von zwölf Monaten erreicht werden kann, hat sich im Laufe der letzten Jahre das Verwendungsspektrum der Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes deutlich an das der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahngruppe der Mannschaften angeglichen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es sachgerecht, den monatlichen Wehrsold der freiwilligen Wehrdienst Leistenden an das entsprechende Grundgehalt eines Soldaten auf Zeit betragsmäßig bis zu einer Relation von 80 Prozent anzunähern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen Zuschlag für Kinder der Wehrdienstleistenden, sofern ihnen dafür Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Die Vorschrift ersetzt vor dem Hintergrund des neu bemessenen Wehrsoldgrundbetrages in angemessener Höhe die bisherigen Regelungen nach den §§ 16 bis 19 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Zu § 5 (Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige)

Die Erstattung der Beiträge für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung von nicht erwerbstätigen Angehörigen der Wehrdienstleistenden ist sachgerecht, da die Wehrdienstleistenden nach § 58b des Soldatengesetzes für den in § 6 erfassten Personenkreis keinen Anspruch auf Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung haben und daher im Gegensatz zu einer Soldatin auf Zeit oder einem Soldaten auf Zeit ohne Ausgleichsleistungen durch den Dienstherrn die Kosten einer notwendigen Absicherung seiner Angehörigen für den Krankheits- und Pflegefall vollumfänglich zu tragen hätten. Im Übrigen wird damit die Regelung nach § 20 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sachgerecht in das Wehrsoldgesetz überführt.

Zu § 6 (Auslandsvergütung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anspruch auf eine Auslandsvergütung bei einer Stationierung im Ausland außerhalb einer besonderen Auslandsverwendung nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Auslandsvergütung. Diese bemisst sich nach dem für dienstgradgleiche Reservistendienst Leistende gewährten Zuschlag nach § 10 Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Es ist sachgerecht diesem Personenkreis eine Vergütung zur pauschalen Abgeltung insbesondere immaterieller Belastungen mindestens in gleicher

Höhe zu gewähren, wie er Reservistendienst Leistenden für eine entsprechende Verwendung im Ausland gewährt wird.

Zu § 7 (Anpassung des Wehrsolds)

Die Geldleistungen nach den §§ 4 und 6 werden künftig um denselben Prozentsatz erhöht oder verringert, wie sich jeweils die Besoldung im Fall einer Besoldungsanpassung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes prozentual ändert. Dabei gilt für den Wehrsoldgrundbetrag die Anpassung des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4, für den Zuschlag zum Wehrsoldgrundbetrag (§ 4 Absatz 2) die Anpassung des Familienzuschlags und für die Auslandsvergütung die Anpassung des Auslandszuschlags als Bemessungsfaktor. Die Bekanntmachungserlaubnis nach Satz 2 dient der Vereinfachung und Beschleunigung.

Zu § 8 (Entlassungsgeld)

Zu Absatz 1

Übernahme der entsprechenden Regelungen des bisherigen Absatz 1. Das Entlassungsgeld dient der finanziellen Abfederung bei Rückkehr in das zivile Erwerbsleben oder bei Beginn einer Berufsausbildung.

Zu Absatz 2

Die Höhe des Entlassungsgeldes hängt ab von der Dauer des berücksichtigungsfähigen Wehrdienstverhältnisses. Die maßgebliche Dienstzeit wird für jedes Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes neu berechnet. Ein Anspruch auf ein Entlassungsgeld besteht nur nach Ablauf einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten. Das Entlassungsgeld wird abweichend vom Wehrsoldgrundbetrag nicht monatlich im Voraus, sondern zum nächstmöglichen Termin bei der Entlassung gezahlt.

Zu Absatz 3

Übernahme der entsprechenden Regelungen im derzeitigen Absatz 3.

Zu Absatz 4

Übernahme der entsprechenden Regelungen des derzeitigen Absatz 4.

Darüber hinaus wird die Regelung um den Ausschlussstatbestand der Begründung eines Dienstverhältnisses als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit innerhalb von zwölf Monaten nach der Entlassung erweitert. Da das Entlassungsgeld der finanziellen Unterstützung bei der Rückkehr aus dem Wehrdienstverhältnis in das zivile Leben dient, ist bei einer zeitnahen Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für ein zweckentsprechendes Entlassungsgeld kein Sachgrund mehr gegeben.

Zu § 9 (Vergütung für herausgehobene Funktionen)

Zu Absatz 1

Es ist angesichts des gleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die gleichen Zulagen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Funktionen als Stellenzulagen gewährt werden. Vor dem Hintergrund der Besonderheiten des freiwilligen Wehrdienstes ist es angemessen, diese Vergütungen erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn des Wehrdienstes zu zahlen und betragsmäßig auf 80 Prozent der Beträge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu begrenzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden im Gleichklang des Abstandes zwischen Wehrsoldgrundbetrag und Grundgehalt in Höhe von 80 Prozent der in der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesenen Beträge gezahlt.

Zu § 10 (Vergütung für besondere Erschwernisse)

Zu den Absatz 1 und Absatz 2

Es ist angesichts des gleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Zulagen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Tätigkeiten als Erschwerniszulagen gewährt werden.

Absatz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu § 11 (Vergütung für besondere zeitliche Belastungen)

Zu Absatz 1

Es ist angesichts des gleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden sachgerecht, diesem Personenkreis die gleichen Vergütungen für zeitliche Belastungen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Dienste nach §§ 50 und 50a des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung sowie der Soldatenvergütungsverordnung. Sie werden im Gleichklang des Abstandes zwischen Wehrsoldgrundbetrag und Grundgehalt in Höhe von 80 Prozent der in den genannten Vorschriften ausgewiesenen Beträge gezahlt.

Zu § 12 (Auslandsverwendungszuschlag)

Übernahme der entsprechenden Regelungen des derzeitigen § 8f.

Zu § 13 (Kaufkraftausgleich)

§ 13 regelt in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Bestimmungen, dass die Geldbezüge nach diesem Gesetz einem Kaufkraftausgleich nach Maßgabe von § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegen.

Zu Abschnitt 3 (Sachbezüge)

Zu § 14 (Unterkunft)

Zu Absatz 1

Auf Grund der Höhe des Wehrsoldes ab dem 1. Januar 2020 besteht kein Sachgrund mehr, Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b des Soldatengesetzes einen voraussetzungslosen Anspruch auf den Sachbezug Unterkunft zu gewähren. Daher wird dieser Anspruch wie in § 69 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Fälle

beschränkt, in denen die Soldatinnen und Soldaten nach § 18 des Soldatengesetzes zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft auf dienstliche Anordnung verpflichtet sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Soldatinnen und Soldaten die Kosten für den Zu- und Abgang von der unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft zur Dienststelle erstattet werden. Dies folgt der Auffassung, dass denknötwendig die unentgeltliche Bereitstellung auch notwendige Kosten für die Erreichbarkeit der Unterkunft umfasst, wenn die Unterkunft nicht fußläufig von der Dienststelle aus erreichbar ist. Durch Verwaltungsvorschrift regelt das Bundesministerium der Verteidigung Näheres. Dazu gehören insbesondere Regelungen, welche Kosten erstattungsfähig sind, wann öffentlicher Nahverkehr zu benutzen ist und in welchem Umfang DienstKfz eingesetzt werden können.

Zu § 15 (Dienstkleidung und Ausrüstung)

Zu Absatz 1

Übernahme der entsprechenden Regelungen des derzeitigen § 5.

Zu Absatz 2

Die Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage für die derzeit untergesetzlich geregelte Praxis einer finanziellen Entschädigung, wenn auf Grund dienstlicher Anordnung im Dienst Zivilkleidung getragen werden muss. Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, die Höhe der Entschädigung im Verwaltungswege zu bestimmen.

Zu § 16 (Heilfürsorge)

Inhaltsgleiche Übernahme der entsprechenden Regelungen des derzeitigen § 6 in Verbindung mit § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes und der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung.

Zu § 17 (Verpflegung, Verpflegungsgeld)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung für Wehrdienst Leistende nach § 58b des Soldatengesetzes für die Dauer auswärtiger Dienstgeschäfte mit Ausnahme von Dienstreisen. Die Regelung ist sachgerecht, da Wehrdienst Leistende nach § 58b des Soldatengesetzes nicht von den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erfasst sind und ansonsten kein Anspruch auf sachgleiche Leistung für den dienstlich bedingten Mehraufwand für Verpflegung besteht.

Zu den Absatz 2 und Absatz 3

Soweit den Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 der Anspruch auf Verpflegung tatsächlich nicht erfüllt oder die Verpflegung aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, richtet sich die Abfindung nach Maßgabe der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften zur Erstattung von Verpflegungsmehraufwand.

Zu Abschnitt 4 (Übergangsregelungen)

Zu § 18 (Übergangsregelung)

Am 31. Dezember 2019 vorhandene Wehrdienst Leistende nach § 58b des Soldatengesetzes, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2019 andauert, sollen auf Grund der

durch die Neufassungen des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes neu bestimmten finanziellen Leistungen betragsmäßig nicht schlechter gestellt werden als bisher.

Vergleichsmaßstab ist der Gesamtbetrag aus den Leistungen nach den §§ 2 Absatz 1 und 8c des Wehrsoldgesetzes zuzüglich einer Leistung nach §§ 13, 17 oder 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vergleich zum Gesamtbetrag der Leistungen nach § 4 des Wehrsoldgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen für eine der in den Nummern 2 bis 4 aufgeführten Leistungen endet oder durch eine nachfolgende Änderung in den persönlichen Voraussetzungen der Soldatinnen und Soldaten die Summe der Leistungen aus § 4 des Wehrsoldgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung günstiger ist. Die Ausgleichszahlung ist eine steuerpflichtige wehrsoldrechtliche Leistung sui generis.

Zu Artikel 17 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

(Abschnitt 1)

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Das Unterhaltssicherungsgesetz hat mit seiner Neufassung vom 29. Juni 2015 Anreize für mehr Reservistendienst geschaffen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass allein finanzielle Anreize für Reservistinnen und Reservisten nicht ausreichend sind, um diese zu bewegen, im Jahr mehr als 14 und bis zu 30 Tagen Reservistendienst zu leisten. In vielen Fällen fehlt aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Bereitschaft der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, die Bundeswehr zu unterstützen. Allein eine Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch moralische Anerkennung hatte bislang keinen ausreichenden Erfolg.

Insofern soll nunmehr durch eine finanzielle Entlastung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen längeren Reservistendienst ihrer Beschäftigten unterstützen.

Im Rahmen zuvor jährlich festgelegter Volumen soll der Bundeswehr die Möglichkeit gegeben werden, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss rechtzeitig vor Beginn der Wehrübung den Antrag stellen und erhält bei noch vorhandenen eingeplanten finanziellen Mitteln im Einzelplan 14 eine positive Entscheidung. Nach der tatsächlich durchgeführten Wehrübung soll dann die finanzielle Unterstützung ausgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung entsteht erst durch eine positive Entscheidung über den Antrag. Die Wehrübung muss aus unmittelbar zusammenhängenden Wehrübungstagen bestehen.

Zu Buchstabe a

(§ 1 Absatz 2)

Nach den Angaben von Reservistinnen und Reservisten ist die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst (Ausnahme: Arbeitgeber im öffentlichen Dienst des Bundes), die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch Reservistendienst ihrer Beschäftigten für länger als 14 Tage im Jahr zu unterstützen und dabei die Personalkosten für diese Zeit zu tragen, in den letzten Jahren zunehmend gesunken. Um diese Bereitschaft wieder zu erhöhen, sollen diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Antrag von ihren

ausgezählten Netto-Lohnkosten während des Reservistendienstes von über 14 bis zu 30 Tagen entlastet werden, nach dem die Wehrübung tatsächlich wie beantragt durchgeführt wurde.

Zu Buchstabe b

(§ 1 Absatz 6)

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Privatwirtschaft sollen durch die Beteiligung der Bundeswehr an ihren Kosten für eine Ersatzkraft motiviert werden, Wehrübungstage ihrer Beschäftigten von über 20 Tagen bis zu 30 Tagen zu unterstützen. Die Kosten für eine Ersatzkraft für die Reservistendienst Leistende oder den Reservistendienst Leistenden sollen dann für den ersten Wehrübungstag bis zu 30 Tage teilweise ausgeglichen werden. Dabei erfolgt die Unterstützung nach der tatsächlichen Durchführung der Wehrübung wie beantragt und nachgewiesener vorübergehender Einstellung einer Ersatzkraft mit gleichwertigen Qualifikationsnachweisen wie die oder der Reservistendienst Leistende. Die Einstellung einer Ersatzkraft für einen Zeitraum von bis zu 20 Tagen ist wegen der Notwendigkeit einer Einarbeitungsphase nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Die derzeitige Regelung bietet nur einen eingeschränkten Schutz bei einem Grundwehrdienst oder einer Wehrübung. Der Schutz vor Nachteilen im privaten Arbeitsverhältnis soll uneingeschränkt gelten.

Zu Nummer 4

(§ 6)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

(§ 7 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

(§ 9 Absatz 2)

Inhaltsgleiche Übertragung der Nummer 2 Buchstabe a auf Beamte.

Zu Nummer 7

(§ 12 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8

(Abschnitt 2)

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 9

(§ 14 Absatz 1)

Notwendige Änderung auf Grund der Änderung der Zuständigkeit nach dem Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1590).

Zu Nummer 10

(Abschnitt 3)

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu den Nummer 11 bis 13

(§§ 14a, 14b und 14c)

Durch die Übernahme von inhaltsgleichen Formulierungen aus der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes in das Gesetz kann die Verordnung aufgehoben werden.

Zu Nummer 14

(Abschnitt 4)

Redaktionelle Änderung der Abschnittsüberschrift.

Zu Nummer 15

(§ 16 Absatz 4 Satz 2)

Folgeänderung zur Schaffung eines Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in Artikel 6 Nummer 27. Hinsichtlich des Umfangs des Schutzes ihres Arbeitsplatzes sollen Wehrdienst Leistende zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft mit Übenden gleichgestellt werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2

(Überschriften der Paragraphen und übergeordneten Gliederungseinheiten)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 3 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird die aktive Rolle des Berufsförderungsdienstes bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche hervorgehoben. Damit soll dem Leistungsziel des Berufsförderungsdienstes Priorität für eine verstärkte und verbesserte Eingliederung auf dem zivilen Arbeitsmarkt Ausdruck verliehen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch diese Ergänzung erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Leistungen des Berufsförderungsdienstes ausnahmslos am Ziel der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu orientieren haben. Das Ziel einer "angemessenen Eingliederung" findet sich auf Grund der Änderung in Satz 1 nunmehr auch als oberstes Prinzip im Satz 2 wieder. Zudem wird somit erstmalig die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, eine Bewilligung zu verweigern, wenn ein Berufsbild zwar der Eignung und Neigung der Soldatin auf Zeit oder des Soldaten auf Zeit entspricht, aber keine hinreichende reelle Aussicht auf Eingliederung auf dem zivilen Arbeitsmarkt bietet.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Absatz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe c

(§ 3 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu § 7

Zu Nummer 4

(§ 3a Absatz 3)

Mit steigendem Lebensalter kann sich die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben schwieriger gestalten. Deshalb ist insbesondere eine qualifizierte Begleitung beim Eingliederungsprozess erforderlich. Um sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen des Berufsförderungsdienstes diese Soldatinnen und Soldaten erreichen, ist es schon aus Fürsorgegründen geboten, eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch zu normieren.

Zu Nummer 5

(§ 4 Absatz 1 und 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

(§ 5 Absatz 1a)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe b

(§ 5 Absatz 4)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 5 Absatz 5 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 5 Absatz 5 Satz 2)

Länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sollen die Zeiten nach § 5 lediglich in einem reduzierten Umfang gemindert werden, um die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu erleichtern. Zudem standen diese Soldatinnen und Soldaten mit ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation dem Dienstherrn für einen deutlich längeren Zeitraum zur Verfügung.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 5 Absatz 5 Satz 3)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe d

(§ 5 Absatz 6)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 5 Absatz 7 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 5 Absatz 7 Satz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe f

(§ 5 Absatz 8)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Schulische Bildung an Bundeswehrfachschulen ist mit der Änderung des § 6 Absatz 1 künftig kostenfrei. Um die Gleichbehandlung von denjenigen Bundeswehrangehörigen sicherzustellen, die während der Dienstzeit Maßnahmen schulischer Bildung durchlaufen und deren Bereitschaft zu schulischer Bildung zu erhöhen, ist auf die Minderung zu verzichten.

Zu Buchstabe g

(§ 5 Absatz 9)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 5 Absatz 10 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 5 Absatz 10 Satz 2)

Bei einem nicht erfolgreichen Abschluss eines Studiums soll eine Minimalversorgung gewährleistet werden, um den Übergang in das zivile Erwerbsleben zu erleichtern.

Zu Buchstabe i

(§ 5 Absatz 11)

Bei länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit soll eine Kürzung des Bezugszeitraums der Übergangsgebühren unterbleiben, um die Zeit nach Dienstzeitende für Bildungsmaßnahmen finanziell vollumfänglich abzusichern.

Zu Buchstabe j

(§ 5 Absatz 12 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

(§ 6 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe b

(§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Schulische Bildung an öffentlichen Schulen unter Trägerschaft von Ländern und Gemeinden ist in aller Regel kostenfrei. Durch die Erhebung von Kosten für den Besuch von Lehrgängen schulischer Bildung an den Bundeswehrfachschulen entsteht eine Benachteiligung der Bundeswehrangehörigen gegenüber Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen außerhalb der Bundeswehr. Diese soll aufgehoben werden.

Berufliche Bildung wird zu einem großen Teil auch von privaten Bildungsträgern angeboten, für deren Inanspruchnahme Kosten anfallen. Um Wettbewerbsverzerrungen bei beruflichen Bildungsmaßnahmen an den Bundeswehrfachschulen zuungunsten privater Anbieter zu verhindern, kann das Bundesministerium der Verteidigung bei beruflicher Bildung weiterhin Kosten in pauschalierter Form erheben. Von der Erhebung von Kosten kann abgesehen werden, wenn dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Zu Nummer 8

(§ 7)

Mit der Neufassung des § 7 sollen durch verschiedene Maßnahmen die Eingliederungssituation der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit verbessert werden.

Die Leistungen zur Unterstützung bei der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz sind auf eine Zeitspanne von sieben Jahren nach dem Dienstzeitende beschränkt, da nur in diesem Zeitraum noch ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem früheren Dienstverhältnis hergestellt werden kann.

Um die Bereitschaft zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen zu steigern, soll für den anspruchsberechtigten Personenkreis der länger dienenden und lebensälteren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung ein Anreiz zur Teilnahme an der Maßnahme geschaffen werden.

Für den Personenkreis der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit soll der Anspruch geschaffen werden, ein weiteres Berufsorientierungspraktikum zu absolvieren, da durch die Dauer der Verpflichtungszeit ein höherer Bedarf an einer Orientierung auf einem inzwischen geänderten Arbeitsmarkt besteht.

Die Schaffung der Möglichkeit, Berufsorientierungspraktika auch nach Dienstzeitende durchzuführen, trägt dem Umstand Rechnung, dass nach geltendem Recht die Ansprüche auf schulische und berufliche Bildung grundsätzlich erst nach Ende der Dienstzeit genutzt werden können. Die Notwendigkeit einer erneuten beruflichen Orientierung kann sich deshalb auch erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erhöht die Bereitschaft zur Teilnahme.

Auch wenn die Personengruppe der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zivilberuflich verwertbare Bildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 4 absolviert hat, kann nach langjähriger Dienstzeit die erhöhte Notwendigkeit einer beruflichen Orientierung entstehen, welche die Durchführung zusätzlicher Berufsorientierungspraktika erfordert.

Zudem wird neben den Berufsorientierungspraktika erstmals die Möglichkeit der Förderung von Betriebspraktika geschaffen, um auch nach Abschluss der Berufsorientierungs- und Berufsausbildungsphase konkrete potentielle Arbeitgeber kennenzulernen und somit das Zustandekommen adäquater Arbeitsverhältnisse zu unterstützen. Um die Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen, werden Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung gewährt.

Länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedürfen zudem der besonderen Unterstützung des Berufsförderungsdienstes und des Sozialdienstes der Bundeswehr, um die Übergangsphase der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu bewältigen. Insbesondere der Wechsel der finanziellen und sozialen Absicherung mit seinen unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten kann nur gelingen, wenn die Betroffenen sich der Möglichkeiten und der sich daraus ergebenden Folgen bewusst sind. Um ein Problembewusstsein

zu schaffen und denkbare Unterstützungsangebote in komprimierter Form zu präsentieren, wird eine verpflichtende Teilnahme an einem Eingliederungsseminar geschaffen.

Nach langjähriger Dienstzeit und einer damit verbundenen Entfremdung vom zivilen Arbeitsmarkt kann es erforderlich werden, potentiellen Arbeitgebern einen finanziellen Anreiz zu bieten, ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit einen Arbeitsplatz zu geben. Der Lohnkostenzuschuss unterscheidet sich vom Einarbeitungszuschuss nach § 32 der Berufsförderungsverordnung dahingehend, dass beim Lohnkostenzuschuss die oder der Förderungsberechtigte das Anforderungsprofil des Stellenangebots erfüllt, für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber angesichts der Berufsbiographie und des Lebensalters der oder des Förderungsberechtigten ein zusätzlicher finanzieller Anreiz geschaffen werden soll. Durch die Leistungen können Nachteile, die durch die lange Wehrdienstzeit verursacht wurden, ausgeglichen werden.

(§ 7a)

Mit der Einführung des § 7a wird eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Soldaten mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Soldatinnen und Soldaten vor Ende ihrer Dienstzeit in das Soldatenversorgungsgesetz aufgenommen.

Absatz 1 regelt den berechtigten Personenkreis auf Grundlage der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 und die Leistungen in Anlehnung an § 49 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 enthält die Zuständigkeitszuweisung und die vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr anzuwendenden Fördergrundsätze, die im Wesentlichen mit denen des § 49 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übereinstimmen und der bewährten Praxis entsprechen.

Absatz 3 regelt den Leistungszeitraum in Anlehnung an die Regelung in § 53 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Beschränkung der Leistungserbringung nach § 7a auf den Zeitraum bis zum Ende der Dienstzeit.

Absatz 4 regelt die Kostenübernahme für die Leistungen durch die Bundeswehr in Anlehnung an § 49 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 5 legt fest, dass die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation keine Auswirkungen auf die von den Soldatinnen und Soldaten erworbenen Ansprüche nach § 5 haben. Die Maßnahmen stellen zusätzliche Leistungen dar, die aus Fürsorgegesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der mit der Behinderung verbundenen Einschränkungen der Lebensführung erfolgen.

Absatz 6 regelt die Freistellung vom militärischen Dienst und den möglichen Widerruf dieser Entscheidung. Dienstliche Aufgaben im Sinne der Nummer 2 sind Aufgaben der Organisation.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 11 Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 11 Absatz 2 Satz 3 und 4)

Zu Satz 3

Die Regelung, den Bezugszeitraum der Übergangsgebührennisse um Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst zu kürzen, galt bisher nur für Fälle des § 5 Absatz 11. Hintergrund der Kürzung war, dass durch das Hineinziehen der Ausbildung in die Dienstzeit bereits eine Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Fortzahlung der Bezüge erfolgte. Es ist sachgerecht, diese Kürzung auch auf die Fälle des § 40 Absatz 3 Soldatengesetz zu erstrecken. In diesen Fällen verlängert sich die ursprüngliche Dienstzeit für Inhaber eines Eingliederungsscheines bis zu deren Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten. Wird die Soldatin oder der Soldat während der Verlängerung der Dienstzeit von dieser beurlaubt und erhält sie oder er während dieser Beurlaubung ein Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, wird auch hier die Eingliederung bereits während der Dienstzeit begonnen. Die Alimentation erfolgt durch den (neuen) öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Zu Satz 4

Die Anrechnung der Studienzeiten ohne Abschluss wurde mit dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 eingeführt, weil die Studien während der Dienstzeit durchgeführt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass die Soldatinnen auf Zeit und die Soldaten auf Zeit ohne erfolgreichen Studienabschluss die Bundeswehr bald verlassen würden. In der Praxis bedeutet diese Anrechnung regelmäßig den Verlust des Anspruchs auf Übergangsgebührennisse, da die Studienstzeit ohne Abschluss den Anspruchszeitraum auf Übergangsgebührennisse regelmäßig übersteigt.

Im Rahmen der „Trendwende Personal“ scheiden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ohne erfolgreichen Studienabschluss jedoch nicht aus, sondern bleiben in der Regel im Dienst. Daher ist es gerechtfertigt, ihnen am Ende der Dienstzeit zumindest einen Restanspruch auf Übergangsgebührennisse zu belassen, um die Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

(§ 11 Absatz 3)

Das Antragserfordernis für den Bildungszuschuss ist nicht erforderlich, da bereits im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung einer Maßnahme zur Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung entschieden wird, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Bildungszuschusses vorliegen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 11 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 11 Absatz 4 neuer Satz)

Eine langjährige Dienstzeit als Soldatin auf Zeit und Soldat auf Zeit und ein erhöhtes Lebensalter können ein verzugsloses Erreichen eines Bildungszieles erschweren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll ein möglicher Verlängerungszeitraum zu einem Anspruch auf Übergangsgebühren in regulärer Höhe führen.

Zu Buchstabe d

(§ 11 Absatz 6 Satz 2)

Eine Flexibilisierung führt zu einer Steigerung der Attraktivität der Leistung und ermöglicht den Berechtigten, den Bezugszeitraum an die persönlichen Bedürfnisse anzupassen.

Zu Nummer 10

(§ 11b Absatz 4)

Die Regelung ist geeignet, mögliche Nachteile für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der freiwilligen Versicherung auszugleichen. Diese Regelung ist auch als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland zu sehen.

Zu Nummer 11

(§ 12 Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 12

(§ 13)

Nach der bisherigen Regelung richtete sich die Übergangsbeihilfe nach der Höhe des Entlassungsgeldes nach dem Wehrsoldgesetz. Da dieses erst nach einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten gewährt werden soll, ist eine eigenständige Regelung im Soldatenversorgungsgesetz notwendig, da auch weiterhin ein Entlassungsgeld für kurzdienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gezahlt werden soll. Die Einbeziehung des Personenkreises der Eignungsübenden ist aus Gründen der Attraktivität gerechtfertigt.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 13a Absatz 1 Satz 1)

Die geplanten Änderungen in den §§ 13a und 102 des Soldatenversorgungsgesetzes dienen der Klarstellung, dass und in welchem Umfang Eignungsübende Anspruch auf Versorgung und Berufsförderung haben. Dies wirkt in der praktischen Anwendung derzeit vermehrt Fragen auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 13a Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des Wehrsoldgesetzes. Es soll mit dieser Formulierung sichergestellt werden, dass alle Arten des Entlassungsgeldes, unabhängig von ihrem Regelsstandort, erfasst werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 13a Absatz 1 Satz 5)

Die aktuelle Fassung des § 13a des Soldatenversorgungsgesetzes bezieht sich nur auf die Anrechnung von Übergangsgebühren. Ausgleichsbezüge aus einem früheren Dienst- und Versorgungsverhältnis werden nach aktueller Rechtslage nicht in Anrechnung gebracht. Wiedereingestellte Soldatinnen und Soldaten, die Ausgleichsbezüge erhalten haben, werden damit gegenüber denen bessergestellt, die Übergangsgebühren bezogen haben.

Bislang war eine entsprechende Regelung mangels Anwendungsfällen nicht erforderlich, da die Bezieher von Ausgleichsbezügen nach der jetzigen Verpflichtungspraxis als dauerhaft eingegliedert galten und daher nicht davon ausgegangen wurde, dass diese ihre neue Verwendung bei einem öffentlichen Arbeitnehmer wieder aufgeben, um sich erneut in ein Dienstverhältnis berufen zu lassen.

Nachdem nun zunehmend auch Bezieher von Ausgleichsbezügen in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zurückkehren, besteht Bedarf an einer Regelung, die der Anrechnung von Übergangsgebühren vergleichbar ist. Die Bezugszeiträume für Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge sind nicht miteinander vergleichbar, so dass eine Anrechnung wie bei den Übergangsgebühren hier ausscheidet. Zweckmäßig ist eine Verrechnung, wie dies bereits im Fall der Rückgabe eines Eingliederungsscheins gehandhabt wird. Danach werden der (Gesamt-)Betrag an Ausgleichsbezügen und der Betrag, der an Übergangsgebühren anfällt, gegenübergestellt.

Zu Buchstabe b

(§ 13a Absatz 2 Satz 1)

Bei einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit soll sichergestellt werden, dass für eine erneute berufliche Eingliederung eine weitere Förderung erfolgen kann, soweit dies erforderlich ist.

Zudem kann, wegen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren die Förderungsdauer auf bis zu zehn Monate erweitert werden.

Zu Nummer 14

(§ 13b Absatz 1)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich eine Nachdienstzeit auf Grund einer Elternzeit nicht anspruchserhöhend auswirkt.

Zu Nummer 15

(§ 13c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 16

(§ 13e)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 17

(§ 17 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 18

(§ 27 Absatz 4)

Wirkungsgleiche Änderung zu der in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits durch § 134 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgenommenen Änderung. Mit der Ergänzung wird in der Soldatenversorgung die Zusammenrechnung schädigender Einwirkungen aus dem Wehrdienstverhältnis und versicherten Beschäftigungen, z. B. als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin oder sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ermöglicht. Bisher hatten Beschädigte mit Beschäftigungen in mehreren gesetzlich geregelten Systemen in Einzelfällen weder einen Anspruch auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz noch nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die jeweiligen Belastungen in den einzelnen Beschäftigungen für sich genommen keine ausreichende Exposition im Sinne einer berücksichtigungsfähigen Erkrankung im Leistungssystem darstellten. Eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenrechnung der Expositionszeiten im Rahmen der Soldatenversorgung fehlte bislang. Voraussetzung für die Zusammenrechnung und damit eine mögliche volle Entschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz ist, dass die schädigende Einwirkung überwiegend durch Wehrdienstverrichtungen verursacht worden ist.

Zu Nummer 19

(§ 33)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 20

(§ 38 Absatz 4 Satz 3)

Redaktionelle Änderung, die im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften unterblieben ist.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

(§ 39 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe b

(§ 39 Absatz 4 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe c

(§ 39 Absatz 6 Halbsatz 1 und 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

(§ 40 Satz 2)

Redaktionelle Änderung: Der Verweis in § 40 Satz 2 bezieht sich auf § 7 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

(§ 40 Satz 3)

Die Verortung des neuen § 7a im Teil 2 Unterabschnitt 2 über die Berufsförderung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie der freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden erfordert einen Verweis, um die Anwendung auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu ermöglichen. Der dem § 40 angefügte Satz weitet die Anwendbarkeit des § 7a auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten aus.

Zu Nummer 23

(§ 55a Absatz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 25

(§ 55c)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 26

(§ 55f)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 27**Zu Buchstabe a**

(§ 60 Absatz 2)

Weitere Anzeigepflicht für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zur Vermeidung zu hoher Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie redaktionelle Klarstellung der Anzeigepflicht von Witwen.

Zu Buchstabe b

(§ 60 Absatz 4)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 28

(§ 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 29

(§ 63c Absatz 1)

Die Einsatzrealität der Bundeswehr hat sich in den letzten zehn Jahren nach Art und Umfang erheblich verändert. In der Praxis sind neue Verwendungen im Ausland hinzugetreten, die hinsichtlich der Belastungen mit Einsätzen auf Beschluss der Bundesregierung vergleichbar sind. Diese Maßnahmen haben Einsatzcharakter im militärfachlichen Sinne und sind im Vergleich zum Einsatz der Bundeswehr im Inland mit erhöhten Gefährdungen verbunden. Daher sollen sie in den Anwendungsbereich der Einsatzversorgung mit einbezogen werden.

Mit der Neufassung wird auch künftig bei allen Maßnahmen auf Beschluss der Bundesregierung Einsatzversorgung gewährt. Ergänzend wird Einsatzversorgung auch bei Maßnahmen ohne Beschluss gewährt, wenn mit dieser Verwendung eine besondere Gefährdung verbunden ist, die sich an den Merkmalen der Stufen 3 und 4 der Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags orientiert. Dabei ist schon dann von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen, wenn eines der die Auslandsverwendungszuschlagsstufe 3 kennzeichnenden Merkmale vorliegt.

Von der neuen Regelung sind mangels Gefährdungslage diejenigen Maßnahmen ohne Beschluss der Bundesregierung nicht erfasst, die der Auslandsverwendungszuschlagsstufe 2 zuzuordnen sind. Der versorgungsrechtliche Schutz der Einsatzversorgung besteht hier bei nur bei Vorliegen einer vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage (Satz 2).

Gleiches gilt für die allgemeinen Verwendungen im Ausland, bei denen die Truppenteile oder einzelne Soldatinnen und Soldaten regulär im Ausland stationiert oder zu einer Dienststelle im Ausland kommandiert sind und sich dort im Routinedienstbetrieb oder in Ausbildung befinden. Einsatzversorgung im Sinne dieser Vorschrift wird auch hier weiterhin nur gewährt, wenn der Tatbestand einer vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage erfüllt ist.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

(§ 64 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die vor Eintritt in die Bundeswehr zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet haben.

In das Beamtenversorgungsgesetz wurde diese Regelung bereits durch das Fachkräfteerwerbsgesetz vom 15. März 2012 aufgenommen; eine entsprechende Anpassung der Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz erfolgte bislang nicht.

Zu Buchstabe b

(§ 64 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

(§ 81 Absatz 7)

Siehe Begründung zu Nummer 18.

Zu Buchstabe b

(§ 81 Absatz 8)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

(§ 88 Absatz 6 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

(§ 88 Absatz 6 Satz 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33

(§ 94 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 und § 94a Nummer 5 Satz 2 Halbsatz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 34

(§ 94b)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 35

(§ 96a Absatz 2 Nummer 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 36

(§ 98 Absatz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 102 Absatz 1 Satz 1)

Siehe Begründung zu § 13a des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 102 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 102 Absatz 1 Satz 4)

Damit der Personenkreis der Soldatinnen und Soldaten, die nach Satz 1 dem Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung unterliegen, ebenfalls von den Neuerungen profitieren können, werden diese Regelungen für anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe b

(§ 102 Absatz 2)

Die in § 102 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erfassten Fälle verlängern ihre Dienstzeit im Interesse des Dienstherrn. Dies kann bei dem in § 5 Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes bestimmten Personenkreis dazu führen, dass diese ihren Anspruch auf schulische und berufliche Bildung nahezu vollumfänglich verlieren. Durch die beabsichtigte Regelung soll diesem Personenkreis der zuvor bestehende Anspruchsumfang erhalten bleiben.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

(§ 106 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

(§ 106 Absatz 2)

Maßnahmen einer Stichtagsregelung für die neue Regelung des § 11 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zum Kostenaufwand lassen sich aus heutiger Sicht noch keine Annahmen oder Prognosen treffen. Mögliche Anwendungsfälle ergeben sich erst mit Renteneintritt des von der Stichtagsregelung umfassten Personenkreises. Dies ist auf absehbare Zeit noch nicht zu erwarten.

Zu Nummer 39

(§ 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 Halbsatz 2, § 12 Absatz 3 Satz 1, § 13e Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 und 2, § 26e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 1, § 33 Absatz 1 Satz 1, § 39 Absatz 6, § 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 8, § 54 Satz 2 und 3, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 und 5 und Absatz 4 Satz 3, § 55a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 55b Absatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 2, § 63 Absatz 1 Halbsatz 2, § 63a Absatz 1, § 63d, § 63f Absatz 1 Satz 1, § 72 Absatz 3, § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, § 94b Absatz 1 Satz 3 sowie § 100 Absatz 4)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen und Anpassung an den modernen Sprachgebrauch.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 13 Satz 3 und 4)

Nach der bisherigen Regelung wurde neben der Übergangsbeihilfe ein Überbrückungszuschuss nach § 21 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt, wenn Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Der Überbrückungszuschuss entfällt auf Grund der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes. Es ist gerechtfertigt, die dort bislang vorgesehenen Leistungen auch weiterhin zusammen mit dem Entlassungsgeld zu gewähren, da es ansonsten zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung kommen würde.

Zu Nummer 2

(§ 13 Satz 5)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 20 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Nummern 2, 4, 15, 22, 24 und 26.

Zu Nummer 2

(§§ 1 und 1a)

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Verfahrensvorschriften der derzeitigen §§ 1 und 38 in die neuen §§ 1 und 1a überführt. Der derzeitige § 38 entfällt. §§ 1 und 1a wurden zudem redaktionell überarbeitet.

Zu § 1a Absatz 6

Da das Angebot nicht an jeder Schule gleich ist, ist eine systemübergreifende Steuerung der Lehrgangsplanung unerlässlich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 2 Absatz 3)

Die Regelung schafft die Grundlage für die Teilnahme sonstiger, für die gemeinsame Zukunftsplanung wichtiger Personen an einem Beratungsgespräch.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 4)

Absatz 4 stellt die Umsetzung der Teilnahme an der verpflichtenden Beratung sicher und regelt die Durchführung als dienstliche Maßnahme.

Zu Buchstabe c

(§ 2 Absatz 5 bis 7)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

(§ 2 Absatz 6)

Folgeänderung zu Buchstabe b sowie redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe e

(§ 2 Absatz 7)

Folgeänderung zu Buchstabe b sowie redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe f

(§ 2 Absatz 8)

Folgeänderung zu Buchstabe b

Zu Buchstabe g

(§ 2 Absatz 9)

Aus rechtssystematischen Gründen wird der derzeitige § 1 Absatz 1 Satz 2 zum neuen § 2 Absatz 9.

Zu Nummer 4

(§ 2a)

Soweit es der Förderungsverlauf im Hinblick auf die Umsetzung der Förderungsplanung notwendig erscheinen lässt, kann für die Teilnahme sonstiger Personen eine einmalige Kostenerstattung eingeräumt werden, um die Rahmenbedingungen für die Teilnahme zu verbessern.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

(§ 5 Absatz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe b

(§ 5 Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe c

(§ 5 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

(§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Mit dieser Rechtsgrundlage für die Zahlung von Reisekosten und Trennungsgeld wird ein Anreiz zur Aufnahme von Bildungsmaßnahmen schon während der Dienstzeit geschaffen.

Zu Buchstabe b

(§ 6 Absatz 3)

Bei der Kostenerstattung wird von einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist Abstand genommen, um den vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertretenden Verzögerungen in der Geltendmachung von Kosten Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 7

(§ 7 Absatz 2)

Die Regelung stellt eine Erweiterung der Tatbestände für den Eintritt einer auflösenden Bedingung dar.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Das Lehrgangsspektrum der Bundeswehrfachschulen hat sich erweitert. Dem trägt die Öffnung für einen Grundlehrgang zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss Rechnung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10)

Zu Nummer 7

Die Formulierung regelt die Erweiterung des Ausbildungsangebotes der Bundeswehrfachschulen und ermöglicht für die Zukunft die Aufnahme weiterer Maßnahmen beruflicher Bildung.

Zu Nummer 8

Die derzeitige Nummer 8 ist inhaltlich bereits durch die neu gefasste Nummer 7 abgedeckt und ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 9

Die Änderungen tragen dem erweiterten Lehrgangsspektrum der Bundeswehrfachschulen Rechnung.

Zu Nummer 10

Die Änderungen tragen dem erweiterten Lehrgangsspektrum der Bundeswehrfachschulen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 9 Absatz 1 Satz 2)

Es soll geregelt werden, welche der in § 9 Absatz 1 Satz 1 aufgezählten Lehrgänge an einer Bundeswehrfachschule als schulische Bildung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes einzustufen sind. Die genannten Lehrgänge unterliegen gemäß § 5 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes dem Vorbehalt der Bundeswehrfachschulen und sind nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes kostenfrei.

Zu Buchstabe b

(§ 9 Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung trägt dem erweiterten Leistungsspektrum der Bundeswehrfachschulen Rechnung und ermöglicht in ihrer Flexibilität die schnelle Anwendung von Änderungen bei Zugangsvoraussetzungen, sowie die Einführung neuer Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zu Buchstabe c

(§ 9 Absatz 4 Satz 1)

Durch die Neufassung des Wortlautes des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sind eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit bei den angebotenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe d

(§ 9 Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 10.

Zu Nummer 9

(§ 12 Absatz 1)

Bei Maßnahmen beruflicher Bildung bleibt der Anrechnungsstatus auf die Kostenhöchstgrenze nach § 6 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten. Es kann jedoch von einer Anrechnung abgesehen werden, wenn gleichwertige Ausbildungen von privaten wie öffentlichen Bildungseinrichtungen kostenlos angeboten werden. Diese Option wird in die Verordnung aufgenommen, um Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen nicht schlechter zu stellen als jene an anderen Bildungseinrichtungen.

Zu Nummer 10

(§ 13)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

(§ 14 Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Buchstabe b

(§ 14 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung durch Neufassung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 12

(§ 16)

Für länger dienende Soldatinnen und Soldaten soll ein Anreiz geschaffen werden, von den Bildungsmaßnahmen Gebrauch zu machen. Als geeignetes Mittel hierzu wird die Erweiterung der Regelung zur Gewährung einer Freistellung vom militärischen Dienst gesehen.

Die Verweisung auf Satz 1 wird gestrichen, da Satz 3 auf den gesamten Absatz Anwendung findet.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

(§ 19 Absatz 1 und 2)

Die Absätze 1 und 2 wurden neu gefasst. Dabei wurden redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 19 Absatz 2 sowie zur Aufhebung des § 22 und eine redaktionelle Bereinigung zur Verbesserung der Lesbarkeit berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Nach einer längeren Dienstzeit und damit verbundenem steigenden Lebensalter kann es erforderlich werden, die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben durch die Förderung kostenintensiverer Bildungsmaßnahmen zu unterstützen.

Mit Satz 5 wird eine Regelung geschaffen, welche die Grundlage für die Anrechnung von Kosten auf den neuen Höchstbetrag darstellt, die in einem vorangegangenen Dienstverhältnis nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erstattet wurden.

Zu Buchstabe b

(§ 19 Absatz 4)

Sprachliche Änderung, da es sich bei den Leistungen nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes um eine Ermessensleistung handelt.

Zu Nummer 14

(§ 20 Absatz 2 und 3)

Zu Absatz 2

Auch in diesem Förderungsbereich wird bei der Kostenerstattung von einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist Abstand genommen, um von den Anspruchsberechtigten nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Geltendmachung von Kosten Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Förderungsberechtigten, die wieder in ein Dienstverhältnis zur Bundeswehr treten, wird die Kostenerstattung von notwendigerweise entstandenen Aufwendungen ermöglicht. Dies gilt nunmehr auch wenn die Berufung oder Einstellung in ein neues Dienstverhältnis bei der Bundeswehr innerhalb eines laufenden Lehrganges erfolgt.

Zu Nummer 15

(§ 22)

Die Vorschrift ist durch Artikel 2 des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) obsolet geworden. Für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist seit dem 1. Januar 2019 ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet. Die generellen Zugangsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung werden dazu um ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung erweitert. Zudem erhalten ehemalige Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebühren nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz wird ausgeschiedenen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einem Beitrittsrecht zur freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitliches Zugangsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung gesichert. Damit ist die Regelung des § 22 BFöV obsolet geworden.

Zu Nummer 16

(§ 25)

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 17

(§ 27)

Es handelt sich um den klarstellenden Hinweis zur Bewilligung von Maßnahmen, dass eine selektive Förderung kostenintensiver Teile ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit einer Förderungsunterbrechung bei unterrichtsfreien Zeiten wird eingeräumt.

Zu Nummer 18

(§ 28)

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 19

(§ 29 Absatz 2)

Die Regelung verdeutlicht, dass eine Kostenerstattung entstandener notwendiger Aufwendungen nicht nur bei Abbruch einer Maßnahme möglich ist, sondern ebenso für den Fall, dass unabweisbar Kosten entstanden sind, bevor ein Antritt erfolgen konnte. Damit wird u.a. den Fällen einer Übernahme als Berufssoldatin oder Berufssoldat sowie im Binnenarbeitsmarkt der Bundeswehr Rechnung getragen.

Zu Nummer 20

(§ 30)

Da bei einem höheren Lebensalter sowie bei einer langjährigen Abwesenheit vom zivilen Arbeitsmarkt im Einzelfall mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Arbeitsplatzsuche zu rechnen ist, soll dem Job-Service ein zusätzliches Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ist die Eingliederung von länger dienenden Soldatinnen und Soldaten innerhalb eines

Zeitraums von zwei Jahren nach dem Dienstzeitende nicht gelungen, können externe Arbeitsvermittler in Anspruch genommen werden, für deren Leistungen Kosten übernommen werden können. Absatz 2 regelt die Zahlung und die Ausschlusstatbestände.

Zu Nummer 21

(§ 31 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Begriffen sowie redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 8.

Zu Nummer 22

(§ 32a)

Soldatinnen und Soldaten, die eine langjährige Dienstzeit aufweisen, stellen sich in einem höheren Lebensalter der Konkurrenz und den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Das Lebensalter hat in vielen Bereichen des Arbeitsmarktes einen entscheidenden Einfluss auf die Bewerbungsaussichten. Um den Anreiz für potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu erhöhen, gleichwohl eine lebensältere ehemalige Soldatin oder einen lebensälteren ehemaligen Soldaten einzustellen, müssen die Rahmenbedingungen attraktiv ausgestaltet sein. Dies kann durch die Übernahme eines Lohnanteils erfolgen, wenn sich im Einzelfall abzeichnet, dass eine Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu scheitern droht, indem gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ungeachtet der Berufsbiographie der ehemaligen Soldatin oder des ehemaligen Soldaten ein finanzieller Anreiz zur Beschäftigung gesetzt wird. Absatz 3 regelt die Ausschlusstatbestände, Absatz 4 die Anzeigepflicht bei vorzeitiger Beendigung und eine sich ggf. ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung zu viel gewährter Leistungen.

Zu Nummer 23

(§ 35 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Begriffen sowie redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 8.

Zu Nummer 24

(§ 36a)

§ 36a enthält Regelungen zum Verfahren der Umsetzung und Kostenerstattungsmöglichkeiten auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes. Das verpflichtende Eingliederungsseminar soll den Soldatinnen und Soldaten einen Überblick verschaffen, welche Anforderungen nach Ende einer langjährigen Dienstzeit zu bewältigen sind. Die Teilnahme am Eingliederungsseminar bildet die Grundlage für die Durchführung des sich anschließenden verpflichtenden Beratungsgesprächs. Die Absätze 2 und 3 regeln den Verfahrensablauf.

Zu Nummer 25

(§ 37 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 26

(§ 38)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 1.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung der reibungslosen Umstellung auf die Zahlung von Nebengebühren bei Teilnahme an internen Maßnahmen soll die Neuregelung zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Zu Nummer 27

(§ 11 Absatz 3, § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 und § 37 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Nummer 28

(§ 2 Absatz 5, § 13 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 35 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung von Begriffen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Nummern 14 und 15.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

(§ 1 Absatz 2 Nummer 5)

Redaktionelle Anpassung an den zutreffenden Wortlaut des § 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Buchstabe b

(§ 1 Absatz 2 Satz 2)

In § 10 Absatz 3 und 4 sowie in § 11 sind finanzielle Anreize für mehr Reservistendienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einem Reservistendienst geregelt. Im unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach Absatz 2 Nummer 5 bedarf es keiner Anreize.

Zu Nummer 3

(§ 3)

In der Anwendungspraxis hat sich gezeigt, dass es auf Grund der niedrigen Fallzahlen keiner zusätzlichen finanziellen Grenze für den Härteausgleich bedarf, um die Ausgaben in einem begrenzten Rahmen zu halten. Durch die Änderung wird es zukünftig möglich, auch Härtefälle, die nicht nur geringfügig sind, auszugleichen.

Zu Nummer 4

(§ 5)

Folgeänderung zu § 30a des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung im Hinblick auf die dort eröffnete Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für Reservistendienst Leistende.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

(§ 7 Absatz 1)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Selbständige insbesondere bei Reservistendienst am Anfang eines Kalenderjahres weder den Einkommensteuerbescheid des letzten noch den des vorletzten Veranlagungszeitraums erhalten haben. Somit soll zukünftig die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides ausreichend sein.

Zu Buchstabe b

(§ 7 Absatz 2)

Die derzeitige Regelung soll Firmengründer im Jahr der Firmengründung begünstigen. Die Regelung hat jedoch in der Praxis kaum Anwendung gefunden und kann damit entfallen.

Zu Nummer 6

(§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

(§ 9 Absatz 1 Satz 1)

Reservistendienst Leistende sollen zukünftig wählen können, ob für sie die Mindestleistung oder die Leistungen zum Ausgleich des Verlusts des Erwerbseinkommens nach §§ 6 bis 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes günstiger sind. Sie sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die für sie günstigsten Leistungen zu erhalten. Die Wahl bindet sie für den jeweiligen Reservistendienst.

Zu Buchstabe b

(§ 9 Absatz 2)

Die derzeitige Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Eine Anrechnung von nach gesetzlichen Bestimmungen weitergewährten Arbeitsentgelten im öffentlichen Dienst, Dienstbezügen oder den Versorgungsleistungen an ehemalige Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten ist angebracht und in der Praxis möglich.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

(§ 10 Absatz 2 Satz 1)

Der als Klarstellung gedachte Relativsatz wird gestrichen, weil er in der Praxis zur Ausgrenzung von Personengruppen geführt hat, denen die Leistung nach der Intention der Regelung zustehen sollte.

Zu Buchstabe b

(§ 10 Absatz 2 Satz 3)

Mit der Anfügung von Satz 3 soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden: Bei der Übernahme der Regelung nach Satz 1 aus dem Wehrsoldgesetz mit der Neufassung des Gesetzes wurde versäumt, die Konkurrenzregelung zum Auslandsverwendungszuschlag vom Wehrsoldgesetz ebenfalls zu übertragen.

Zu Nummer 9

(§ 11)

Das Dienstgeld, welches unabhängig von einem Verlust von Erwerbseinkommen gewährt wird, soll zukünftig nur bei Kurzübungen unter vier Tagen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen gewährt werden. Diese Tage werden nunmehr auch beim Verpflichtungszuschlag nach § 10 Absatz 4 mitberücksichtigt. Andere Leistungen nach den §§ 6 bis 9 sowie § 10 Absatz 1 bis 3 werden an diesen Tagen nicht gewährt. An Werktagen von Kurzübungen sind die §§ 6 bis 10 anzuwenden. Durch die verbesserten Leistungen soll mehr Reservistendienst im Rahmen der territorialen Reserve unterstützt werden.

Zu Nummer 10

(§ 25 Absatz 2 Satz 1)

Die Ausschlussfrist von drei Monaten hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Eine Ausschlussfrist von sechs Monaten trägt den Interessen der Antragsteller ausreichend Rechnung.

Zu Nummer 11

(§ 26 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 12

(§ 28 Absatz 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 13

(§ 29)

Mit der Änderung wird die Übertragung der Vertetung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten neu geregelt.

Zu Nummer 14

(Kapitel 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

(§ 31)

Die Übergangsvorschriften werden auf Grund des Zeitablaufs nicht mehr benötigt und können gestrichen werden.

Zu Nummer 16

(Anlage 1 und 2)

Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der neuen Anlage 1 mit den aktuellen Tagessätzen sowie Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Artikel 22 (Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung)

Redaktionelle Klarstellung, dass das Gesetz auf Grund der Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes nun die finanziellen Leistungen und Sachleistungen für Reservistendienst Leistende enthält. Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Daneben auch die Aufnahme der Sachleistungen für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes aus dem Wehrsoldgesetz. Grundwehrdienst Leistende sollen im Spannungs- oder Verteidigungsfall Leistungen wie Reservistendienst Leistende im Spannungs- oder Verteidigungsfall, insbesondere die Mindestleistung nach § 8 und die Prämie nach § 11 erhalten. Die Leistungen für freiwilligen Wehrdienst Leistende werden zukünftig im Wehrsoldgesetz geregelt.

Zu § 2 (Teilzeit)

Aufnahme der Möglichkeit des Reservistendienstes in Teilzeit aus § 5.

Reservistendienst Leistende sollen bei Teilzeitbeschäftigung die Leistungen nur bis zur Höhe des Anteils an der Vollzeitbeschäftigung in der Bundeswehr erhalten.

Die finanziellen Leistungen nach §§ 12 bis 17 und 23 Absatz 2 werden für den jeweiligen Tag nach dem Anteil an einer Vollzeittätigkeit gewährt.

Die Tage, die nach §§ 12 und 13 für die jeweiligen Leistungen erreicht sein müssen, werden bei Teilzeit nur dadurch erreicht, dass Arbeitszeit wie bei Vollzeit dieser Tage erreicht sein muss.

Zu § 3 (Härteausgleich)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem jetzigen § 3.

Zu § 4 (Ruhe der Leistungen)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift dem jetzigen § 4.

Zu Kapitel 2 (Leistungen)

Zu Abschnitt 1 (Leistungen zur Sicherung des Einkommens)

Zu § 5 (Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem jetzigen § 6. Eine Unterscheidung der Höchstbeträge gemäß den Lebensverhältnissen entfällt in Angleichung an die Regelung für Selbstständige nach § 6. Der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geringere Höchstbetrag berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Kreis keine Einkommensteuer erhoben wird. Die Folgeänderung in § 32b des Einkommensteuergesetzes soll in einem steuerrechtlichen Artikelgesetz in 2019 erfolgen.

Zu § 6 (Leistungen an Selbständige)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 7. Die Folgeänderung in § 3 des Einkommensteuergesetzes soll in einem steuerrechtlichen Artikelgesetz in 2019 erfolgen.

Zu § 7 (Zusammentreffen mehrerer Leistungen)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 8.

Zu § 8 (Mindestleistung)

Die Vorschrift sieht nun ein Wahlrecht zwischen Ersatz des Verdienstauffalls und Mindestleistung vor. Insbesondere Selbstständige können nur selbst berechnen, ob sich für sie die nicht zu versteuernde Mindestleistung insgesamt günstiger auswirkt oder die zu versteuernde Leistung nach ihren konkreten Einkommensverhältnissen.

Zudem erfolgt die Klarstellung, dass es sich bei dem Tagessatz nach Anlage 1 nicht um eine Alimentation handelt. Eine Regelung zur Anlehnung an die Anpassungen der Grundgehälter und des Familienzuschlags ist nur durch Rechtsverordnung möglich.

Zu § 9 (Leistungen für Versorgungsempfänger)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 9 Absatz 3, hatte dort keinen inhaltlichen Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2.

Zu Abschnitt 2 (Prämie, Dienstgeld, Zuschläge)**Zu § 10 (Kaufkraftausgleich)**

§ 10 regelt in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Bestimmungen, dass die Geldbezüge nach diesem Gesetz einem Kaufkraftausgleich nach Maßgabe von § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegen.

Zu § 11 (Prämie)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 10 Absatz 1, welcher den früheren Wehrsold für Reservistendienst Leistende ersetzte. Dabei wurden mit der Einführung der Prämie Einsparungen durch den gleichzeitigen Wegfall von Verpflegungskosten für Reservistendienst Leistende genutzt, um die Prämie einmalig zu erhöhen. Mit der einmaligen Erhöhung der Prämie sollte die Prämie jedoch nicht grundsätzlich Kosten für Verpflegung während des Reservistendienstes – auch nicht anteilig – erstatten.

Zu § 12 (Zuschlag für längeren Dienst)

Ein Verpflichtungszuschlag für mindestens 19 Tage Reservistendienst hat sich in der Praxis nicht bewährt und wurde kaum angenommen. Stattdessen soll nun ein Zuschlag ab dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr für Reservistendienst Leistende ohne vorherige Verpflichtung einen Anreiz für mehr als 14 Tage Reservistendienst im Kalenderjahr setzen. Reservistendienst Leistende können noch bis zum 14. Tag ihres Reservistendienstes zur Leistung für mindestens 33 Tage Reservistendienst wechseln. Bei einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst ist der Anspruch auf einen Zuschlag ab dem 15. Tag Reservistendienst ausgeschlossen.

Zu § 13 (Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst)

Die Vorschrift entspricht dem derzeitigen § 10 Absatz 3.

Zu § 14 (Dienstgeld)

Reservistendienst bis zu drei Tagen wird auf das Wochenende oder Feiertage gelegt, um eine Beeinträchtigung des privaten Erwerbslebens durch den Reservistendienst zu vermeiden. Deshalb soll die Gewährung des Dienstgeldes für den Dienst an Wochenenden oder Feiertagen Erstattungen für den Verlust von Erwerbseinkommen und der Prämie ausschließen. Ein Anreiz für mehr Reservistendienst an Wochenenden oder Feiertagen soll dadurch erzielt werden, dass auch diese Dienste auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 angerechnet werden.

Zu § 15 (Zuschlag für herausgehobene Funktionen)

Es ist angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Zulagen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Funktionen als Stellenzulagen gewährt werden.

Satz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz. Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommensteuer erhoben wird.

Zu § 16 (Zuschlag für besondere Erschwernisse)

Es ist angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Zulagen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Tätigkeiten als Erschweriszulagen gewährt werden.

Satz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Erschweriszulagenverordnung. Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommensteuer erhoben wird.

Zu § 17 (Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen)

Es ist angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst Leistenden nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die nach Art und Höhe gleichen Vergütungen für zeitliche Belastungen zu gewähren, wie sie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für entsprechende Dienste nach Maßgabe der §§ 50, 50a und 50b des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.

Satz 2 regelt die Bemessung der Vergütung in entsprechender Anwendung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, der Soldatenvergütungsverordnung sowie der Sanitätsdienstvergütungsverordnung. Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommensteuer erhoben wird.

Zu § 18 (Auslandsverwendungszuschlag)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem geltenden Wehrsoldgesetz.

Zu § 19 (Auslandszuschlag)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 10 Absatz 2.

Zu Abschnitt 3 (Sachleistungen)

Zu § 20 (Unterkunft)

Es ist sachgerecht, angesichts der an die Besoldung dienstgradgleicher Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit angeglichenen finanziellen Leistungen hinsichtlich der unentgeltlichen Bereitstellung von Unterkunft die entsprechenden Regelungen nach § 69 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nachzubilden.

Die Vorschrift übernimmt die bisher untergesetzlich geregelte Erstattung der jeweils entstandenen Kosten.

Zu § 21 (Dienstkleidung und Ausrüstung)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem geltenden Wehrsoldgesetz.

Die Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage für die bisher untergesetzlich geregelte Praxis einer finanziellen Entschädigung, wenn auf Grund dienstlicher Anordnung im Dienst Zivilkleidung getragen werden muss. Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, die Höhe der Entschädigung durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen.

Zu § 22 (Heilfürsorge)

Inhaltsgleiche Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem geltenden Wehrsoldgesetz in Verbindung mit § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes und der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung.

Zu § 23 (Verpflegung, Verpflegungsgeld)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung für Reservistendienst Leistende für die Dauer auswärtiger Dienstgeschäfte mit Ausnahme von Dienstreisen. Die Regelung ist sachgerecht, da Reservistendienst Leistende nicht von den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erfasst sind und ansonsten kein Anspruch auf sachgleiche Leistung für den dienstlich bedingten Mehraufwand für Verpflegung besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Anspruch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes an der Verpflegung.

Zu den Absatz 3 und Absatz 4

Soweit den Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 der Anspruch auf Verpflegung tatsächlich nicht erfüllt oder die Verpflegung aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, richtet sich die Abfindung nach Maßgabe der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften zur Erstattung von Verpflegungsmehraufwand.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Einbezug der Geldleistung bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland nach Absatz 3 in den Kaufkraftausgleich nach § 10 dieses Gesetzes.

Zu Kapitel 3 (Verfahren)**Zu § 24 (Zuständigkeit)**

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 24.

Zu § 25 (Antrag)

Streichung der freiwilligen Wehrdienst Leistenden als Folgeänderung zur Neugestaltung des Wehrsoldgesetzes. Ansonsten entspricht die Vorschrift den jetzigen §§ 25 und 28 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 26 (Leistungsberechnung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 27 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 26. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben bei Teilzeitbeschäftigung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in deren Arbeitsverhältnis nach Ermöglichung von Teilzeit im Reservistendienst nunmehr auch Auskunft über die Höhe des Arbeitsentgelts bei Beschäftigung in Vollzeit zu erteilen, damit auf

dieser Grundlage Leistungen nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Satz 1 berechnet werden können.

Zu § 28 (Folgen fehlender Mitwirkung)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 27.

Zu § 29 (Vertretung der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 29.

Zu Kapitel 4 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 30 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 30.

Zu Artikel 23 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 78 Absatz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 14a Absatz 6 Arbeitsplatzschutzgesetz und die Einfügung des § 14c Arbeitsplatzschutzgesetz in Artikel 17 Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 13. Der Verweis auf die Verfahrensvorschrift des § 14c Arbeitsplatzschutzgesetz ist notwendig für die Abwicklung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Zivildienst.

Zu Buchstabe b

(§ 78 Absatz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2

(§ 78 Absatz 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 24 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5.

Zu Nummer 2

(§ 15 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 17 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3.

Zu Nummer 3

(§ 16 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 17 Nummer 3.

Zu Nummer 4

(§ 17)

Soweit Verpflichtungen nach diesem Gesetz für Zwecke der Verteidigung vorgenommen werden, ist die Stelle für Leistungen nach diesem Gesetz die zuständige Stelle nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Diese Stelle ist für die Leistungsgewährung an Reservistendienst Leistende und herangezogene oder einberufene Wehrpflichtige im Spannungs- oder Verteidigungsfall zuständig. Die Änderungen dienen der Angleichung der Vorschriften zur Leistungsgewährung und der Verfahrensvorschriften.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

(§ 23 Absatz 2 und Absatz 3, § 26 Satz 5, § 34 Satz 1, § 35 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2)

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 25 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 22 Absatz 2)

Notwendige Folgeänderung auf Grund der Bestimmung der Regelungen zur Beitragstragung in § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 26 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

(§ 40 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung auf Grund von Änderungen in § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

(§ 40b)

Mit dieser Regelung werden die sich aus der Einführung der Versicherungspflicht ergebenden Meldepflichten für das Bundesministerium der Verteidigung oder für die von ihm bestimmte Stelle (Bundesverwaltungsamt) festgelegt.

Zu Artikel 28 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 166 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b und 1c)

Zu Nummer 1

Die Anhebung des in § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI festgesetzten Prozentsatzes um 20 Prozentpunkte führt eine spürbare Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung für freiwilligen Wehrdienst Leistende und für Reservistendienst Leistende mit Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes herbei. Das zwischen den verschiedenen Wehrdienst leistenden Personenkreisen bestehende Gefüge hinsichtlich der

rentenrechtlichen Absicherung wird – auch im Hinblick auf das Prinzip des Nachteilsausgleichs – durch diese moderate Anhebung nicht gestört.

Gleichzeitig wird der Erhöhung der Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Reservistendienst Leistende, die keinen oder nur einen geringen Vorverdienst haben, sowie der geplanten Erhöhung des Wehrsoldes im Wehrsoldgesetz für freiwilligen Wehrdienst Leistende hinsichtlich der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen.

Neben einer deutlichen Attraktivitätssteigerung ist die Anhebung des Prozentsatzes der Bezugsgröße auch geeignet, für diesen Personenkreis das Risiko der Altersarmut zu vermindern.

Auf Grund der 2015 erfolgten Erhöhung der Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten viele Reservistendienst Leistende anstelle einer Verdienstausschüttung nach § 5 die Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes, weil das aus ihrem Arbeitsentgelt ermittelte Nettoentgelt geringer ist als die Mindestleistung. Dies hat zur Folge, dass als beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung gemäß § 166 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch derzeit 60 Prozent der Bezugsgröße berücksichtigt werden, obwohl eigentlich ein – diese übersteigendes – höheres Bruttoentgelt aus der Vorbeschäftigung vorhanden wäre. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird die Regelungslücke für diesen Personenkreis behoben und dem Prinzip des Nachteilsausgleichs wieder Rechnung getragen. Gleichzeitig wird durch das Günstigerprinzip sichergestellt, dass für alle Reservistendienst Leistende mit einem Bruttoentgelt aus der Vorbeschäftigung mindestens der entsprechende Prozentsatz der Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme für die Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 3 Satz 1 Nummer 2a)

Die Regelung fingiert eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie soll rentenversicherungsrechtliche Nachteile für einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten vermeiden.

Insbesondere bei kurzzeitig angelegten Wehrdienststarten wie etwa der gesetzlich auf längstens sieben Monate befristeten besonderen Auslandsverwendung nach § 62 des Soldatengesetzes kann es vorkommen, dass einsatzbedingte gesundheitliche Schädigungen erst nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt werden. Bei einer späteren Ein-

stellung in ein eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründendes Wehrdienstverhältnis besonderer Art kann es zu rentenversicherungsrechtlichen Lücken kommen. Eine Begrenzung des Zeitraums der Fiktion ist erforderlich. Die Begrenzung soll vermeiden, dass in Fällen, in denen die einsatzbedingte gesundheitliche Schädigung erst mehrere Monate oder Jahre nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses festgestellt wird, eine Rentenversicherungspflicht entsprechend lange fingiert wird. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass in dem betreffenden Zeitraum zumeist keine Lücke in der Altersvorsorge besteht, da die betreffenden Personen einer Beschäftigung nachgegangen sind oder andere Leistungen bezogen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 3 Satz 1 Nummer 2b)

Die Einführung einer Versicherungspflicht für den Bezugszeitraum der Übergangsgebühren ist ein Ausdruck der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn. Die ehemalige Soldatin auf Zeit und der ehemalige Soldat auf Zeit sollen in das System der Alterssicherung aufgenommen werden, dem sie oder er künftig angehören wird.

Dem wird bisher durch die Nachversicherung der Dienstzeit der Soldatin auf Zeit und des Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen, sofern keine Aufschubgründe nach § 184 Absatz 2 SGB VI gegeben sind.

Eine mögliche Rentenlücke während des Bezugs von Übergangsgebühren von maximal 5 Jahren wirkt sich für diesen Personenkreis negativ auf die künftige Altersrente aus.

Durch die Einführung des neuen Versicherungspflichttatbestandes wird nunmehr – neben der Nachversicherung der Zeit als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit – auch die Zeit des Bezugs von Übergangsgebühren rentenwirksam abgedeckt.

Dies trägt auch dazu bei, das Risiko der Altersarmut für diesen Personenkreis zu verringern.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 22

Zu Nummer 3

(§ 166 Absatz 1 Nummer 1c)

Mit dieser Ergänzung wird festgelegt, dass die nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährten Übergangsgebühren die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Personenkreis bilden. Durch die Definition der Übergangsgebühren im Soldatenversorgungsgesetz ist auch ein eventuell gezahlter Bildungszuschuss als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Treffen Übergangsgebühren mit beitragspflichtigen Einnahmen aus weiteren Versicherungsverhältnissen zusammen, werden die Übergangsgebühren nur in Höhe der Differenz zwischen der (monatlichen) Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und den weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt. Die Versicherten haben dem für die Zahlung der Übergangsgebühren zuständigen Bundesverwaltungsamt weitere beitragspflichtige Einnahmen aus weiteren Versicherungsverhältnissen zu melden, sofern die Gesamteinnahmen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen. Das Bundesverwaltungsamt ermittelt auf dieser Grundlage die maßgebliche beitragspflichtige Einnahme aus den Übergangsgebühren. Diese Regelung ist sachgerecht, da der Bund – wie bei einer Nachversicherung – die Beiträge allein trägt.

Zu Nummer 4

(§ 170 Absatz 1 Nummer 1)

Mit dieser Ergänzung wird festgelegt, dass die Tragung der Beiträge zur Rentenversicherung auf Grundlage der Übergangsgebühren durch den Bund erfolgt. Dies ist ein Ausdruck der nachsorgenden Fürsorge des Dienstherrn.

Zu Nummer 5

(§ 176b)

Die Vorschrift bestimmt, dass Einzelheiten zu den Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge auf Grund des Bezuges von Übergangsgebühren vom Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung geregelt werden können. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist erforderlich.

Zu Nummer 6

(§ 192b)

Mit dieser Regelung werden die sich aus der Einführung der Versicherungspflicht ergebenden Meldepflichten für das Bundesministerium der Verteidigung oder für die von ihm bestimmte Stelle festgelegt.

Zu Artikel 30 (Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

(§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 22 (§ 5) und Artikel 28.

Zu Nummer 3

(§ 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

(§ 6 Absatz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

(§ 21 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 und 4.

Zu Artikel 32 (Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

(§ 21 Absatz 2 Nummer 5.2)

Folgeänderung zu Artikel 34 Absatz 7 Nummer 4. Der derzeitige § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes, das durch Artikel 34 Absatz 7 Nummer 4 zum 31. Dezember 2019 aufgehoben wird, hat im neuen Unterhaltssicherungsgesetz nach Artikel 22 und im neuen Wehrsoldgesetz nach Artikel 16 keine Entsprechung mehr.

Zu Artikel 33 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz und das Soldatengesetz sind seit der letzten Neufassung bereits mehrfach geändert worden und werden auch durch dieses Gesetz in größerem Umfang geändert. Sie sollen deshalb in ihrer aktuellen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Das Außerkraftsetzen der Personalaktenverordnung Soldaten ist eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8.

Zu Absatz 2

Die verbesserten Anreize für mehr Reservistendienst sollen umgehend zum nächsten Abrechnungsmonat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wirkung entfalten (Artikel 21).

Zu Absatz 3

Zur Sicherstellung der reibungslosen Umstellung auf die Kostenfreiheit für die Inanspruchnahme schulischer Bildung wird mit der Neuregelung auf den Beginn des spätestens am 25. Juni 2019 beginnenden Schulhalbjahres an einer Bundeswehrfachschule abgestellt.

Zu Absatz 4

Die Einführung der Zahlung von Nebengebühren bedarf eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs.

Zu Absatz 5

Die Neufassungen des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes (Artikel 16 und 22) sollen gleichzeitig in Kraft treten.

Für die verwaltungstechnische Umsetzung der Artikel 17, 26 und 30 bedarf es eines angemessenen Zeitvorlaufs, so dass das Inkrafttreten für den 1. Januar 2020 vorgesehen ist.

Dies gilt auch für die Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung von Reservistendienst Leistenden und freiwilligen Wehrdienst Leistenden in Artikel 28.

Als Folgeänderung der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Artikel 22) zum 1. Januar 2020 tritt Artikel 19 ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung (Artikel 3) soll gleichzeitig mit der Neufassung des Wehrsoldgesetzes (Artikel 16) in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Die Artikel 25 und 27 sollen gleichzeitig mit Artikel 29 in Kraft treten. Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für die Übergangsgebühren der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedarf eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs.

Dies gilt auch für die Einführung der Regelung über den Unterhaltsbeitrag nach § 11b Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des Wehrsoldgesetzes (Artikel 16) ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung aufzuheben.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Die Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung und die Wehrsoldempfängervergütungsverordnung sind entbehrlich, da die Neufassung des Wehrsoldgesetzes keine Ermächtigungsnorm mehr enthält und durch eine dynamische Verweisung auf besoldungsrechtliche Normen ersetzt wird.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Artikel 22) ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung aufzuheben.

C. Stellungnahmen der Gewerkschaften

Folgenden Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen

Deutscher Bundeswehrverband e.V.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.

Verband der Reservisten der Bundeswehr e.V.

Deutscher Beamtenbund und Tarifunion

Deutscher Gewerkschaftsbund

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Verband der Beamten der Bundeswehr e.V.

Christlicher Gewerkschaftsbund

Deutscher Richterbund

Nach den vorliegenden Stellungnahmen begrüßen die Gewerkschaften einhellig den Gesetzentwurf als einen wichtigen Schritt, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu erhöhen. Insgesamt kritisch betrachtet werden allerdings die Änderung der arbeitszeitrechtlichen Regelungen für die Soldatinnen und Soldaten, insbesondere die Einführung einer Möglichkeit, die Anwendung von Arbeitsvorschriften auszusetzen.

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) fordert darüber hinaus weitere Verbesserungen bei der rentenrechtlichen Absicherung der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und der Reservistendienst Leistenden. Die vorhandene Pauschalregelung solle durch die Nachversicherung der erhaltenen Bezüge ersetzt werden. Während er die Verrentung der Übergangsgebühren auf Kosten der Bundeswehr begrüßt, hält der DBwV die bestehende Regelung über die Gewährung von Übergangsgebühren und Berufsförderung (befristete Dienstzeitversorgung) für länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit für unzureichend und hält eine lineare Anpassung entsprechend der Verpflichtungszeit für geboten. Des Weiteren fordert er einen Zugang von lebensälteren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zur Krankenversicherung der Rentner. Weiterentwicklungsbedarf wird auch bei der Einsatzversorgung gesehen, deren Anwendungsbereich u. a. auch auf den Routinebetrieb im Ausland Anwendung finden soll. Die Änderungen im Soldatengesetz zur Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten und in der Soldatenarbeitszeitverordnung lehnt der DBwV ab.

Der Reservistenverband begrüßt die Einführung des Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft. Positiv bewertet er auch die Gewährung eines Zuschlags schon ab dem 15. Tag des Reservistendienstes, sieht aber Ergänzungsbedarf für die Möglichkeit der Gewährung einer Teilprämie beim Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst von mindestens 33 Tagen. In Bezug auf die Neuregelung des Personalaktenrechts fordert er die unbegrenzte Aufbewahrung der Personalakte von Soldatinnen und Soldaten ggf. über das 90. Lebensjahr hinaus, um vor allem für den Fall von einsatzbedingten Gesundheitsschäden ausreichende Nachweismöglichkeiten auch im fortgeschrittenen Alter zu gewährleisten.

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. befürwortet die Erweiterung der Möglichkeiten zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten.

Er bemängelt jedoch die Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf 44 Stunden im Soldatengesetz und fordert die Anlegung eines strengen Maßstabes bei der Anwendung des arbeitszeitrechtlichen Sondertatbestands.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund vermisst bei der arbeitszeitrechtlichen Bestimmung für Soldatinnen und Soldaten, die in militärischen Stellen mit Beteiligung anderer Streitkräfte eingesetzt werden, Mindestanforderungen für ein gemeinsames Arbeitszeitregime. Darüber hinaus widerspricht er der Einführung des arbeitszeitrechtlichen Sondertatbestands. Die erst kürzlich erfolgte Einbeziehung der Soldatinnen und Soldaten in das allgemeine Arbeitszeitrecht dürfe nicht aufgeweicht werden.

Auch der Verband der Beamten der Bundeswehr erhebt Kritik gegen die arbeitszeitrechtliche Sonderregelung und zweifelt in Anbetracht der bestehenden Regelungslage an ihrer Notwendigkeit.

Zu den Stellungnahmen ist zu bemerken:

Der arbeitszeitrechtliche Sondertatbestand stellt eine Ausnahmenvorschrift dar, die unter eng begrenzten Voraussetzungen und zeitlich befristet für maximal sieben Jahre zur Anwendung kommen kann. Anwendungsfälle können nur durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Verteidigung angeordnet werden, die in den heute noch nicht vorhersehbaren Fallgestaltungen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bedürfen. Die Rechtsverordnung, die Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Anwendung des Sondertatbestandes vorsieht, ist ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der betroffenen Soldatinnen und Soldaten ausreichend Rechnung getragen wird.

Bei den übrigen Änderungen im soldatischen Arbeitszeitrecht geht es überwiegend um Angleichungen an die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte bereits geltenden Regelungen. Dies betrifft insbesondere auch auf die gesetzliche Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 44 Stunden. Es handelt sich hierbei um einen Höchststrahmen, der durch die Soldatenarbeitszeitverordnung nicht ausgeschöpft wird.

Die für Reservistendienst Leistende und freiwilligen Wehrdienst Leistende vorgesehenen rentenrechtlichen Verbesserungen sind systemgerecht. Beide Personengruppen unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt aus rechtssystematischen Gründen nicht in Betracht.

Der Zuschlag schon ab dem 15. Tag des Reservistendienstes soll gerade Reservistendienst Leistende belohnen, denen Reservistendienst von mindestens 33 Tagen im Kalenderjahr nicht möglich ist.

Eine weitere lineare Erhöhung der Leistungen der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist derzeit nicht geboten. Die Leistungen dienen der Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben und der finanziellen Absicherung während dieser Zeit. Basierend auf langjährigen Erfahrungswerten hat sich dieser Zeitraum für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben als grundsätzlich ausreichend erwiesen. Zur Abrundung wurden differenzierte Maßnahmen für Förderungsberechtigte, die einer weitergehenden Unterstützung bedürfen (z. B. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von 20 Jahren und mehr), entwickelt, um im Rahmen des derzeitigen Förderungszeitraumes von bis zu fünf Jahren die Eingliederung dieser Personen in den zivilen Arbeitsmarkt weiter voran zu bringen.

Den Befürchtungen einer unverhältnismäßigen Belastung insbesondere länger dienender ehemaliger Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im Rentenalter mit Beiträgen zur

gesetzlichen Krankenversicherung wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Soldatenversorgungsgesetz eine Härtefallregelung eingeführt wird.

Eine Ausweitung der Einsatzversorgung auf den Routinebetrieb oder Übungen im Ausland kann nicht in Aussicht gestellt werden. Maßgebend für die Anwendung des Einsatzversorgungsrechts ist die gesteigerte Gefährdungslage in den durch Konflikte und Krisen gekennzeichneten Einsatzgebieten. In der Entwicklung des Einsatzversorgungsrechts hat der Gesetzgeber immer wieder deutlich gemacht, dass diese besondere Gefährdungssituation, die bei normalen dienstlichen Tätigkeiten gerade nicht gegeben ist, den Ausschlag für die Gewährung der erhöhten Einsatzversorgung bildet.

Anlage

Korrigierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (NKR-Nr. 4596, BMVg)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jähl. Zeitaufwand (im Saldo Entlastung):	- 555 Stunden (-13.875 Euro)
Wirtschaft Jähl. Erfüllungsaufwand (im Saldo Entlastung): <i>davon aus Informationspflichten:</i>	geringfügig (rechnerisch: - 200 Euro) <i>geringfügig (rechnerisch: - 200 Euro)</i>
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,3 Mio. Euro rund 100.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein geringfügiges „Out“ (rechnerisch: 200 Euro) dar.
Evaluierung Ziele:	Da das Regelungsvorhaben aus einem Maßnahmenkatalog besteht, wird das Ressort die drei wichtigsten Maßnahmen, die den weit überwiegenden Teil des Erfüllungsaufwands auslösen (1,12 von 1,3 Mio. Euro), nach vier Jahren jeweils separat auf ihre Wirksamkeit hin untersuchen. (1) Beschleunigung von allgemeinen personalrelevanten Entscheidungen; (2) Verbesserte soziale Absicherung; (3) Verbesserte berufliche Wiedereingliederung.

Kriterien/Indikatoren:	(1) Dauer von Entscheidungsvorgängen; (2) Höhe der Rentenzahlungsbeträge (3) Eingliederungsquote
Datengrundlage:	(1) – (3) Eigene Datensammlung durch das Ressort
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Positiv hervorzuheben ist das Evaluationsvorhaben, in dem die einzelnen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfenden Maßnahmen und die dafür vorzunehmenden Schritte sehr konkret benannt werden.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die Bundeswehr als Arbeitgeber attraktiver zu machen. Dadurch soll qualifiziertes Personal angeworben und die personelle Einsatzbereitschaft nachhaltig gestärkt werden. Die Bundeswehr hat dazu eine Personalstrategie erarbeitet, die sich aus einem breiten Spektrum an Maßnahmen zusammensetzt.

Mit dem Regelungsvorhaben sollen die Änderungen vorgenommen werden, bei denen Korrekturen an den rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind. So werden unter anderem das Dienstrecht und die Regelungen zur sozialen Absicherung vor allem von länger dienenden Soldatinnen und Soldaten weiterentwickelt, letzteres auch durch eine verstärkte Förderung der beruflichen Wiedereingliederung. Mit dem Regelungsvorhaben werden zudem Anpassungen beim Soldatenbeteiligungsrecht vorgenommen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben löst im Ergebnis eine **jährliche Entlastung** für Bürgerinnen und Bürger von insgesamt – **555 Stunden (13.875 Euro)** sowie für die Wirtschaft in **geringfügiger Höhe** (rechnerisch – 200 Euro) aus. Für die Verwaltung des Bundes entstehen ein Umstellungsaufwand von rund **100.000 Euro** sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund **1,3 Mio. Euro**.

Die Ressortschätzungen beruhen auf Auskünften der betroffenen Verwaltungseinheiten bzw. der Betroffenen oder auf statistischen Erhebungen zu vergleichbaren Sachverhalten.

Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger (hier: Soldatinnen und Soldaten), werden durch das Regelungsvorhaben im Ergebnis insgesamt um **jährlich - 555 Stunden** entlastet. Bei einem Stundensatz von 25 Euro entspricht dies einer Entlastung von - 13.875 Euro jährlich.

Das Regelungsvorhaben führt zwar einerseits zu neuen Belastungen, indem für Soldatinnen und Soldaten neue Antragserfordernisse eingeführt werden, wie beispielsweise zur Gewährung von Berufsorientierungspraktika oder für die Einbeziehung von Angehörigen bei Eingliederungsseminaren bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Insgesamt beläuft sich der zusätzliche erforderliche Zeitaufwand für die neuen Antragserfordernisse auf 345 Stunden jährlich, das entspricht bei einem Stundensatz von 25 Euro jährlich zusätzlich 8.625 Euro. Das Ressort hat im allgemeinen Teil der Begründung eine detaillierte Übersicht zu den erforderlichen Zeitaufwänden für die verschiedenen neuen Antragserfordernissen vorgelegt.

Gleichzeitig werden die Bürgerinnen und Bürger jedoch durch das Regelungsvorhaben entlastet, indem für Reservistinnen und Reservisten, die für die Zeit einer Wehrübung einen Verdienstausschlag geltend machen möchten, eine zusätzliche vereinfachte Antragsmöglichkeit eingeführt wird. Das vereinfachte Antragsverfahren sieht vor, dass keine Einkommensnachweise vorgelegt werden müssen, sondern die Erstattung eines pauschalierten Tagessatzes („Mindestleistung“) beantragt werden kann. Die Höhe wird in einer Anlage zum Gesetz geregelt, sie richtet sich individuell nach dem Dienstgrad, Anzahl der Kinder, etc. Die vereinfachte Antragstellung ist vor allem für solche Reservistinnen und Reservisten von Interesse, die über ein ähnlich hohes oder niedrigeres Einkommen verfügen, wie es durch die Mindestleistung abgebildet wird. Das Ressort geht davon aus, dass jährlich etwa 2.000 Reservistinnen und Reservisten von der neuen Antragstellung Gebrauch machen. Das Ressort geht dabei auf der Grundlage von Erfahrungswerten davon aus, dass aufgrund ihrer Einkommensstruktur die vereinfachte Antragstellung für etwa 10 Prozent der Reservistinnen und Reservisten attraktiv ist. Im Vergleich zur bisher praktizierten Beantragung aufgrund von Einkommensnachweisen bedeutet die vereinfachte Antragstellung im Einzelfall eine Zeitersparnis von 30 Minuten, also insgesamt - 1.000 Stunden jährlich. Bei einem Stundensatz von 25 Euro sind dies insgesamt - 25.000 Euro.

Gesetzlich krankenversicherte Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können zukünftig einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen beantragen. Das Ressort geht davon aus, dass jährlich etwa 200 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und je Antragstellung etwa 30 Minuten Zeit aufzuwenden sind. Das führt zu einer zusätzlichen Belastung für die Bürgerinnen und Bürger von insgesamt 100 Stunden jährlich (2.500 Euro).

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Regelungsvorhaben im Saldo **jährlich geringfügig** (rechnerisch rund - 200 Euro) **entlastet**.

Ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** von insgesamt voraussichtlich rund **34.000 Euro** entsteht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Reservistinnen und Reservisten dadurch, dass sie künftig ab dem 15. bis zum 30. Wehrübungstag die Erstattung ihrer Auslagen für eine Ersatzarbeitskraft beantragen können. Die Erstattung ist allerdings dadurch gedeckelt, dass auf die verfügbaren Haushaltsmittel des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr begrenzt ist. Das Ressort geht davon aus, dass jährlich maximal rund 2.000 Anträge bedient werden können. Als Stundenlohn legt das Ressort dabei den Durchschnitt der Gesamtwirtschaft zugrunde.

Für die Beantragung von Zuschüssen bei der Einstellung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren entsteht den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von insgesamt **300 Euro**. Das Ressort geht davon aus, dass die Beantragung im Einzelfall 30 Minuten dauert und jährlich 20 Anträge gestellt werden.

Durch die neu eingeführte Möglichkeit für Reservistinnen und Reservisten, künftig auf die Vorlage von Einkommensnachweisen zu verzichten und stattdessen die Mindestleistung zu beantragen, werden auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entlastet, da sie entsprechende Einkommensnachweise künftig nicht mehr ausstellen müssen. Parallel zur jährlichen Fallzahl für Bürgerinnen und Bürger schätzt das Ressort, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber künftig in etwa 2.000 Fällen jährlich entlastet werden. Das Ressort geht davon aus, dass die Zeitersparnis im Einzelfall bei 30 Minuten liegt und der Stundensatz dem Durchschnitt der Gesamtwirtschaft entspricht. Das führt zu einer **jährlichen Entlastung von rund - 34.500 Euro**.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung des Bundes entstehen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund **1,3 Mio. Euro** sowie ein Umstellungsaufwand von rund **80.000 Euro**.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand wird durch insgesamt rund 20 Vorgaben ausgelöst. Das Ressort hat dazu im allgemeinen Teil der Begründung eine detaillierte Übersicht der Schätzungen zu den einzelnen Positionen vorgelegt. Wesentliche Auslöser des zusätzlichen Erfüllungsaufwands sind dabei:

- o Die Erhöhung des Sitzungsturnus von Vertrauenspersonenausschüssen (Änderungen im Soldatenbeteiligungsgesetz; insgesamt rund 450.000 Euro jährlich zusätzlich) sowie
- o Maßnahmen zur Verbesserungen der sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten (Änderungen im Sozialgesetzbuch Viertes und Sechstes Buch; insgesamt rund 660.000 Euro jährlich).

- o Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz und in der Berufsförderungsverordnung; insgesamt rund 120.000 Euro jährlich).

Die Erhöhung des Sitzungsturnus von bisher sechs auf künftig zwölf Sitzungen jährlich bei den Vertrauenspersonenausschüssen führt zu erhöhten Sachausgaben für Reisekosten. Zusätzliche Personalkosten fallen aller Voraussicht nach nicht an. Denn durch die Verkürzung des Sitzungsturnus können die Sitzungen gestrafft und z. B. andere bisher notwendige Unterausschusssitzungen miteinbezogen werden. Die Schätzung von 450.000 Euro jährlich basiert auf Erfahrungswerten zu den bisherigen Ausgaben der Vertrauenspersonenausschüsse für Reisekosten.

Die soziale Absicherung wird unter anderem dadurch verbessert, dass Übergangsgebührrnisse künftig ebenfalls beitragspflichtige Einkommen im Sinne der Rentenversicherung darstellen. Übergangsgebührrnisse sind eine zeitlich befristete finanzielle Unterstützung für ausscheidende Zeitsoldaten der deutschen Bundeswehr. Das Ressort geht auf der Grundlage von Erfahrungswerten zu vergleichbaren Vorgängen davon aus, dass für die notwendige Programmierung eines entsprechenden EDV-Programms zur Datenübermittlung an die Sozialversicherungsträger einmalig ein Aufwand von etwa 20 Personentagen erforderlich wird, das sind rund **50.000 Euro**.

Das Ressort schätzt, dass insgesamt sieben zusätzliche Stellen erforderlich sind, um den dadurch ausgelösten zusätzlichen laufenden Bearbeitungsaufwand zu bewältigen, das sind jährlich insgesamt rund **380.000 Euro** (ein Dienstposten A11 sowie sechs Dienstposten A8 bzw. Äquivalent). Die jährlichen Sachkosten für die neue Sachgebietseinheit bezieft das Ressort auf der Grundlage von Erfahrungswerten mit rund **90.000 Euro jährlich**.

Für Reservistinnen und Reservisten, die die Mindestleistung erhalten, wird zudem künftig eine Günstiger-Prüfung im Hinblick auf das beitragspflichtige Einkommen für die Rentenversicherung eingeführt. Dabei wird geprüft, ob es für die Betreffenden günstiger ist, der Berechnung ihres Rentenanspruchs die Mindestleistung oder ein höheres Bruttoentgelt aus der Vorbeschäftigung für die Berechnung zugrunde zu legen. Den für diese Günstiger-Prüfung entstehenden Mehraufwand beziffert das Ressort mit insgesamt rund **170.000 Euro** (ein Dienstposten A11, zwei Dienstposten A8 bzw. Äquivalent). Hinzu kommen jährliche Sachkosten von jährlich etwa **30.000 Euro**.

Den Aufwand für die Verwaltung des Bundes durch die Bearbeitung und Verbescheidung von verschiedenen Anträgen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Wiedereingliederung von Soldatinnen und Soldaten stehen, beziffert das Ressort mit insgesamt rund **120.000 Euro**. Das Ressort hat dazu im allgemeinen Teil der Begründung eine detaillierte Übersicht zu den einzelnen Maßnahmen bzw. Anträgen vorgelegt.

Weiterer Umstellungsaufwand von insgesamt rund **50.000 Euro** wird durch zwei Softwareänderungen ausgelöst (rund 20.000 bzw. 30.000 Euro). Das Ressort hat zu den Schätzungen eine detaillierte Übersicht im allgemeinen Teil der Begründung vorgelegt.

II.2. ‚One in one Out‘-Regel

Der Saldo beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stellt ein geringfügiges ‚Out‘ (rechnerisch rund - 200 Euro) im Sinne der ‚One in one out‘ Regel dar.

II.3. Evaluierung

Da das Regelungsvorhaben aus einer Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen besteht, die der Verbesserung der Attraktivität der Bundeswehr dienen, wird das Ressort die drei Maßnahmen evaluieren, die den weit überwiegenden Anteil des Erfüllungsaufwand auslösen (1,12 von 1,3 Mio. Euro). Die Evaluierungen erfolgen etwa vier Jahre nach dem Inkrafttreten (31. Dezember 2022).

Die Maßnahmen aus dem Soldatenbeteiligungsgesetz verfolgen das Ziel, durch die Verkürzung des Sitzungsturnus die Verfahren zu beschleunigen, an denen der Vertrauenspersonenausschuss zu beteiligen ist. Das Ressort wird dazu einen Bericht mit einem Vergleich der Verfahrensdauern vorlegen; die erforderlichen Daten erhebt das Ressort.

Die Änderungen im Sozialgesetzbuch (Viertes und Sechstes Buch) verfolgen das Ziel, die soziale Absicherung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit bzw. Reservistinnen und Reservisten zu verbessern. Dazu wird das Ressort auf der Grundlage eigener Datenerhebungen und Berechnungen die jeweiligen Rentenzahlungsbeträge vor und nach der gesetzlichen Änderung miteinander vergleichen.

Die Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz und in der Berufsförderungsverordnung verfolgen das Ziel, die Eingliederungen besonders für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit über 20 Jahren auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Ressort wird dazu auf der Grundlage eigener Datenerhebungen die Eingliederungsquoten vergleichen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Positiv hervorzuheben ist das Evaluationsvorhaben, in dem die einzelnen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfenden Maßnahmen und die dafür vorzunehmenden Schritte sehr konkret benannt werden.

Prof. Dr. Kuhlmann

Stv. Vorsitzende und Berichterstatterin